

UNVOLLSTÄNDIGER VERKAUFSPROSPEKT

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz



für

Optionsscheine

Schuldverschreibungen

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl [•]] [X-PERT] [WAVE[s]] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock-Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon] [je WKN/ISIN] bezogen auf [Einzelheiten des Bezugsobjekts einfügen]

Emittiert im Rahmen des **x-markets™** Programms

[Ausgabepreis: [Betrag] [•] je [X-PERT] [WAVE] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [Kündbare[r][m]] [Endlos-] [Zertifikat] [Knock-Out-Optionsschein] [Optionsschein] [Swing] [Schuldverschreibung] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon]

[WKN/ISIN]

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die „**Deutsche Bank AG London**“)]. [Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.]

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [X-PERT] [WAVE] [Return] [XXL] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Bonus-[•]] [Outperformance] [kündbare] [Endlos-] [Zertifikate] [Knock-Out-Optionsscheine] [Optionsscheine] [Swing] [Schuldverschreibungen] [mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung] [mit bedingtem Kupon] (die "**Wertpapiere**") bezogen auf [die] [den] [das] vorstehend genannte[n] [Aktien] [Index] [Basket] [Zertifikate] [American Depository Receipt (ADR)] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf [die] [den] [das] vorstehend genannte[n] [Aktien] [Index] [Basket] [Zertifikate] [American Depository Receipt (ADR)] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der [•] Wertpapierbörse einzubeziehen.]

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die von der Emittentin bei der [Clearstream Banking AG] [einem Verwahrer im Namen der Clearing-Stelle(n) (im Sinne der Produktbedingungen)] am Tag der Ausgabe der Wertpapiere hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können von der Emittentin zu den von ihr bestimmten Zeiten und Preisen und nach Maßgabe der Regeln der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, verkauft werden. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, alle Wertpapiere zu verkaufen. Die Wertpapiere können zur jeweils gegebenen Zeit nach Wahl der Emittentin in einem oder mehreren Geschäften, im außerbörslichen Markt oder anderweitig zum geltenden Marktpreis oder zu im Einzelfall verhandelten Konditionen angeboten und verkauft werden.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer

solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Abschnitt II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II dieses Prospekts.

Das Datum des Unvollständigen Verkaufsprospekts ist der 26. Januar 2005. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieser Prospekt stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Unvollständigen Verkaufsprospekts dar und trägt das Datum [•][•] [•], [•].]

Deutsche Bank 

WICHTIGER HINWEIS

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt II und die "Zusatzinformationen" in Abschnitt IV dieses Prospekts sowie etwaige Länderanhänge verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

Der nachstehende Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der in Abschnitt I enthaltenen Produktbedingungen [und der "Angaben zu dem Bezugsobjekt"]. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
Anzahl/Nennbetrag der [Zertifikate] [Optionsscheine] [Schuldverschreibungen]:	[•]
[Typ:	[Call-] [Put-] Optionsscheine]
Bezugsobjekt:	[Aktien] [Index] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] [Basket bestehend aus [Einzelheiten des Baskets]]
Ausgabepreis:	[Währung] [Betrag]
Ausgabetag:	[•]
[Primärmarktendtag:]	[•]
[Basis-Referenzbewertungstag:]	[•]
[Basisreferenzstand:]	[Währung] [Betrag]
[Bestimmungstand:]	[•]
[Schlussreferenzstand:]	[•]
[Kuponreferenzstand:]	
[Ausübungspreis:]	[Währung] [Betrag]
[Multiplikator:]	[•]
[Kuponbetrag/Zinsbetrag:]	[•] % [p.a.]
[Zinstermin] [Kupontermin:]	[[• und der] Fälligkeitstermin]
[Ausübungstag] [Ausübungsfrist] [Fälligkeitstag]:	[•]
Abwicklung:	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
[Automatische Ausübung:]	[nicht] [vorgesehen]
[Abwicklungstag(e):]	[•]
[Referenzwährung:]	[•]
Abwicklungswährung:	[Währung]
[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung] [Tilgungsbarbetrag]:	[•] je Wertpapier
[Höchstbetrag:]	[•]
[Mindest- [Rückzahlungs-] [Liefer-] Betrag:]	[Währung] [Betrag] [Anzahl]
[Mindestausübungsbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere
[Outperformancebetrag:]	[•]

[Outperformanceprozentsatz:]	[•]
[Ausübungshöchstbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere
Mindesthandelsvolumen:	[•]
Börsennotierung:	[Freiverkehr [•] Wertpapierbörse] [•]
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	[Deutsche Bank AG [London]] [•]
[ISIN:]	[•]
[WKN:]	[•]
[Common Code:]	[•]
[Valoren:]	[•]
[•]¹	[•]

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt IV, 2 beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt [•].] [•]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit Abschnitt IV, 2, das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]

¹ Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen

[Produktspezifische Risikofaktoren]

[●] (produktspezifische Informationen einfügen)

[Bei WAVEs einfügen:

WICHTIGER HINWEIS: Während der Laufzeit der WAVEs wird die Deutsche Bank mit der Auflösung der von ihr unterhaltenen Absicherungspositionen bereits dann beginnen, wenn sich der Kurs oder der Wert des Bezugsobjekts dem Barrier-Betrag nähert. Diese Auflösung kann die Annäherung des jeweiligen Bezugsobjekts an den Barrier-Betrag verstärken, und im schlimmsten Fall einen Knock-Out der WAVEs, der diesen wertlos werden läßt, selbst herbeiführen. Darüber hinaus sollten potenzielle Erwerber der Wertpapiere die "Allgemeinen Risikofaktoren" in Abschnitt II dieses Prospekts zur Kenntnis nehmen.]

[Wenn die Wertpapiere WAVEs Return oder WAVEs XXL sind bitte einfügen:

Eine Zulassung der Wertpapiere zum [amtlichen] [●] Markt an der [Frankfurter] [●] Wertpapierbörse erfolgt unabhängig davon, ob bereits ein Knock-Out eingetreten ist und somit der Barausgleichsbetrag feststeht.]

[Wenn die Wertpapiere WAVEs aber nicht WAVEs Return oder WAVEs XXL sind bitte einfügen:

Eine Zulassung der Wertpapiere zum [amtlichen] [●] Markt an der [Frankfurter] [●] Wertpapierbörse erfolgt unabhängig davon, ob bereits ein Knock-Out eingetreten ist und somit der Barausgleichsbetrag „Null“ feststeht.]

[Bei an einzelnes Bezugsobjekt gebundenen Zertifikaten (Typ 4)

WICHTIGER HINWEIS: Der Index wird in [US-Dollar] [●] berechnet. Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [Euro] [●]. Die Berechnung des Barausgleichsbetrages beinhaltet den Abwicklungswährungsbetrag, der den Gläubigern ein gewisses Maß an Schutz vor unerwarteten Kursverfällen des [US-Dollar] [●] gegenüber dem [Euro] [●] bietet. Sofern die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag jedoch feststellt, dass der Bewertungsbetrag Null oder weniger als Null beträgt, so verfallen die Wertpapiere (unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit diesem Bewertungstag bereits Wertpapiere ausgeübt wurden).

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger bei Ausübung an einem bestimmten Ausübungstag feststellt, dass die Ausübung erst an dem ersten, zweiten oder dritten Ausübungstag nach dem Tag wirksam wird, welcher bei Nichtbestehen der unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Bestimmungen der Ausübungstag gewesen wäre. Der sich in Bezug auf den tatsächlichen Ausübungsbetrag ergebende Barausgleichsbetrag unterscheidet sich womöglich erheblich von dem Betrag, der in Bezug auf den Tag zu zahlen gewesen wäre, welcher sich bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen als Ausübungstag ergeben hätte.]

[Wenn die Wertpapiere Outperformance-Zertifikate sind, bitte einfügen:

1. Auszahlungsbetrag, Lieferung des Bezugsobjekts

Outperformance-Zertifikate verbrieften ein Recht auf Zahlung eines Barausgleichsbetrags in Höhe der Summe aus dem anfangs festgesetzten Bestimmungsstand und einem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator, falls der Referenzstand des Bezugsobjekts am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen den Bestimmungsstand überschreitet oder ihm entspricht. Der Outperformancebetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem bezeichneten Referenzstand und dem Bestimmungsstand, multipliziert mit einem anfangs festgesetzten Outperformanceprozentsatz. Liegt der genannte Referenzstand unter dem Bestimmungsstand, besteht je nach Regelung in den Produktbedingungen entweder ein Anspruch auf Lieferung des Bezugsobjekts oder auf Zahlung eines Barausgleichsbetrags in Höhe des genannten Referenzstandes, multipliziert mit dem Multiplikator.

Bezugsobjekt kann ein Index, eine Aktie, ein Anderes Wertpapier, ein Fondsanteil, eine Ware, ein Devisenkurs oder ein Future sein. Besteht für einen Index oder eine Ware ein Anspruch auf Lieferung, so wird ein in den Produktbedingungen festgesetzter anderer Gegenstand, für einen Index regelmäßig ein Indexzertifikat, geliefert.

2. Risiken

a) Ansprüche bei Fälligkeit

Outperformance-Zertifikate sind eine an die Direktinvestition in das jeweilige Bezugsobjekt angelehnte Anlageform. Der Kaufpreis des Outperformance-Zertifikats entspricht in der Regel dem Preis des Bezugsobjekts bei Emission. Der Bestimmungsstand wird in diesem Fall auf dem Niveau des Ausgabepreises fixiert. Liegt der Referenzstand des Bezugsobjekts am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen über dem Bestimmungsstand, so erhält der Anleger eine Auszahlung in Höhe der Summe des Bestimmungsstands und des Outperformancebetrages, multipliziert mit dem Multiplikator. Der Anleger profitiert somit von einer Anlage in einem Outperformance-Zertifikat im Vergleich zu einer Direktanlage immer dann, wenn der Referenzstand des Bezugsobjekts am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen über dem Bestimmungsstand liegt.

Liegt der Referenzstand des Bezugsobjekts am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen unterhalb des Bestimmungsstands, erhält der Anleger das Bezugsobjekt geliefert bzw. einen Barausgleichsbetrag in Höhe des Referenzstandes, multipliziert mit dem Multiplikator, ausbezahlt. In diesem Fall erleidet der Anleger einen Verlust.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Preises für das Zertifikat. Mögliche Verluste (Preiseinbußen) können nicht durch andere Erträge kompensiert werden. Erfolgt eine Lieferung des Bezugsobjekts, hat der Anleger die mit einem Erwerb bzw. einem Halten des Bezugsobjekts verbundenen Ertragschancen und Verlustrisiken.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen bestimmten Barausgleichsbetrag (etwa den Bestimmungsstand) verbunden. Vielmehr orientieren sich die Ansprüche auf Zahlung des Barausgleichsbetrags bzw. auf Lieferung des Bezugsobjekts ausschließlich an dem am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen ermittelten Referenzstand des Bezugsobjekts, der auch erheblich unter dem beim Erwerb des Zertifikats gezahlten Preis liegen kann. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Bewertungstag bzw. den Bewertungstagen ein Referenzstand von Null für das Bezugsobjekt festgestellt wird.

b) Marktwert/Preisrisiko des Zertifikats

Der Marktwert der Zertifikate während der Laufzeit hängt in erster Linie von der Preisentwicklung des Bezugsobjekts ab. Liegt der Preis des Bezugsobjekts über dem Bestimmungsstand, so führt ein Preisanstieg bzw. –verlust des Bezugsobjekts, je nach Höhe des Outperformanceprozentsatzes, in der Regel zu einem stärkeren Ansteigen bzw. Abfallen des Preises für das Zertifikat. Neben weiteren Faktoren beeinflussen auch das Zinsniveau, evtl. Dividenden- oder Zinszahlungen auf das Bezugsobjekt und die Markterwartung bezogen auf die Preisentwicklung des Bezugsobjekts die Preisentwicklung der Zertifikate. Bei Zertifikaten auf Bezugsobjekte, deren Referenzstand auf eine andere Währung als die Abwicklungswährung der Zertifikate lautet, beeinflussen schließlich auch die Wechselkurse bzw., wenn der Referenzstand unverändert in die Abwicklungswährung übertragen wird (bei sog. Quanto – Wertpapieren), die relative Zinsdifferenz zwischen dem aktuellen Zinssatz des Heimatlandes der Währung, auf die der Referenzstand lautet, und dem Zinssatz des Heimatlandes der Abwicklungswährung die Preisentwicklung der Zertifikate.

Ist der Marktwert der Zertifikate nach deren Erwerb unter den hierfür gezahlten Kaufpreis gefallen, so kann bei Zertifikaten mit fester Laufzeit nicht darauf vertraut werden, dass ihr Preis bis zur Fälligkeit wieder auf die Höhe des vom Anleger gezahlten Kaufpreises steigen wird.

3. Allgemeine Risikofaktoren

Anleger sollten darüber hinaus von den im Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“ in Kapitel II dieses Prospekts genannten Risiken Kenntnis nehmen.]

INHALT

	<u>Seite</u>	
ABSCHNITT I	ANGABEN ZU DEM PRODUKT	
	Produktbedingungen	I -1
	Angaben zum Bezugsobjekt	I - ●
ABSCHNITT II	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
	Allgemeine Emissionsbedingungen	II -1
	Allgemeine Risikofaktoren	II -6
	Allgemeine Informationen zur Besteuerung	II -13
	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	II -15
	Allgemeine Informationen über die Emittentin	II -16
	Finanzausweise der Emittentin für das Geschäftsjahr 2003	II -21
ABSCHNITT III	AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN	
	Zwischenbericht	III -1
	Zwischenbericht	III -7
ABSCHNITT IV	ZUSATZINFORMATIONEN	
	Länderanhang	IV -1

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

VERZEICHNIS DER MUSTER

I. Verzeichnis der Wertpapierarten

Die folgenden Wertpapierarten sind Gegenstand dieses Dokuments:

Nr.	Wertpapierart	Gattung	Produktnummer
1	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [X-Perf] [Endlos-] Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat	A01
2	An einen Basket gebundene Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat	A02
3	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Outperformance-Zertifikate	Zertifikat	A03
4	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 3)	Zertifikat	A04
5	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Zertifikate (Typ 4)	Zertifikat	A05
6	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Optionsscheine	Optionsscheine	A06
7	An einen Basket gebundene Optionsscheine	Optionsscheine	A07
8	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Optionsscheine in mehreren Serien	Optionsscheine	A08
9	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene knock-out Optionsscheine (WAVEs)	Optionsscheine	A09
10	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene knock-out Optionsscheine (WAVEs) in mehreren Serien	Optionsscheine	A10
11	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Double][¹ Chance- Zertifikate (Typ 1)	Zertifikat	A11
12	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene DoubleChance- Zertifikate (Typ 2)	Zertifikat	A12
13	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene BestChance- Zertifikate	Zertifikat	A13
14	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Parachute- (Fallschirm)- Zertifikate	Zertifikat	A14
15	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene [Renewable Opportunity] [Express]-Zertifikate	Zertifikat	A15
16	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Diskontzertifikate	Zertifikat	A16
17	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Diskontzertifikate in mehreren Serien	Zertifikat	A17

¹ Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen

18	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen	A18
19	An einen Basket gebundene Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen	A19
20	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung	Schuldverschreibungen	A20
21	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene kündbare Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen	A21
22	An einen Basket gebundene Schuldverschreibungen mit bedingtem Kupon	Schuldverschreibungen	A22
23	An einen Basket gebundene Swing Schuldverschreibungen	Schuldverschreibungen	A23
24	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Bonus- [•]-Zertifikate	Zertifikate	A24
25	An ein einzelnes Bezugsobjekt gebundene Bonus- [•] Zertifikate in mehreren Serien	Zertifikate	A25
26	An einen Basket gebundene Bonus-[•] Zertifikate	Zertifikate	A26

II. Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 3 der Produktbedingungen

Die oben genannten Wertpapierarten können entsprechend ihrer Gattung im Hinblick auf Nr. 3 der jeweiligen Produktbedingungen mit folgenden Mustern kombiniert werden:

Wertpapierart	Abwicklung	Ausübung / Kündigung	Typ	Produkt- nummer
Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)	Bar & Physisch	Automatisch	Europäisch	B01
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch	Nicht-Europäisch	B02
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch	Europäisch	B03
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch	Nicht-Europäisch	B04
Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate)	Bar	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin (Typ A)	Europäisch	B05
Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere)	Bar	Automatisch	Europäisch	B06
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Automatisch	Nicht-Europäisch	B07
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch	Europäisch	B08
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch	Nicht-Europäisch	B09
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch	B10
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch	B11

Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch	B12
Optionsscheine & Zertifikate	Bar & Physisch	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch	B13
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch	B14
Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return)	Bar	Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch	B15
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Europäisch	B16
Optionsscheine & Zertifikate	Bar	Nicht-Automatisch & Kündigungsrecht der Emittentin	Nicht-Europäisch	B17
Schuldverschreibungen	Bar			B 18
Schuldverschreibungen	Bar & Physisch			B 19
Schuldverschreibungen	Bar	Kündigungsrecht der Emittentin		B 20
Schuldverschreibungen mit Kupon	Bar			B 21

III. Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 4 der Produktbedingungen

Die oben genannten Wertpapierarten können entsprechend ihrer Gattung im Hinblick auf Nr. 4 der jeweiligen Produktbedingungen mit folgenden Mustern kombiniert werden:

Anpassungsvorschriften	Produktnummer
Indizes	C01
Indizes, mit Ersetzungsklausel	C01a
Aktien	C02
Aktien, mit Ersetzungsklausel	C02a
Andere Wertpapiere	C03
Fondsanteile	C04
Waren	C05
Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind	C05a
Währungsbeträge / Devisenkurse	C06
Futures	C07
Aktien, mit Ersetzungsklausel (Swing-Schuldverschreibungen)	C08

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-] ZERTIFIKATE
(Typ 1)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

1.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [Endlos-] ZERTIFIKATE
(Typ 1)**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmittelung]¹ [Liefermittelung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. ansonsten Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. ansonsten Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmittelung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mittelung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Abwicklungswährung" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"Ausgabetag" ist der [●].]

[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungstag" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"Ausübungstag" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"Ausübungstag" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].]

[Sind die Wertpapiere X-PERTs und/oder Endlos-Zertifikate, bitte einfügen:]

"Ausübungsfrist" ist die mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [●]Geschäftstag [eines jeden Januar, April, Juli und Oktober] [●] während [der Ausübungsfrist] [●].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]

"Ausübungshöchstbetrag" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr.3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[mindestens jedoch [●] [●]¹ [und maximal [●] [●]¹].] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●] [mindestens jedoch [●] [●]² [und maximal [●] [●]³]] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [●] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

² Bitte die entsprechende Währung einfügen.

³ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate¹ bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer

¹ Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates angeben

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder der [ersten ●][●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt wird, bitte einfügen:]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Bewertungstag" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

[Handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

["[Jährliche] [●] [Verwaltungs] [●]gebühr" sind [●] %.;]³

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist [die am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeit] [der am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) [und am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum].]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen handelt, bitte einfügen:

"**Laufzeitjahre**" sind [●] oder, wenn die Emittentin gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) der

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Bitte alphabetische Reihenfolge beachten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"Mindestaübungsbetrag" sind [● Wertpapiere].]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"Mitteilungsfrist" sind [●] [Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), deren periodische Anhäufung berücksichtigt werden soll und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische, europäische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] [Verwaltungs] [●]gebühr]] und
 - 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] [Verwaltungs] [●]gebühr],]
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist eine Zahl, die dem Quotient entspricht aus

- 1) [●] [[●] x [100% - [●] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [●] [Verwaltungs] [●]gebühr]]] (als Zähler) und
 - 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [●] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] der Quotienten aus
 - a) [●] [[● x [100% abzüglich [● x] [[Jährliche] [●] [Verwaltungs] [●]gebühr]]] (als Zähler) und

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] [Verwaltungs] [●]gebühr], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:]

"Multiplikator" ist [●] [, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus

- a) [●] (als Zähler) und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische, europäische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]

"Multiplikator-Anpassungstag" ist [●] [jeder Ausübungstag], [[oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]²Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

-
- 1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.
 - 2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.
 - 3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]⁶ [●]] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●][das gesetzliche Zahlungsmittel in ●.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen, bitte einfügen:

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen

zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen: Jede Ausübungsmitteilung [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:] oder Abwicklungsmitteilung], die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapiere als vorgelegt.]* Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-]
ZERTIFIKATE (Typ 1)

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

2.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmitteilung]¹ [Liefermitteilung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[mindestens jedoch [●] [●]¹ [und maximal [●] [●]²].] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

² Bitte die entsprechende Währung einfügen.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[mindestens jedoch [●] [●]¹ [und maximal [●] [●]².] Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von „Basis-Referenzbewertungstag“, „Basisreferenzstand“ und „Basis-Referenzgeltungstag“ einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

² Bitte die entsprechende Währung einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um europäische Optionen und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Anfänglich betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt,	[Nicht anwendbar]

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

			die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ¹
[●]	[●]

"Basketbestandteil" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"Beendigungstag" ist

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten,

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstage ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im

Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, handelt es sich um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Betroffene Position"**) ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"** [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"Ganzzahliger Ausübungsbetrag" sind [●] Wertpapiere.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Geltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist], als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

["[Jährliche] [●] [Verwaltungs] [●]gebühr" sind [●]%.¹

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsperiode**" ist der am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich um europäische Optionen handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Laufzeitjahre**" sind [●] oder, wenn die Emittentin gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [●][Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), deren periodische Anhäufung berücksichtigt werden soll und handelt es sich bei den Wertpapieren um amerikanische, europäische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [●] [, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] [Verwaltungs] [●]gebühr]], und
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) [●] [100% abzüglich der [[●] [Jährlichen] [Verwaltungs] [●]gebühr];]

¹ Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"Multiplikator" ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) $[\bullet] \frac{[\bullet] \times [100\% - [\bullet]] [\text{Laufzeitjahre}] \times [[\text{Jährliche}] [\bullet] [\text{Verwaltungs}] [\bullet] \text{gebühr}]]}{\text{(als Zähler); und}}$
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um amerikanische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]

"Multiplikator" ist $[\bullet]$ [

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag $[\bullet]$, der Quotient aus
 - a) $[\bullet] \frac{[\bullet] \times [100\% \text{ abzüglich } [\bullet] \times] \text{ der } [[\text{Jährlichen}] [\bullet] [\text{Verwaltungs}] [\bullet] \text{gebühr}]]}{\text{(als Zähler); und}}$
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) $[\bullet] [100\% \text{ abzüglich der } [[\bullet] [\text{Jährlichen}] [\text{Verwaltungs}] [\bullet] \text{gebühr}];]$

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:]

"Multiplikator" ist $[\bullet]$ [, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- a) $[\bullet]$ (als Zähler) und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]]

[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um amerikanische, europäische oder Bermuda-Optionen, bitte einfügen:]

"Multiplikator-Anpassungstag" ist $[\bullet]$ [jeder Ausübungstag], [[oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] $[\bullet]$], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] $[\bullet]$ Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] $[\bullet]$ Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprichen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung¹ zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

- | | | |
|-------------|---|---|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| $BCW_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t] |

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

¹ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
$BCW_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t
$BC-ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um europäische Optionen, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Wechselkurs" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder Physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen: Jede Ausübungsmitteilung [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:] oder Abwicklungsmitteilung]*, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die

infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapiere als vorgelegt.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE -
ZERTIFIKATE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

3.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:"**Abwicklung**" ist,

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Ausgabetag**" ist [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein Betrag in der Abwicklungswährung in Höhe der Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein in Höhe der Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist für jedes Wertpapier folgender Betrag in der Abwicklungswährung:

1. Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand, der Schlussreferenzstand, multipliziert mit dem Multiplikator.;
2. Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand oder entspricht er diesem, die Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist für jedes Wertpapier folgender Betrag:

1. Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand, der Schlussreferenzstand, multipliziert mit dem Multiplikator;
2. Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand oder entspricht er diesem, die Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten]¹ [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag [ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte], unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

¹ Gibt es mehr als fünf Basis-Referenzbewertungstage, ist diese Zahl durch die entsprechende Anzahl von Basis-Referenzbewertungstagen zu ersetzen. So ist beispielsweise bei sechs Basis-Referenzbewertungstagen "fünf" durch "sechs" zu ersetzen. Sind es sieben, ist "fünf" durch "sieben" zu ersetzen, etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, ein Andere Wertpapiere, Fondsanteile oder Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt kein Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Barbetrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] der Einheit der physischen Abwicklung [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um einen Index oder eine Ware und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] das Bezugsobjekt (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt kein Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Barbetrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] der Einheit der physischen Abwicklung [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen.]

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem fünften Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Währungsbetrag] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE -
ZERTIFIKATE

			Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen), und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen³:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●].

„**Multiplikator**“ ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

„**Outperformancebetrag**“ ist die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Bestimmungsstand, multipliziert mit dem Outperformanceprozentsatz, mindestens jedoch Null.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

„Outperformanceprozentsatz ist [●] %.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴[Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des [von der Referenzstelle notierten] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

1. [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁷ [Referenz-]⁸ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
2. einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁰ [Referenz-]¹¹ Währung zu betrachtender) Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

9 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

10 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

11 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

12 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE

Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Outperformance-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG

London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

4.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [•] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

"**Ausgabepreis**" sind [•][•].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabebetrag**" ist der [•].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [• Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Bewertungsbetrags am letzten eingetretenen Bewertungstag. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bestandteil**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.

"**Bewertungsbetrag**" ist am [•] [ersten] Bewertungstag ein in der Abwicklungswährung angegebener Betrag, der [•] dem [Produkt aus (1) [•] [dem Ausgabepreis] und (2) der Differenz ((a) minus (b)) entspricht, wobei (a) [•] [100%] und (b) [•] [dem Produkt aus (i) [•] [acht] und (ii) [•] [der Jährlichen [Verwaltungs] [•]gebühr] entspricht]. An den nachfolgenden Bewertungstagen ist der Bewertungsbetrag ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag in der Abwicklungswährung, welcher der Summe entspricht aus:

1) dem Produkt aus:

- a) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und
- b) dem Quotienten aus:

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

- i) dem Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Referenzstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Nenner); und
- 2) dem Währungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag.

Als Formel:

$$VA = PVA \times \frac{\text{Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag}}{\text{Referenzstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag}} + \text{Währungsbetrag}$$

wobei: VA = Bewertungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag
 PVA = Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag

Der Bewertungsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Bewertungstag" ist der [●] [letzte] [erste] Handelstag jedes Monats von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Bewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

			oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
--	--	--	---

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt)].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gewichtung**" hat die in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen 1:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Jährliche [Verwaltungs] [●]gebühr**" sind [●] %.

"**Kassawechselkurs**" ist, in Bezug auf einen Tag, der [●] [USD]/[●] [EUR]-Kassawechselkurs, den die Berechnungsstelle um [●] [ca. 16:00 Uhr (Londoner Zeit)] an diesem Tag (zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) nach Maßgabe von Quellen festlegt, die sie für geeignet hält. Der Kassawechselkurs wird als Anzahl von [●] [USD] oder Bruchteilen eines [●] [US-Dollar] angegeben, die den Gegenwert eines [●] [Euro] darstellt.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Planmäßiger Bewertungstag**" ist der letzte Handelstag jedes Monats ab einschließlich dem [letzten] [●] Handelstag [●] bis einschließlich zum [letzten] [●] Handelstag [●], und der "**Jeweilige Planmäßige Bewertungstag**" ist der dem jeweiligen Bewertungstag am nächsten gelegene Planmäßige Bewertungstag.

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Prozentuale Bestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen [●] [USD-] Bestandteil und in Bezug auf einen Bewertungstag, ein prozentualer Wert, der folgendem Quotienten entspricht:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler)
 - a) der Gewichtung des [●] [USD-] Bestandteils am jeweiligen Bewertungstag und
 - b) dem Schlusskurs oder Schlusstand des [●] [USD-] Bestandteils am jeweiligen Bewertungstag;
- 2) dem Referenzstand am jeweiligen Bewertungstag (als Nenner).

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]²[●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Wird einer der Referenzstände nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [den] [●] [ersten] [letzten] Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht, [●]]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Schlusskurs**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.]

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Schlussstand**" hat die in den nachfolgenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" angegebene Bedeutung.]

"**Terminbewertungswechselkurs**" ist, in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle um [●] [ca. 16:00 (Londoner Ortszeit)] an dem unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (oder so bald danach, wie es die Berechnungsstelle für praktikabel hält) als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung an dem erwarteten Abwicklungstag für ein an dem Jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [●] [USD] in [●] [EUR] umtauschen kann. Dieser Kurs wird nach Maßgaben von der Berechnungsstelle als geeignet erachteter Quellen bestimmt. Der Terminbewertungswechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [●] [USD] oder Bruchteil eines [●] [US-Dollar] angegeben, der den Gegenwert eines [●] [EUR] darstellt.

"[●] [USD-] **Bestandteil**" ist ein auf [●] [USD] lautender oder basierender Bestandteil, zusammen die "[●] [USD-] **Bestandteile**".

"[●] [USD-] **Indexprozentsatz**" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag, die Summe der Prozentualen Bestandteilsbewertungen aller [●] [USD-] Bestandteile.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Währungsbetrag**" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag außer dem ersten Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle bestimmter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Währungsbewertungsbetrag am jeweiligen Bewertungstag und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):

wobei:

- a) dem Quotienten entspricht aus:
 - i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Terminbewertungswechselkurs in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag (als Nenner); und
- b) dem Quotienten entspricht aus:
 - i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Kassawechselkurs am Jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Währungsbetrag} = \text{Währungs - Bewertungsbetrag} \times \left[\frac{\text{PSER}}{\text{FVER}} - \frac{\text{PSER}}{\text{SER}} \right]$$

wobei:

PSER = Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag;
FVER = Terminbewertungswechselkurs am jeweiligen Bewertungstag;
SER = Kassawechselkurs am Jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag.

"**Währungs-Bewertungsbetrag**" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag außer dem ersten Bewertungstag, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und
- 2) dem [●] [USD-] Indexprozentsatz am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag.

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit ausschließlich Barausgleich einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

5.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklungsgeschäftstag" ist ein Geschäftstag, an dem alle Clearingstellen für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf jeden Ausübungstag und den zugehörigen Bewertungstag, der [dritte] [●] Abwicklungsgeschäftstag nach dem Bestimmungstag.

"Abwicklungswährung" ist [Euro] [●].

"Abwicklungswährungs-Bewertungsbetrag" ist, in Bezug auf die [ersten drei] [●] Bewertungstage, [●] [der Ausgabepreis] und, in Bezug auf die folgenden Bewertungstage, ein von der Berechnungsstelle festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) dem Bewertungsbetrag am [zweiten] [●] diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Tag und

2) [●];

"Abwicklungswährungs-Betrag" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

1) der Abwicklungswährungs-Bewertungsbetrag am Bewertungstag

2) der Differenz ((a) minus (b)):

a) dem Quotienten aus:

i) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Zähler) und

ii) dem Terminausübungswechselkurs am Bewertungstag (als Nenner)

b) dem Quotienten aus:

i) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Zähler) und

ii) dem Ausübungswechselkurs am Bestimmungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Abwicklungswährungs - Betrag} = \text{Abwicklungswährungs - Bewertungsbetrag} \times \left[\frac{\text{SER}}{\text{FEER}} - \frac{\text{SER}}{\text{EER}} \right]$$

wobei: SER = Kassawechselkurs am Bewertungstag

FEER = Terminausübungswechselkurs am Bewertungstag

EER = Ausübungswechselkurs am Bestimmungstag.

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

Das **"Agio"** beträgt [●].]

"Ausgabepreis" sind [●] [EUR 1.000].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"Ausgabebetrag" ist der [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"Ausübungstag" ist, [in Bezug auf jeden Bewertungstag mit Ausnahme des letzten Bewertungstages, der jeweils letzte Abwicklungsgeschäftstag, der mindestens 35 Kalendertage vor dem Planmäßigen Bewertungstag liegt] [●] (der erste Planmäßige Bewertungstag ist dabei außer Acht zu lassen). In Bezug auf den letzten Bewertungstag ist der Ausübungstag der letzte Planmäßige Bewertungstag] [●].

[Wenn in Nr. 3 der Produktbedingungen eine Kündigungsrecht vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"Ausübungswechsellkurs" ist, in Bezug auf jeden Bestimmungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] an diesem Bestimmungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) bestimmte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechsellkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Wechsellkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert für einen [Euro] [●] darstellt.]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier und jeden [Bewertungstag] [●], ein von der Berechnungsstelle an jedem Bestimmungstag festgelegter Betrag in der Abwicklungswährung, der folgender Summe entspricht:

- 1) dem Produkt aus:
 - a) dem Bewertungsbetrag am Bewertungstag und
 - b) dem Quotienten aus:
 - i) dem Kassawechsellkurs am Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Ausübungswechsellkurs am Bestimmungstag (als Nenner); und
- 2) dem Abwicklungswährungsbetrag in Bezug auf den Bewertungstag.

Als Formel:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Bewertungsbetrag} \times \frac{\text{Kassawechsellkurs}}{\text{Ausübungswechsellkurs}} + \text{Abwicklungswährungsbetrag}$$

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird. Der Barausgleichsbetrag beträgt nicht weniger als Null.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bestimmungstag" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der [●] [45.] Kalendertag nach diesem Bewertungstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Bewertungsbetrag" ist, in Bezug auf den ersten Bewertungstag, ein Betrag in der Abwicklungswährung, der [dem Produkt aus (1) Ausgabepreis und (2) [●] [100%] minus [●] [Agio]] [●] entspricht. In Bezug auf die nachfolgenden Bewertungstage ist der

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)

Bewertungsbetrag ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag festgestellter Betrag in der Abwicklungswährung, welcher der Summe entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus:
 - a) dem Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag und
 - b) dem Quotienten aus:
 - i) [●] [EUR] - Indexstand am Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) [●] [EUR] - Indexstand am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Nenner) und
 - [c) [●] [100%] minus [●] [Monatliche [Verwaltungs] [●]gebühr];] und
- 2) dem Währungsbetrag.

Als Formel:

$$VA = PVA \times \frac{\text{EUR - Indexstand}}{\text{Vorheriger EUR - Indexstand}} \left[\times ([\bullet] - \text{Monatliche Verwaltung sgebühr}) \right] + \text{Währungsb etrag}$$

wobei: VA = Bewertungsbetrag am Bewertungstag
 PVA = Bewertungsbetrag am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag

Der Bewertungsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird. Wenn der Bewertungsbetrag an einem Bewertungstag kleiner oder gleich Null ist, verfallen die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung, ohne dass es hierzu einer vorherigen Mitteilung an die Gläubiger bedarf (unabhängig davon, ob die Wertpapiere bereits ausgeübt wurden oder nicht).

"Bewertungstag" ist jeder Planmäßiger Bewertungstag, sofern auf diesen nicht in demselben Monat ein Hedge Fonds-Bewertungstag eines im Index enthaltenen Wertpapiers folgt. In diesem Fall ist der Bewertungstag der erste Geschäftstag des darauf folgenden Monats.

"Bezugsobjekt" ist der unter "Index" definierte Index.

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"[●] [EUR] - Indexstand" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag festgelegter, auf die Abwicklungswährung lautender Betrag, der dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Indexschlussstand am Bewertungstag (als Zähler) und
- 2) dem Kassawechselkurs am Bewertungstag (als Nenner).

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und

Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Hedge Fonds-Bewertungstag" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, und jedes im Index enthaltene Wertpapier, der letzte Hedge Fonds-Geschäftstag in jedem Monat.

"Hedge Fonds-Geschäftstag" ist, in Bezug auf jedes im Index enthaltene Wertpapier, ein Geschäftstag zu Bewertungs-, Einlösungs- und Kaufzwecken (wie von der Berechnungsstelle bestimmt und in dem Verkaufsprospekt des jeweiligen im Index enthaltenen Wertpapiers angegeben).

"Index" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, der unter den nachstehenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt" beschriebene [●].

"Index-Berechnungsstelle" ist [●] [Morgan Grenfell & Co. Ltd.], und Verweise auf die Index-Berechnungsstelle schließen Nachfolger gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Indexschlussstand" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein Betrag in [USD] [●], der an jedem Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgestellt wird und dem Offiziellen Schlusswert (im Sinne der Definition dieses Begriffes in den nachstehenden "Angaben zu dem Bezugsobjekt") des Index für diesen Bewertungstag entspricht (wobei später veröffentlichte Korrekturen grundsätzlich unberücksichtigt bleiben). Sofern dieser Offizielle Schlusswert nach Ansicht der Berechnungsstelle jedoch nicht den tatsächlichen Wert des Index, bzw. der Wert der offiziellen Nettoinventarwerte der im Index enthaltenen Wertpapiere nicht den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere widerspiegelt, legt sie den Indexschlussstand nach Maßgabe der ihres Erachtens relevanten Faktoren fest.

"Kassaterminkurs" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Wechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

"Kassawechselkurs" ist, in Bezug auf den ersten Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] am ersten auf den Primärmarktendtag folgenden Geschäftstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs und, in Bezug auf die nachfolgenden Bewertungstage, der von der Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] [EZB-Referenzkurs für Frankreich] an diesem Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) festgelegte [USD] [●]/[EUR] [●]-Kassawechselkurs. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-

Kassawechselkurs wird als Anzahl von [USD] [●] oder Bruchteilen eines [US-Dollar] [●] angegeben, die den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

[Wenn in Nr. 3 der Produktbedingungen eine Kündigungsrecht vorgesehen ist, bitte einfügen:

"Letzter Ausübungstag" ist der Letzte Planmäßige Bewertungstag oder, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der jeweils letzte Abwicklungstag, der mindestens [35 Kalendertage] [●] vor dem in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag liegt.]

"Mindestaübungsbetrag" ist, in Bezug auf den Ausübungsbetrag und die Ausübungsmitteilung, [●] Wertpapiere.

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"Monatliche [Verwaltungs] [●] gebühr" sind [●]%.]

"Monatlicher Ausübungshöchstbetrag" sind, in Bezug auf jeden Ausübungstag, [●] [40%] der nach dem unmittelbar vorangehenden Ausübungstag bzw., in Bezug auf den ersten Ausübungstag, nach dem Primärmarktendtag noch nicht ausgeübten Wertpapiere, wobei solche Wertpapiere unberücksichtigt bleiben, die von der Emittentin gehalten werden.

"Planmäßiger Bewertungstag" ist der [●] [letzte] Geschäftstag jedes Monats ab einschließlich dem [●] [letzten] Geschäftstag [●] bis einschließlich zum [●] [letzten] Geschäftstag [●].

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Terminbewertungswechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] am unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen] Bewertungstag (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung am erwarteten Abwicklungstag für ein an dem dann nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [USD] [●] in [EUR] [●] umtauschen kann. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Terminwechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

"Termin-Ausübungswechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, der Umrechnungskurs, den die Berechnungsstelle an jenem Bewertungstag um ca. [16:00 Uhr MEZ] [●] oder so bald danach, wie es die Berechnungsstelle für praktikabel hält, als den Kurs bestimmt, zu dem sie, zur Abwicklung an dem erwarteten Abwicklungstag für ein an dem Bestimmungstag ausgeführtes Devisenkassageschäft, [USD] [●] in [EUR] [●] umtauschen kann. Der [USD] [●]/[EUR] [●]-Terminwechselkurs wird als ganzzahliger Betrag in [USD] [●] oder Bruchteil eines [US-Dollar] [●] angegeben, der den Gegenwert eines [Euro] [●] darstellt.

[Wenn in Nr. 3 der Produktbedingungen eine Kündigungsrecht vorgesehen ist, bitte einfügen:

"Tilgungsabwicklungstag" ist, in Bezug auf den Tilgungstag und den jeweiligen Bewertungstag, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen der fünfte Abwicklungsgeschäftstag nach dem Bestimmungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist in Bezug auf den Tilgungstag und den jeweiligen Bewertungstag ein in Euro angegebener, von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Barausgleichsbetrag an diesem Bewertungstag entspricht.

"Tilgungsmittelung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Tilgungstag" ist der jeweils letzte Abwicklungsgeschäftstag, der mindestens 90 Kalendertage vor dem für den Bewertungstag, der nicht der letzte Bewertungstag ist, geltenden Planmäßigen Bewertungstag liegt (in diesem Zusammenhang ist der erste Planmäßige Bewertungstag außer acht zu lassen), sofern die Emittentin bis einschließlich zu diesem Tage eine Kündigungsmittelung vorgelegt hat, in der dieser Bewertungstag als der Tag angegeben wird, in Bezug auf welchen der Tilgungsbarausgleichsbetrag gezahlt wird.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Währungsbetrag" ist, in Bezug auf jeden Bewertungstag, ein von der Berechnungsstelle am Bestimmungstag bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Währungs-Bewertungsbetrag am Bewertungstag und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):
 - a) dem Quotienten aus:
 - i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Terminbewertungswechselkurs für den Bewertungstag (als Nenner);
 - b) dem Quotienten aus:
 - i) dem Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (als Zähler) und
 - ii) dem Kassaterminkurs am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Währungsbetrag} = \text{Währungs - Bewertungsbetrag} \times \left[\frac{\text{PSER}}{\text{FVER}} - \frac{\text{PSER}}{\text{SFER}} \right]$$

wobei:

PSER = Kassawechselkurs am unmittelbar vorangehenden Bewertungstag;

FVER = Terminbewertungswechselkurs für den Bewertungstag;

SFER = Kassaterminkurs am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag.

"Währungs-Bewertungsbetrag" ist, in Bezug auf die [ersten vier] [●] Bewertungstage, [●] [der Ausgabepreis]. In Bezug auf jeden folgenden Bewertungstag ist der Währungs-Bewertungsbetrag ein Betrag in der Abwicklungswährung, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Bewertungsbetrag am dritten diesem Bewertungstag unmittelbar vorausgehend Bewertungstag und
- 2) [●] [102%].

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf den Index bezogene [●] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG**

Frankfurt, handend über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 6 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 6 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen und sofern die Wertpapiere nicht gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen verfallen sind, können die Wertpapiere vorbehaltlich des Kündigungsrechts nur an dem für den entsprechenden Bewertungstag geltenden Ausübungstag ausgeübt werden.

Falls eine Ausübungsmitteilung im Zusammenhang mit einem Wertpapier nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.5 der Produktbedingungen und vor oder um [10.00 Uhr MEZ] [●] am letzten Ausübungstag übermittelt worden ist, führt dies zum Verfall des Wertpapiers.

Die Emittentin hat das unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), nach Abgabe einer Kündigungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Emittentin dieses Kündigungsrecht nur ausüben kann, wenn die Anzahl der im

Umlauf befindlichen Wertpapiere ohne die von der Emittentin gehaltenen Wertpapiere an irgendeinem Tag unter 25.000 liegt.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Bewertungstag, auf den sich der Tilgungs-Barausgleichsbetrag bezieht, anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 30 Tage und mindestens 10 Tage vor dem in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.5 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10:00 Uhr (MEZ) am in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10:00 Uhr (MEZ) an dem in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem in der Kündigungsmitteilung angegebenen Bewertungstag um oder vor 10:00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10:00 Uhr (MEZ) am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.2. *Monatlicher Ausübungshöchstbetrag vor dem letzten Ausübungstag*

Sofern die Clearingstelle im Hinblick auf einen Ausübungstag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstages) gemäß ihren jeweils geltenden Verfahrensvorschriften feststellt, dass Wertpapiere, deren Anzahl dem Monatlichen Ausübungshöchstbetrag entspricht, ordnungsgemäß gemäß Nr. 3.5 der Produktbedingungen ausgeübt wurden, so gelten alle nach diesem Zeitpunkt ausgeübten Wertpapiere als am folgenden Ausübungstag ausgeübt (sofern der Monatliche Ausübungshöchstbetrag an diesem Ausübungstag nicht bereits erreicht wurde, in welchem Fall die Wertpapiere als am nachfolgenden Ausübungstag ausgeübt gelten, und so weiter, bis bei der Ausübung der Wertpapiere der Monatliche Ausübungshöchstbetrag nicht mehr erreicht wird oder bis zum dritten Ausübungstag nach der ersten Ausübung, wobei das jeweils frühere Ereignis entscheidet).

Unter diesen Umständen ist es möglich, dass ein Gläubiger bei Ausübung an einem bestimmten Ausübungstag feststellt, dass die Ausübung erst an dem ersten, zweiten oder dritten Ausübungstag nach dem Tag wirksam wird, welcher bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen der Ausübungstag gewesen wäre. Der sich für den verschobenen Ausübungstag ergebende Barausgleichsbetrag unterscheidet sich womöglich erheblich von dem Betrag, der in Bezug auf den Tag zu zahlen gewesen wäre, welcher sich bei Nichtbestehen dieser Bestimmungen als Ausübungstag ergeben hätte.

In jedem Fall erhalten die Gläubiger entweder den Tilgungs-Barausgleichsbetrag oder den Barausgleichsbetrag, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei das jeweils frühere Ereignis maßgeblich ist.

3.3. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen.

3.5. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können in Bezug auf einen Bewertungstag nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle vor oder um [10.00 Uhr MEZ] [●] an dem entsprechenden Ausübungstag ausgeübt werden. Die entsprechenden Formulare sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche den Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10:00 Uhr (MEZ) am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.1 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung muss:

- 3.5.1. im Falle einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere (vorbehaltlich des Mindestausübungsbetrages) und im Falle einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der zu tilgenden Wertpapiere angeben;
- 3.5.2. den entsprechenden Ausübungstag angeben;
- 3.5.3. die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Kündigungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;
- 3.5.4. die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- 3.5.5. die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;
- 3.5.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- 3.5.7. bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandvermögen zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), oder (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese

Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.5.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.6. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.7. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrages bzw. Tilgungs-Barausgleichsbetrages für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung bzw. Abwicklungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag bzw. Tilgungsabwicklungstag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

3.8. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an die relevante Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Wertpapiere, für die innerhalb der in Nr. 3.1 der Produktbedingungen angegebenen Frist keine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung ausgefüllt und zugestellt wurde, verfallen.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.9. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Die Übermittlung einer Ausübungs- bzw. Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben oder zu tilgen; Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei einer Clearingstelle wie vorstehend beschrieben nicht mehr zurückgezogen werden. Nach Übermittlung der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht mehr übertragen werden.

3.10. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.11. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs- bzw. Abwicklungstag geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.12. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausübaren Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

4. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie möglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß nachstehender Nr. 4.1 oder 4.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1. Sofern der Index

4.1.1. nicht von der Index-Berechnungsstelle, sondern von einer für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle (die "**Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht wird oder

4.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von der Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2. Sofern

4.2.1. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle bis einschließlich zum Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Berechnungsmethode für den Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (mit Ausnahme

von Veränderungen, die nach dieser Berechnungsmethode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrundeliegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, sonstiger Routinemaßnahmen und anderer Änderungen oder Abänderungen, die in den Angaben zu dem Bezugsobjekt genannt sind, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Änderungen des Anzuwendenden Prozentsatzes, der Indexbestandteile, der in den Index einbezogenen Wertpapiere und der Gewichtungen (gemäß der jeweiligen Definition in dem Abschnitt "Angaben zu dem Bezugsobjekt")) oder

- 4.2.2. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls die Nachfolgerin der Index-Berechnungsstelle am Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

dann stellt die Berechnungsstelle den Schlussreferenzkurs fest, wobei sie statt eines am Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode feststellt, die zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie berücksichtigt dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren.

Veränderungen der Beträge des Anzuwendenden Prozentsatzes, der Zusammensetzungspflichten, der Zusammensetzungsziele und der Eignungskriterien (gemäß der jeweiligen Definition in dem Abschnitt "Angaben zu dem Bezugsobjekt") sind weder als Veränderung der Indexberechnungsformel oder -methode anzusehen, noch erfordern diese eine Anpassung des Index gemäß dieser Nr. 4 der Produktbedingungen.

- 4.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

5. Verfall

Sofern die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag feststellt, dass der Bewertungsbetrag Null oder weniger als Null betragen würde, so verfallen die Wertpapiere (unabhängig davon, ob in Bezug auf diesen Bewertungstag bereits Wertpapiere ausgeübt wurden).

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

7. Berechnungsstelle

Feststellungen und Berechnungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren wird die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen vornehmen.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

6.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"Abwicklung" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]

"Abwicklung" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmittelteilungs]¹ [Liefermittelteilungs]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"Abwicklung" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"Ausgabetag" ist der [●].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]

"Ausübungshöchstbetrag" sind [● Wertpapiere].]

[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungstag" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungstag" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]

"Ausübungstag" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"Ausübungsfrist" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:]

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]"

"**Basispreis**" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [●] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-

Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

[Bewertungstag] [●] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen:]

"Cap-Betrag" ist [●].]

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"Ganzzahliger Ausübungsbetrag" sind [●] Wertpapiere.]

[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Geltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [●][Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]³[Referenz-]¹ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*]: einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]³ [Referenz-]⁴ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*]: und einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁶ [Referenz-]⁷ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]⁸ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

2 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

8 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

an diesem Tag [•] entspricht] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

Referenzstelle ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Typ" ist [Call] [Put].

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Optionsscheine, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

7.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmittelung]¹ [Liefermittelung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

"**Ausübungsfrist**" ist der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:]

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:]

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird in der Abwicklungswährung auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator]

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call" bitte einfügen:

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator]

[Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put" bitte einfügen:

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator]

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Basispreis**" ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Anfänglich betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandeils	Bezeichnung des Basketbestandeils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandeils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandeils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche	[Frankfurter	[Nicht

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

		Börse AG]	Wertpapierbörs e]	anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungsk urs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandt eils	Prozentuale Basketbestandt eil-Gewichtung	Basketbestandt eil-Gewichtung	[Basketbestandt eil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbe stimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandt eils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs] ¹
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto - Wertpapier, bitte einfügen:]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung,
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Basketbestandteil-Währung] am [●] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen.]

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag für dieses Wertpapier [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] [Handelstage] unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] [Handelstag] ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] [Handelstag] ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] [Korb].

[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen:]

"**Cap-Betrag**" ist [●].]

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

"**Mitteilungsfrist**" sind [●][Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basispreis anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)]¹ von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

- | | | |
|-------------|---|--|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| $BCW_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t;] |

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle

¹ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands am Basketbestandteil] [●] am [●] oder, wenn dieser Handelstag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) dem Quotient aus
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC-ER_{i,t}}$$

wobei:

n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket

$P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t

$BCW_{i,t}$ = Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t

$BC-ER_{i,t}$ = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht

nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Typ" ist [Call] [Put].

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht allen Basketbestandteil-Währungen und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Optionsscheine, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE

Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN
SERIEN

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

8.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN
SERIEN**

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist, in Bezug auf jede Serie

1. physische Abwicklung ("Physische Abwicklung"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmittelung]¹ [Liefermittelung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungshöchstbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei europäischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungstag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei amerikanischen Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei Bermuda-Optionen bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Monats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist [[●] *bitte Zeiträume spezifizieren*].

"**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

$$(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basispreis}) \times \text{Multiplikator}$$

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

$$(\text{Basispreis} - \text{Schlussreferenzstand}) \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und/oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine nicht mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier und sind die Optionsscheine mit einem Cap ausgestattet, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht größer sein darf als der von der Berechnungsstelle folgendermaßen bestimmte Betrag:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":

(Cap-Betrag – Basispreis) x Multiplikator

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":

(Basispreis – Cap-Betrag) x Multiplikator

und wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Basispreis**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Basispreis" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [jeweils in der Spalte "Bestand der physischen Abwicklung" unter der Definition "Wertpapiere" als "Bestand der physischen Abwicklung" angegebenen] [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgabebetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den jeweiligen Ausübungstag folgende Handelstag] [der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Bezugsobjekt" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Vermögenswert.

[Haben die Wertpapiere einen Cap-Betrag bitte einfügen.]

"Cap-Betrag" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Cap-Betrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.]

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte *Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wenn es sich bei den Wertpapieren um (1) europäische Optionen ohne automatische Ausübung, (2) amerikanische Optionen oder Bermuda-Optionen handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:

"Mindestausübungsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Mindestausübungsbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Anzahl.]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

"**Mitteilungsfrist**" sind [●][Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

"**Multiplikator**" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Multiplikator" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in der Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag [notierten] [veröffentlichen]] Preises oder Standes des Bezugsobjekts] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen*: einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) [notierten] [veröffentlichen] Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die jeweils als "Referenzstelle" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Referenzwährung" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Typ**" ist, in Bezug auf jede Serie, entweder "Call" oder "Put", wie jeweils in der Spalte unter "Typ" unter der Definition "Wertpapiere" angegeben.

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind, in Bezug auf jede Serie von Optionsscheinen (jeweils eine "**Serie**", identifiziert durch die ISIN) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das "**Emissionsvolumen**") der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften Optionsscheine, jeweils ein "**Wertpapier**". Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Typ	Basispreis	[Cap-Betrag]	Multiplikator	[Ausübungstag] [Ausübungsfrist]	Bestimmung des Referenzstandes	[Referenzwährung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	[Mindest - ausübungsbeitrag]	[Ausübungs-höchstbetrag]
-----------------	-----	------------	---------------	---------------	------------------------------------	--------------------------------	--------------------	---------------------------------------	------------------------------	--------------------------

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

Art des Bezugsobjekts: [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte*

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN

einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN
MEHREREN SERIEN

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN
MEHREREN SERIEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

9.

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KNOCK-OUT OPTIONSSCHEINE
(WAVEs (Warrant Alternative Vehicles))**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmittelung]¹ [Liefermittelung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und für die Wertpapiere keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei WAVES und WAVES Return bitte einfügen:

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei WAVES und WAVES Return falls Bermuda-Optionen sowie bei WAVES XXL bitte einfügen:

["**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist] [[●] bitte Zeiträume spezifizieren].

["**Ausübungsfrist**" ist [die am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeit] [der am [●] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) [und am [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum].]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

[Bei Typ Call

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. (a) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder
(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Bei Typ Put

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle

(a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

[Bei Typ Call

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle

(a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Bei Typ Put

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
 - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder
 - (b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator];

2. ansonsten: (Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"Barrier-Bestimmungsstand" ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" sind [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen,

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein an jedem Barrier-Betrag-Anpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag

[Bei Typ Call

die Summe aus dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,

unter Rundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] aufgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

[Bei Typ Put

die Differenz aus (a) – b))

- a) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und
- b) dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,

unter Abrundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

"Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag" ist das Produkt aus

- 1) dem Barrier-Betrag-Anpassungssatz und

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Barrier-Bestimmungsbetrages einfügen.

- 2) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages.

[Der Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag beträgt nicht weniger als [●] % und nicht mehr als [●] % des jeweiligen Basispreises].

"Barrier-Betrag-Anpassungstag" ist, nach dem Ausgabetag (und ausschließlich desselben), [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [sowie jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

"Barrier-Betrag-Anpassungssatz" ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität) festgelegter Prozentsatz;]

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"Basispreis" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]

"Basispreis" ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: zu jeder Zeit, die Summe aus dem Basispreis am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag und den Finanzierungskosten[, abzüglich des Dividendenfaktors, mindestens aber Null]; [der Basispreis jedes auf den Ausgabetag folgenden Basispreis-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];]

"Basispreis-Anpassungstag" ist der Ausgabetag und danach [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [und jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"Beendigungstag" ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Tag;
2. ansonsten: der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

[Bei WAVES Return bitte einfügen:]

"Beendigungstag" ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums;
2. ansonsten: der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]

"Beendigungstag" ist

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
3. wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen getilgt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

zum Wechselkurs am [●],] gezahlt;dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende Handelstag] [der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES

[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

[Bei WAVES XXL gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Dividendenfaktor**" ist ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach vernünftigem Ermessen festgesetzter Betrag "**Dividendenanpassungstag**" ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluß seiner Emittentin, an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll;]

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]

"**Finanzierungskosten**" sind das Produkt aus

[Bei Typ Call]

1. der Summe aus dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor]

[Bei Typ Put]

1. die Differenz aus (a) – b))
 - a) dem Referenzzinssatz und
 - b) dem Zinsbereinigungsfaktor,]
2. dem am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag festgesetzten Basispreis,
3. der Anzahl der Kalendertage vom jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag (ausschließlich desselben) bis zum jeweiligen Tag (einschließlich desselben), dividiert durch [360] [365] [●];]

"**Ganzzahliger Ausübungsbetrag**" sind [●] Wertpapiere.

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und {{SYMBOL}}] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*]]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹.]

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle, keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen².]

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"**Mitteilungsfrist**" sind [●][Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle notierten] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [**Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition „Bezugsobjekt“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen.*] und einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) [notierten] [veröffentlichten] Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●]; und

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]2 [Referenz-]3 Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]4 [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen.*] einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist, entspricht; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) [notierten] [veröffentlichten] Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. [*Entspricht die [Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:*

"Referenzwährung" ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

[*Bei WAVES XXL bitte einfügen:*

"Referenzzinssatz" ist der von [●][●] [um] [am] [●] veröffentlichte Zinssatz;]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"**Stop Loss - Referenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]³ des Bezugsobjekts innerhalb des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums bestimmt wird [●];

"**Stop Loss – Referenzstand - Bewertungszeitraum**" ist der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluß der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden;]

[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind oder die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"**Typ**" ist [Call] [Put].

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene WAVES [XXL] [Return] (Optionsscheine mit Knock-Out), einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"Zinsbereinigungsfaktor" ist

- am Ausgabetag: [●],
- danach: ein am Ende jedes Basispreis-Anpassungstages von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Zinsniveau und Zinserwartungen), neu festgelegter Zinssatz;]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger

dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder Physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

6. Knock-out

Bei Eintritt eines Knock-out setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel in Kenntnis.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVEs IN MEHREREN SERIEN

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

10.

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KNOCK-OUT OPTIONSSCHEINE IN
MEHREREN SERIEN (WAVEs (Warrant Alternative Vehicles))**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungsmitteilung]¹ [Liefermitteilung]² angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen und handelt es sich um Wertpapiere des Typs Call WAVE, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Nr. 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

¹ Einfügen, bei nicht automatischer Ausübung

² Einfügen, bei automatischer Ausübung

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

[Außer bei europäischen Optionen bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungshöchstbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei WAVES und WAVES Return bitte einfügen:]

"**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungstag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Bei WAVES and WAVES Return falls Bermuda-Optionen sowie bei WAVES XXL bitte einfügen:]

["**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [●] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Monats] [jedes Quartals] [jedes Jahres] [●] innerhalb der Ausübungsfrist] [[●] *bitte Zeiträume spezifizieren*].

["**Ausübungsfrist**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zeitraum. Ist der letzte Tag des jeweils in der Spalte "Ausübungsfrist" angegebenen Zeitraums kein Geschäftstag, ist der letzte Tag der nächstfolgende Geschäftstag.]]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle
 - (a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null;]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator;]

2. ansonsten:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

[Wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises ein Dividendenfaktor benutzt wird:]

1. wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle

(a) der Barrier-Bestimmungsstand [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist oder

(b) der Basispreis an einem Basispreis-Anpassungstag Null ist]

[Wenn die Wertpapiere keine WAVE XXL sind oder wenn die Wertpapiere WAVE XXL sind und für die Bestimmung des Basispreises kein Dividendenfaktor benutzt wird:

1. wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] während der Barrier-Bestimmungsperiode

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist]

(ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet),

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen: Null;]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
(Stop Loss - Referenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
(Basispreis – Stop Loss - Referenzstand) x Multiplikator;]

2. ansonsten:

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Call":
(Schlussreferenzstand – Basispreis) x Multiplikator

Im Fall von Optionsscheinen des Typs "Put":
(Basispreis – Schlussreferenzstand) x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Geschäftstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist,] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"Barrier-Bestimmungsstand" ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Barrier-Bestimmungsbetrages einfügen.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"Barrier-Betrag" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Barrier-Betrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"Barrier-Betrag" ist, in Bezug auf jede Serie und vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen

- am Ausgabetag: der jeweils in der Spalte "Barrier-Betrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag,
- danach: ein an jedem Barrier-Betrag-Anpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag

[Bei Typ Call]

der Summe aus dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag, unter Rundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] aufgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];

[Bei Typ Put]

der Differenz aus (a) – b))

- a) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages und
- b) dem Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag,]

unter Abrundung auf [zwei Dezimalstellen] [[eine] ganze [10] [●] Einheit[en]], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird; [der Barrier-Betrag jedes auf den Ausgabetag folgenden Barrier-Betrag-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];

"Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag" ist das Produkt aus

- 1) dem Barrier-Betrag-Anpassungssatz und
- 2) dem Basispreis am Ende des jeweiligen Barrier-Betrag-Anpassungstages

[. Der Barrier-Betrag-Anpassungsbetrag beträgt nicht weniger als [●] % und nicht mehr als [●] % des jeweiligen Basispreises].

"Barrier-Betrag-Anpassungstag" ist, nach dem Ausgabetag (und ausschließlich desselben), [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [sowie jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;

"Barrier-Betrag-Anpassungssatz" ist

- am Ausgabetag: der jeweils in der Spalte "Barrier-Betrag-Anpassungssatz" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag,

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

- danach: ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen (einschließlich der Volatilität) festgelegter Prozentsatz;]

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES XXL sind, bitte einfügen:

"**Basispreis**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Basispreis" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"**Basispreis**" ist, in Bezug auf jede Serie,

- am Ausgabetag: der jeweils in der Spalte "Basispreis" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag,
- danach: zu jeder Zeit, die Summe aus dem Basispreis am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag und den Finanzierungskosten[, abzüglich des Dividendenfaktors, mindestens aber Null]; [der Basispreis jedes auf den Ausgabetag folgenden Basispreis-Anpassungstages wird von der Emittentin [●] veröffentlicht];

"**Basispreis-Anpassungstag**" ist der Ausgabetag und danach [●] [der [●] Tag eines jeden [Monats] [●]] [und jeder Dividendenanpassungstag] [jeder Tag] oder, wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag;]

[Wenn die Wertpapiere nicht WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:

"**Beendigungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Tag; ansonsten:
2. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

[Bei WAVES Return bitte einfügen:

"**Beendigungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"**Beendigungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der letzte Tag des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums; ansonsten:
2. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
3. wenn die Emittentin das Wertpapier gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen getilgt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [jeweils in der Spalte "Bestand der physischen Abwicklung" unter der Definition "Wertpapiere" als "Bestand der physischen Abwicklung" angegebenen] [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende Handelstag] [der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Bezugsobjekt" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Vermögenswert.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

[Bei WAVES XXL gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Dividendenfaktor**" ist ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach vernünftigem Ermessen festgesetzter Betrag;

"**Dividendenanpassungstag**" ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluß seiner Emittentin, an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll;]

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"**Finanzierungskosten**" sind das Produkt aus

[Bei Typ Call

1. der Summe aus dem Referenzzinssatz und dem Zinsbereinigungsfaktor]

[Bei Typ Put

1. der Differenz aus (a) – b))
 - a) dem Referenzzinssatz und
 - b) dem Zinsbereinigungsfaktor,]
2. dem am jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag festgesetzten Basispreis,
3. der Anzahl der Kalendertage vom jeweils letzten Basispreis-Anpassungstag (ausschließlich desselben) bis zum jeweiligen Tag (einschließlich desselben), dividiert durch [360] [365] [●];]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das

Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind oder die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die mit dem [●] beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Außer bei europäischen Optionen mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"Mindestausübungsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Mindestausübungsbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Anzahl.]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

"Mitteilungsfrist" sind [●] [Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Multiplikator" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in der Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag [notierten] [veröffentlichten]Preises oder Standes des Bezugsobjekts] *[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:]* einer Anzahl, die wie in der Definition „Bezugsobjekt“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) [notierten] [veröffentlichten]Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Definition des „Bezugsobjekts“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.

"Referenzstelle" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Referenzstelle" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Referenzwährung" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:]

"Referenzzinssatz" ist der von [●][●] [um] [am] [●]veröffentlichte Zinssatz;]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag",

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

[Wenn die Wertpapiere WAVES Return oder WAVES XXL sind, bitte einfügen:]

"**Stop Loss - Referenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]³ des Bezugsobjekts innerhalb des Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraums bestimmt wird [●];

"**Stop Loss – Referenzstand - Bewertungszeitraum**" ist der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluß der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop Loss – Referenzstand – Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden;]

[Wenn die Wertpapiere WAVES XXL sind oder die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [●] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"**Typ**" ist, in Bezug auf jede Serie, entweder "Call" oder "Put", wie jeweils in der Spalte unter "Typ" unter der Definition "Wertpapiere" angegeben.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES IN MEHREREN SERIEN

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind, in Bezug auf jede Serie von WAVES [XXL] [Return] (Optionsscheine mit Knock-out) (jeweils eine **"Serie"**, identifiziert durch die [ISIN] [/] [WKN]) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das **"Emissionsvolumen"**) der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften WAVES [XXL] [Return], jeweils ein **"Wertpapier"**. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Typ	Basispreis	Barrierebetrag	[Barrierebetrag-Anpassungssatz]	[Zinsber-einigungsfaktor]	Multiplikator	[Ausübungs-tag] [Ausübungs-frist]	Bestimmung des Referenzstandes	[Referenz-währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	[Mindestausübungs-betrag]	[Ausübungs-höchst-betrag]
-----------------	-----	------------	----------------	---------------------------------	---------------------------	---------------	--------------------------------------	--------------------------------	--------------------	---------------------------------------	---------------------------	---------------------------

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

Art des Bezugsobjekts: [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

[Für Bezugsobjekt, bei dem es sich nicht um eine Währung handelt einfügen:

[Sponsor][Emittent] des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

[Bei WAVES XXL bitte einfügen:

"Zinsbereinigungsfaktor" ist

- am Ausgabetag: der jeweils in der Spalte "Zinsbereinigungsfaktor" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zinssatz,
- danach: ein am Ende jedes Basispreis-Anpassungstages von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Zinsniveau und Zinserwartungen), neu festgelegter Zinssatz;]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

6. Knock-out

Bei Eintritt eines Knock-out setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel in Kenntnis.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]¹ CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

11.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●]¹ CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

¹ Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist [●],

- 1) [wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**")];
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag].

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht von:

- 1) dem jeweils niedrigeren Wert von:
 - a) Schlussreferenzstand und

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

- b) Höchstbetrag;
- 2) dem Differenzbetrag

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht von:

- 1) dem jeweils niedrigeren Wert von:
 - a) Schlussreferenzstand und
 - b) Höchstbetrag;
- 2) dem Differenzbetrag

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) der Summe:
 - a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
 - i) Schlussreferenzstand und
 - ii) Höchstbetrag; und
 - b) dem Differenzbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) der Summe:
 - a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
 - i) Schlussreferenzstand und
 - ii) Höchstbetrag; und
 - b) dem Differenzbetrag

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] Handelstag [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1] CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Basiert der Bestimmungsstand oder Höchstbetrag auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 1)

[,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]¹ CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Differenzbetrag**" ist ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) [●]¹ und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):
 - a) Schlussreferenzstand und
 - b) Bestimmungsstand;

wobei der Differenzbetrag mindestens Null beträgt und höchstens [der Differenz] [einem [●]-fachen der Differenz]² zwischen Höchstbetrag und Bestimmungsstand entspricht.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

¹ Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, 1 für Double Chance, 2 für Triple Chance etc.

² Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, zwei für Triple Chance, drei für Quadruple Chance etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]¹ CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Höchstbetrag" sind [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:

"Mindestausbübungsbetrag" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Wertpapieren mit Multiplikator bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]³[Referenz-]⁴ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁵ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]¹ CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 1)

an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Double] [●]¹ Chance Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

¹ Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 1)

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit Barausgleich und physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE[●]1 CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 1)

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE
(Typ 2)

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

12.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE-ZERTIFIKATE
(Typ 2)**

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist,

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"),
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**") und Physische Abwicklung.

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in folgender Höhe:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand und kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand: dem Produkt aus:
 - a) dem Multiplikator und
 - b) der Differenz zwischen:
 - i) dem Schlussreferenzstand und
 - ii) dem Basisreferenzstand;
- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand und kleiner oder gleich dem Höchstbetrag: dem Produkt aus:

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

- a) dem Multiplikator und
 - b) der Differenz zwischen:
 - i) dem Höchstbetrag und
 - ii) dem Schlussreferenzstand;
- 3) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag: dem Produkt aus:
- a) dem Schlussreferenzstand und
 - b) (i) minus (ii):
 - i) dem Quotienten aus:
 - (1) dem Produkt aus (als Zähler)
 - (a) dem Höchstbetrag und
 - (b) dem Multiplikator;
 - (2) dem Schlussreferenzstand (als Nenner);
 - ii) dem Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag in folgender Höhe:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand und kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand: dem Produkt aus:
 - a) dem Multiplikator und
 - b) der Differenz zwischen:
 - i) dem Schlussreferenzstand und
 - ii) dem Basisreferenzstand;
- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand und kleiner oder gleich dem Höchstbetrag: dem Produkt aus:
 - a) dem Multiplikator und
 - b) der Differenz zwischen:
 - i) dem Höchstbetrag und
 - ii) dem Schlussreferenzstand;
- 3) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag: dem Produkt aus:
 - a) dem Schlussreferenzstand und
 - b) der Differenz zwischen
 - i) dem Quotienten aus:
 - (1) dem Produkt aus:
 - (a) dem Höchstbetrag und
 - (b) dem Multiplikator;

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

(2) dem Schlussreferenzstand;

ii) dem Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung;

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Basiert der Bestimmungsstand oder Höchstbetrag auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen.]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] Handelstag [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen.]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●]] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten]¹ [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●]

¹ Gibt es mehr als acht Basis-Referenzbewertungstage, ist diese Zahl durch die entsprechende Anzahl von Basis-Referenzbewertungstagen zu ersetzen. So ist beispielsweise bei neun Basis-Referenzbewertungstagen "acht" durch "neun" zu ersetzen. Sind es zehn, ist "acht" durch "zehn" zu ersetzen, etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bestand der physischen Abwicklung" ist

- 1) Wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Höchstbetrag ist: [●] Einheit(en) der physischen Abwicklung;
- 2) Wenn der Schlussreferenzstand größer als der Höchstbetrag ist: der Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung.

"Bestimmungsstand" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstandes].

"Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung" ist eine Anzahl von Einheiten der physischen Abwicklung, die dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) dem Quotienten aus:
 - a) Höchstbetrag (als Zähler) und
 - b) Schlussreferenzstand (als Nenner);

Der Bestimmungsstand zur physischen Abwicklung wird auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten²] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an

² Gibt es mehr als acht Basis-Referenzbewertungstage, ist diese Zahl durch die entsprechende Anzahl von Basis-Referenzbewertungstagen zu ersetzen. So ist beispielsweise bei neun Basis-Referenzbewertungstagen "acht" durch "neun" zu ersetzen. Sind es zehn, ist "acht" durch "zehn" zu ersetzen, etc.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

			der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Einheit der physischen Abwicklung**" ist jede Einheit des Bezugsobjekts.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen³:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁴:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●.]

"**Höchstbetrag**" sind [●] [[●][130%] des Basisreferenzstandes].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁴ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁵[Referenz-]⁶ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁷ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁸ [Referenz-]⁹ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹⁰ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹¹ [Referenz-]¹² Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁶ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁷ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁸ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

¹⁰ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

¹¹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

¹² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

¹³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene DoubleChance Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE ZERTIFIKATE (Typ 2)

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit Barausgleich und physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLE CHANCE
ZERTIFIKATE (Typ 2)

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-
ZERTIFIKATE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

13.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-
ZERTIFIKATE**



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●]Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:

["**Ausübungshöchstbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag: *[Formel gegebenenfalls anpassen]*

$$\text{Basisbetrag} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzstand}}{\text{BestChance - Referenzstand}} \right)$$

[höchstens jedoch der Höchstbetrag.] Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basisbetrag**" sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**BestChance-Referenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des [niedrigsten] [niedrigeren] [Referenzstandes] [der Referenzstände] [●] [am Basis-Referenzbewertungstag und [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag]] [an jedem Handelstag innerhalb des am [●] beginnenden (und diesen Tag [einschließenden][ausschließenden]) und am Ausübungstag endenden und diesen Tag ausschließenden Zeitraums] [wie von der Berechnungsstelle festgelegt und ohne Berücksichtigung später veröffentlichter Korrekturen]¹ oder [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herr-

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

schenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt)].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:]

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:]

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind]
[●].]

["**Höchstbetrag**" sind [●][●]% des Basisreferenzstandes].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, bitte gegebenenfalls einfügen:]

["**Mindestausübungsbetrag**" sind [● Wertpapiere].]

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]¹ Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]³ Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie unter "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]⁵ Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

¹ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

³ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁵ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁶ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Ausübungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewer-

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

tungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene BestChance-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stütcke ausgegeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine und Zertifikate mit ausschließlich Barausgleich einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-
ZERTIFIKATE

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-
ZERTIFIKATE**

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

14.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-
ZERTIFIKATE**

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$$

2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute - Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]¹ [●] [der Maximalbetrag].] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

¹ Bitte Währung spezifizieren.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$$

- 2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

- 3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute-Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]¹ [●] [der Maximalbetrag] und] zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

¹ Bitte Währung spezifizieren.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist der Basisreferenzstand vor Emission bekannt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei den Wertpapieren um europäische Optionen und wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder der ersten [●]] [●] Handelstage nach dem Ausübungstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten][●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Marktstörung als Bewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wenn der Barausgleichsbetrag begrenzt ist, bitte einfügen:

"Maximalbetrag" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstands multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:

"Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"Multiplikator" ist [●] [[●] dividiert durch den Basisreferenzstand], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Parachute-Faktor" ist [●] [1 dividiert durch [●] %]², vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Parachute-Schwellenwert" ist [●] [[●] %]³ des Basisreferenzstands], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basisreferenzstand nach Emission bestimmt, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴[Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Schwellenwert" angegebenen.

³ Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Faktor" angegebenen.

⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁶ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

[Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht][●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebenen eine(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:]

"**Vorzeitiger Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf den ersten Vorzeitigen Bewertungstag [●], in Bezug auf den zweiten Vorzeitigen Bewertungstag [●], [●]³.]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:]

"**Vorzeitiger Bewertungstag**" ist entweder [●]⁴, wie von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegeben, oder, wenn der jeweilige Tag kein Geschäftstag ist, der jeweils nächstfolgende Geschäftstag.]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:]

"**Vorzeitiger Tilgungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Bewertungstag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

³ Bitte alle erforderlichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage und Vorzeitigen Tilgungsbeträge einfügen.

⁴ Bitte alle Vorzeitigen Tilgungstage angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich nach Wahl der Emittentin einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE
(FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

15.

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
[RENEWABLE OPPORTUNITY][EXPRESS]-ZERTIFIKATE**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist,

- 1) Wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner [oder gleich] dem Bestimmungsstand gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**") oder
- 2) wenn die unter 1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und den Ausübungstag, der [dritte] [●] Geschäftstag nach [:

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, dem [jeweiligen Barrier-Bestimmungstag] [●]; ansonsten:
2.]dem Bewertungstag.

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklungsstörung" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung [nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode] [an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Empfänger] nicht vornehmen kann.]

"Abwicklungswährung" ist [●].

"Ausgabetag" ist der [●].

"Ausübungstag" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere nur durch Barausgleich erfolgt und der Barausgleichsbetrag auf Grundlage des Barrier-Betrags und Bestimmungsstands ermittelt wird, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●]
[an einem Barrier-Bestimmungstag] größer oder gleich dem Barrier-Betrag
gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet):
 - (1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out
eingetreten ist, [●]¹ [●]²; oder
 - (2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out
eingetreten ist, [●]³ [●]⁴; oder]
 - (3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out
eingetreten ist, [●]⁵ [●]⁶; oder
- 2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist:
 - (1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der
Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag]
[während der Barrier-Bestimmungsperiode] kleiner [oder gleich] als der
Bestimmungsstand gewesen ist:
ein Betrag, der [●] [folgendem Quotienten] entspricht:
 - a) dem Produkt aus (i) [100 Euro] [dem Multiplikator] [●]⁷ [●]⁸ und (ii)
dem Schlussreferenzstand (als Zähler);
 - b) dem Bestimmungsstand (als Nenner).
 - (2) wenn die oben unter (1) aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen [●]
[100 Euro] [●]⁹ [●]¹⁰ [ein Betrag der dem Produkt aus (i) [100 Euro] [●]¹¹ [●]¹²
und (ii) dem Basisreferenzstand entspricht];

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der
Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere nur durch Barausgleich erfolgt und der
Barausgleichsbetrag auf Grundlage des Basisreferenzstands ermittelt wird, bitte einfügen:**

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der
Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●]
[an einem Barrier-Bestimmungstag] größer [oder gleich] dem Barrier-Betrag
gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet):
 - (1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out
eingetreten ist, [●]¹³ [●]¹⁴; oder
 - (2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out
eingetreten ist, [●]¹ [●]²; oder]

1 Bitte Währung einfügen

2 Bitte Betrag einfügen

3 Bitte Währung einfügen

4 Bitte Betrag einfügen

5 Bitte Währung einfügen

6 Bitte Betrag einfügen

7 Bitte Währung einfügen

8 Bitte Betrag einfügen

9 Bitte Währung einfügen

10 Bitte Betrag einfügen

11 Bitte Währung einfügen

12 Bitte Betrag einfügen

13 Bitte Währung einfügen

14 Bitte Betrag einfügen

(3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]³ [●]⁴; oder

2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist:

(1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] kleiner [oder gleich] als der Bestimmungsstand gewesen ist:

ein Betrag, der [●] [folgendem Quotienten] entspricht:

a) dem Produkt aus (i) [100 Euro] [dem Multiplikator] [●]⁵ [●]⁶ und (ii) dem Schlussreferenzstand (als Zähler);

b) dem Basisreferenzstand (als Nenner).

(2) wenn die oben unter (1) aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen [●] [100 Euro] [●]⁷ [●]⁸ [ein Betrag der dem Produkt aus (i) [100 Euro] [●]⁹ [●]¹⁰ und (ii) dem Basisreferenzstand entspricht];

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Abwicklung erfolgen kann, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] [an einem Barrier-Bestimmungstag] größer [oder gleich] dem Barrier-Betrag gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als **"Knock-out"** bezeichnet):

(1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹¹ [●]¹²; oder

(2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹³ [●]¹⁴; oder]

(3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹⁵ [●]¹⁶; oder

2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist, [●] [100 Euro] [●]¹⁷ [●]¹⁸

1 Bitte Währung einfügen

2 Bitte Betrag einfügen

3 Bitte Währung einfügen

4 Bitte Betrag einfügen

5 Bitte Währung einfügen

6 Bitte Betrag einfügen

7 Bitte Währung einfügen

8 Bitte Betrag einfügen

9 Bitte Währung einfügen

10 Bitte Betrag einfügen

11 Bitte Währung einfügen

12 Bitte Betrag einfügen

13 Bitte Währung einfügen

14 Bitte Betrag einfügen

15 Bitte Währung einfügen

16 Bitte Betrag einfügen

17 Bitte Währung einfügen

18 Bitte Betrag einfügen

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungsstand" ist ein an [zu jeder Zeit an] jedem Tag von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag, der dem [von der Referenzstelle notierten] [auf REUTERS-Seite [●]¹ veröffentlichten] [●]² [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht. [Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

"Barrier-Bestimmungstag" ist [●] (der **"Erste Barrier-Bestimmungstag"**) [, [●] (der **"[●] Barrier-Bestimmungstag"**)] und der Bewertungstag (der **"Letzte Barrier-Bestimmungstag"**) oder, wenn einer dieser Tage kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Barrier-Bestimmungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Barrier-Bestimmungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Barrier-Bestimmungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Barrier-Bestimmungsstand für den Barrier-Bestimmungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wenn der Barrier-Betrag fortlaufend beobachtet wird, bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] [und diesen Tag ausgenommen] bis [einschließlich] zum [●] [und diesen Tag ausgenommen] [Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

[Wenn der Barrier-Betrag zuvor festgelegt wird, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wenn der Barrier-Betrag zuvor nicht festgelegt wird, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" ist

- 1) in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag [●] [[●] % des Basisreferenzstands]; und
- 2) [in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag [●] [[●] % des Basisreferenzstands]; und
- 3) in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag [●] [[●] % des Basisreferenzstands]; und

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen;

1 Bitte Reuters-Seite einfügen

2 Bitte Modus zur Festlegung des Barrier-Bestimmungsstands einfügen.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Basisreferenzstand, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Beendigungstag" ist, wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Barrier-Bestimmungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" [ist] [sind] in Bezug auf jedes Wertpapier [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [RENEWABLE OPPORTUNITY]
[EXPRESS]-ZERTIFIKATE

Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [●],] (der „Ausgleichsbetrag“) gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" [ist] [sind] in Bezug auf jedes Wertpapier [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]

"Bestimmungsstand" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstandes].

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Währungsbetrag] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [RENEWABLE OPPORTUNITY]
[EXPRESS]-ZERTIFIKATE

[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Währungsbetrag]			
[Future]			

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [●] [Ausübungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Schlussreferenzstand, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, [und/oder des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts] und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Clearingstelle" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen.]

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [für eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem oder kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [für jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

1 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

2 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"**Multiplikator**" ist [●];]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]³ [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●], wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder [für die Berechnungsstelle akzeptable] Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

[Wenn der Basisreferenzbewertungstag unter Bezugnahme auf den Primärmarktendtag bestimmt wird, bitte einfügen:]

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von

¹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

Einheiten, der Referenzwahrung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswahrung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Magabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen fur geeignet halt.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Renewable Opportunity]-[Express-] Zertifikate, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd uber [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd uber ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfugen:* ihre Londoner Geschaftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschaftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfugen:* ihre Hauptgeschaftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschaftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stucke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle ubertragbar, in deren Unterlagen die Ubertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gema Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zustandigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere gefuhrt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle uber den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, auer in Fallen offenkundigen Irrtums, endgultig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen fur alle Zwecke als Glaubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Glaubiger**" und ahnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gema Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Glaubiger" und ahnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentumer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausubungsrechte und Ausubungsverfahren

Bitte Template fur Nr. 3 der Produktbedingungen fur Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfugen:

4. Anpassungsvorschriften

[Bitte Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt aus dem nachfolgenden Verzeichnis der Muster einfügen]

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

16.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist Barausgleich;]

[Wenn die Wertpapiere nicht mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet sind, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist,

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"Abwicklung" ist,

1. wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein dem Höchstbetrag entsprechender Betrag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

[,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestimmungsstand**" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●]Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

"**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:]

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen ¹:

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Höchstbetrag**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●].

["**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]²[Referenz-]³ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

1. [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁵ [Referenz-]⁶ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁶ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE

[notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und

2. einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]² [Referenz-]³ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Diskontzertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN**

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

17.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN**



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**");]

[Wenn die Wertpapiere nicht mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet sind, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf jede Serie

1. wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungstag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"Ausübungshöchstbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungshöchstbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein dem Höchstbetrag entsprechender Betrag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"Barrier-Bestimmungsstand" ist [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"Barrier-Betrag" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Barrier-Betrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzgeltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind], in Bezug auf jede Serie, [●] Einheit[en] des/der [jeweils in der Spalte "Bestand der physischen Abwicklung" unter der Definition "Wertpapiere" jeweils als "Bestand der physischen Abwicklung" angegebenen] [●] [Zertifikats/Zertifikate¹] bezogen auf [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem

¹ Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates einfügen

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]] [, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder der ersten [●]] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Ausübungstag [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Bezugsobjekt" unter der Definition "Wertpapiere" jeweils angegebene Vermögenswert.

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Geltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]").

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Höchstbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Höchstbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Mindestausübungsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Mindestausübungsbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" jeweils angegebene Anzahl.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Multiplikator" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]³ [Referenz-]⁴ Währung zu betrachtender) Betrag in der Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag [notierten] [veröffentlichten]] [●] [Preises oder Standes des Bezugsobjekt] [●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie jeweils in der Spalte unter der Definition "Wertpapiere" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

- 2) einen anderen Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [Preis oder Stand des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Referenzstelle" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Referenzwährung" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind, in Bezug auf jede Serie von Diskontzertifikaten (jeweils eine **"Serie"**, identifiziert durch die [ISIN] [/] [WKN]) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl (das **"Emissionsvolumen"**) der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbrieften Diskontzertifikate, jeweils ein **"Wertpapier"**. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Höchst- betrag	[Barrier- Betrag]	[Ausübungs- tag]]	[Bestimmung des Referenz- standes]	Multipli- kator	[Refe- renz- währung]	[Zeitpunkt der Wechsel- kursbe- stimmung]	[Mindest- aus- übungs- betrag]	[Aus- übungs- höchst- betrag]
-----------------	-------------------	----------------------	--------------------------	--	--------------------	-----------------------------	---	---	--

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

1. **Art des Bezugsobjekts:** [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

[Sponsor] [Emittent] des Bezugsobjekts: [●]

[Bestand der physischen Abwicklung: [●]]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

18.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag,

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]³, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

³ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt] [●]¹, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]², wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag]³, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung

¹ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

³ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●]Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Future]			
----------	--	--	--

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●]¹ [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

¹ Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Nennbetrag" ist [●].

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]² Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]⁴ Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●]] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]⁶ Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁴ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁵ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁶ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[veröffentlichen]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Fälligkeits-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem amtlichen Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left(\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]³ [●] [und höchstens [●]⁴ [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

³ Bitte Währung spezifizieren.

⁴ Bitte Währung spezifizieren.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

"Zahltag" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und] [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient;]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz
= [Währung] [Betrag].]

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"**Zinssatz**" sind [●]% [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:p.a.]

"**Zinstagequotient**" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird))] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument,

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen, für die nur Barausgleich vorgesehen ist, einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

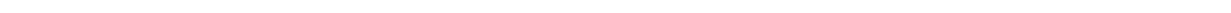
ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

19.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Anfänglich betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine **"Anfänglich betroffene Position"**) ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine "**Anfänglich betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstage ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der	[Nicht anwendbar]

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

² Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

			Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Multiplikator	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Eröffnungskurs, Schluss-, gehandelter Kurs] ¹
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket", genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entspricht die Basketbestandteils-Währung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Basketbestandteils-Währung am] [●] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]¹, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

¹ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstage ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt] [●]¹], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●], oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt] [●]², wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Tage Liegt an diesem Tag eine Marktstörung

¹ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]¹, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achte] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Handelt es sich um europäische Optionen, wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]², wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre,

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] 1 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●] bis einschließlich [●] [[●] 2 oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Bezugsobjekte, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Bezugsobjekte (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für die Betroffene

¹ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●]¹oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den

¹ Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Nennbetrag" ist [●][●].

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprichen alle Basketbestandteils- Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung² zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [des Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
- $BCW_{i,t}$ = Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t;]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

[Entspricht eine Basketbestandteils-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) des [Basketbestandteil-Stands jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{\text{BCW}_{i,t}}{\text{BC} - \text{ER}_{i,t}}$$

wobei:

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| $\text{BCW}_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t |
| $\text{BC} - \text{ER}_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.] |

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●];]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]².]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left(\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]³ [●] [und höchstens [●]⁴ [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} + \left(\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]⁵ [●] [und höchstens [●]⁶ [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

1 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.
 2 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.
 3 Bitte Währung spezifizieren.
 4 Bitte Währung spezifizieren.
 5 Bitte Währung spezifizieren.
 6 Bitte Währung spezifizieren.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"Wechselkurs" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

"Zahltag" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und] [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient};]$$

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz}$$

$$= [\text{Währung}] [\text{Betrag}].]$$

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschließlich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis ausschließlich zum jeweiligen Zahltag.]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"Zinssatz" sind [●]%. **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:** p.a.]

"Zinstagequotient" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird))] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"Zinstermin" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT
TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

20.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT
TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG**

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Kann die Emittentin nach eigenem Ermessen Physische Abwicklung auswählen, bitte einfügen:]

"Abwicklung" ist,

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen und sind diese weder mit einem Knock-in- noch mit einem Knock-out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung entscheidet, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Up-and-Out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Barrier-Bestimmungsstand während [●] [der Festlegungsperiode] nicht größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Down-and-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für die Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Barrier-Bestimmungsstand [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:]

- 1) wenn die Emittentin sich nach alleinigem Ermessen für Tilgung der Wertpapiere durch Lieferung des Betrages der physischen Abwicklung entscheidet, wobei diese Wahl nur zulässig ist, wenn der Schlussreferenzstand größer ist als der Barrier-Betrag, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Kann die Emittentin nicht nach eigenem Ermessen Physische Abwicklung auswählen, bitte einfügen:

"Abwicklung" ist,

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen und sind diese weder mit einem Knock-in- noch mit einem Knock-out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Up-and-Out-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand und (B) während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand nicht größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, sind diese jedoch mit einem Down-and-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

- 1) wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:

- 1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussreferenzstand (A) kleiner ist als der Bestimmungsstand und (B) größer als der Barrier-Betrag, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"Abwicklungswährung" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"Ausgabebetrag" ist der [●].]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●]bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsstand" ist, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

[Bei "Down and In"-Knock-in-Merkmal sowie "Up and Out"-Knock-out-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Bei "Down and in"-Knock-in-Merkmal, "Up and Out"-Knock-out-Merkmal sowie Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:

"**Barrier-Betrag**" sind [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Basiert ein Barrier-Betrag oder Bestimmungsstand auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand nach der Emission bestimmt, bitte einfügen:

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit [dem Multiplikator] [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" [ist] [sind] [●] Einheit[en] des/der [●] [Zertifikats/Zertifikate¹ bezogen auf] [●] [das Bezugsobjekt] (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**"), multipliziert mit dem [●], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [,wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

"**Bewertungstag**" ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]², wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des

¹ Immer NAME, ISIN oder WKN des/der Zertifikats/Zertifikate einfügen.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Bei Wertpapieren mit Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:

"Mindesttilgungsbetrag" sind [●] [[●]% des Basisreferenzstandes].]

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

"Mitteilungsfrist" sind [●] [Handelstage] [Geschäftstage] [Tage].]

["Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

"Nennbetrag" ist [●].

[Basiert ein Barrier-Betrag oder Bestimmungsstand auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Sofern erforderlich, bitte einfügen:

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]²[Referenz-]³ Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

[Abwicklungs-]¹ [Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●].]

[Sofern erforderlich, bitte einfügen:

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]]

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag, unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem

1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.

[Ist für die Wertpapiere kein Mindesttilgungsbetrag vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein dem Nennbetrag entsprechender Betrag.]

[Bei Wertpapieren mit Mindesttilgungsbetrag bitte einfügen:]

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier,

- 1) wenn der Schlussreferenzstand größer ist als der Barrier-Betrag, ein dem Nennbetrag entsprechender Betrag;
- 2) andernfalls ein dem Mindesttilgungsbetrag entsprechender Betrag.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Lieferung, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und] [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch)

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:]

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"Zinsbetrag" ist in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"Zinsbetrag" ist in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

Nennbetrag x Zinssatz

= [Währung] [Betrag].]

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab einschließlich dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem Primärmarktendtag) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"Zinssatz" sind [●]%,**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:]** p.a.]

"Zinstagequotient" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats,

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE ABWICKLUNG

in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag].

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH
PHYSISCHE ABWICKLUNG

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD-
VERSCHREIBUNGEN

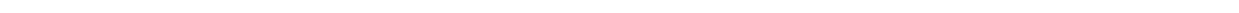
ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

21.

**AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN**



AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [jeder der [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzbewertungstag. Ist der nächstfolgende Basisreferenzbewertungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der [[●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] von einschließlich [●] bis einschließlich [●]][[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"Basis-Referenzgeltungstag" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen] [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]¹.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●]², wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen [und/oder des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts] und

¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen [und/oder des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts] und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] Handelstag jeder Woche von einschließlich [●] bis einschließlich [●]¹, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen [und/oder des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts] und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem, vierteljährlichem oder jährlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist der [●] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Jahres] ab einschließlich [●]² bis einschließlich [●] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann

¹ Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Der Bewertungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

(A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen [und/oder des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts] und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist der [dritte] [●] Zahltag nach dem [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●]¹ [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass

¹ Der Fälligkeitstag kann keine konkrete Datumsangabe enthalten.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Nennbetrag" ist [●].

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

["Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]² Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender)]¹ Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●]] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

betrachtender)]¹ Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts [●] an diesem Tag (als Zähler) und
- 2) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto - Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [Ausübungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem amtlichen Referenzstand für diesen [Basis-Referenz-] Bewertungstag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, [●]] (als Zähler); und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher dem Quotienten entspricht aus:
 - a) dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

¹ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁵ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen] [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt].]

[Wird der Tilgungsbarbetrag bei Tilgung an einem Vorzeitigen Tilgungstag nicht auf die gleiche Weise bestimmt wie im Falle einer Tilgung bei Fälligkeit, bitte einfügen:]

"**Tilgungsbarbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1. bei Tilgung der Wertpapiere zum Fälligkeitstag:

$$\text{Nennbetrag} + \left(\text{Nennbetrag} \times \text{Partizipationsfaktor} \times \frac{(\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand})}{\text{Basisreferenzstand}} \right)$$

mindestens jedoch [●]¹ [●] [und höchstens [●]² [●]]. Der Tilgungsbarbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der jeweiligen Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.

2. bei Tilgung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Tilgungstag: der Vorzeitige Tilgungsbarbetrag.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Verzinsungsendtag**" ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Bitte Währung spezifizieren.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"Vorzeitiger Tilgungsbarbetrag" ist[, in Bezug auf den ersten Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag [●], in Bezug auf den zweiten Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag [●], [●]]¹[●].

"Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag" ist entweder [●]², wie von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegeben, oder, wenn der jeweilige Tag kein Geschäftstag ist, der jeweils nächstfolgende Geschäftstag.

"Vorzeitiger Tilgungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahltag" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und] [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

[Handelt es sich um verzinsliche Wertpapiere, bitte einfügen:

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

¹ Bitte alle erforderlichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage und Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge einfügen.

² Bitte alle Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage angeben.

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode und den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstagequotient};]$$

[Falls erforderlich, bitte einfügen:

wobei für die letzte Zinsperiode ein Zinsbetrag nicht gezahlt wird, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat]]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsbetrag" ist, in Bezug auf den jeweiligen Nennbetrag, ein von der Berechnungsstelle wie folgt errechneter Betrag:

$$\begin{aligned} &\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \\ &= [\text{Währung}] [\text{Betrag}]. \end{aligned}$$

[Falls erforderlich, bitte einfügen:

Ein Zinsbetrag wird nicht gezahlt, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat].]

[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum ersten Zinstermin sowie jeder Zeitraum ab (einschließlich) dem jeweiligen Zinstermin bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinstermin und, müssen Zinsen für einen nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Zinstermin (oder, in Ermangelung eines solchen, ab dem [●] [Primärmarktendtag]) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

[Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von mehreren Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:

"Zinsperiode" ist der Zeitraum ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag] [dem Ausgabetag] bis (ausschließlich) zum Zinstermin und, müssen Zinsen für ein nicht an dem betreffenden Zinstermin endenden (und diesen nicht einschließenden) Zeitraum berechnet werden, der Zeitraum, ab (einschließlich) [●] [dem [●] Geschäftstag nach dem Primärmarktendtag,] bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag.]

"Zinssatz" sind [●]%.**[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode bestimmt, bitte einfügen:** p.a.]

"Zinstagequotient" ist [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365).] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 365] [die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. eines Monats,

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD- VERSCHREIBUNGEN

in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird)] [die Anzahl von Tagen innerhalb einer Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen ohne Berücksichtigung des ersten und letzten Tages der Zinsperiode zu berechnen, es sei denn, der Fälligkeitstag ist im Falle einer Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]]

"**Zinstermin**" ist [●] [oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag] [und der Fälligkeitstag oder, wenn die Emittentin ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ausgeübt hat, der Vorzeitige Tilgungstag].]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kündigung nach Wahl der Emittentin einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULD-
VERSCHREIBUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM
KUPON

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

22.

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM
KUPON**

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Ausgabetag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Basisbewertungstag**" ist [der Ausgabetag] [●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basisbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basisbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Basisbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basisbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt der [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basisbewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basisbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen *[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen]*; und um den Eliminierten Bestandteil verringert, wie von der Berechnungsstelle bestimmt]:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Indexzusammen	[Nicht anwendbar]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT
BEDINGTEM KUPON

			nsetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsste lle bestimmt]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörs e]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungsk urs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandt eils	[Herkunftsland]	[Referenzwähru ng]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandt eils	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs] ¹
[●]	[●]	[●]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Beobachtungszeitraum**" ist, [(1)] der Zeitraum ab (einschließlich) dem Basisbewertungstag bis (einschließlich) zu [dem Kalendertag, auf den der Erste Reset-Tag fällt, wobei allerdings eine Verschiebung des betreffenden Reset-Tages für den Fall, dass dieser Tag kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, wie dies die Definition zu "Reset-Tag" vorsieht, unberücksichtigt bleibt] [●], und (2) jeder der [vier] [●] Zeiträume ab (ausschließlich) einem Reset-Tag bis (einschließlich) zu [dem Kalendertag, auf den der nächstfolgende Reset-Tag fällt, wobei allerdings eine Verschiebung des betreffenden Reset-Tages für den Fall, dass dieser Tag kein Handelstag ist oder an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt, wie dies die Definition zu "Reset-Tag" vorsieht, unberücksichtigt bleibt] [●] (jeweils ein "**Beobachtungszeitraum**" und zusammen die "**Beobachtungszeiträume**").

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**" [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen:

"**Eliminierter Bestandteil**" ist, in Bezug auf [●] [einen Beobachtungszeitraum], [●], wie von der Berechnungsstelle [am dem Reset-Tag unmittelbar vorausgehenden Handelstag] [●] bestimmt, der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor an [diesem Tag] [●]. Der Eliminierte Bestandteil wird zum [●][Reset-Tag] aus dem Basket herausgenommen.]

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist [der [dritte] [●] Zahltag, der auf den [dem Letzten Reset-Tag] [●] unmittelbar vorausgehenden Tag folgt] [●].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag um einen bedingten Kupon mit oder ohne Step-down-Merkmal, bitte einfügen:

"Kuponbetrag" ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier:

- 1) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [jeden] [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●] oder
- [2) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●]; oder]
- [3) [●]]
[[●]]andernfalls [Null] [●],
wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag um einen bedingten und jährlichen Kupon und ist der Kuponbetrag mit einem Best-of-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

"Kuponbetrag" ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier, ein der Summe aus (1) und (2) entsprechender Betrag, wobei:

- (1) folgendem Wert entspricht:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

- (a) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [jeden] [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●] oder
- (b) andernfalls [Null]¹ [●]; und
- (2) dem höheren der beiden Werte (a) und (b) entspricht:
- (a) [●]% von [●][●]
- (b) dem Produkt aus [●]% von [●][●] und dem Referenzstand des Basketbestandteils mit der [schwächsten] [●] Performance im Basket am jeweiligen Reset-Tag [●], wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

[Handelt es sich bei dem Kuponbetrag für bestimmte Beobachtungszeiträume um einen bedingten Kupon, während er für andere Beobachtungszeiträume fest ist, bitte einfügen:

"Kuponbetrag" ist, in Bezug auf einen Kupontermin und jedes Wertpapier:

- 1) in Bezug auf den [●] [ersten] Beobachtungszeitraum [●],
- [2) für den Fall, dass der Kuponreferenzstand für [einen] [zwei] [●] Basketbestandteil[e] an jedem Handelstag innerhalb des einem solchen Kupontermin unmittelbar vorausgehenden Beobachtungszeitraums (ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen) größer oder gleich dem Kuponreferenzstand für [den] [die] betreffenden Basketbestandteil[e] gewesen ist, [●]; oder]
- [3) [●]]
- [[●]]andernfalls [Null] [●],

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag wird von der Emittentin (gegebenenfalls) als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.]

[Muss der Kuponreferenzstand angepasst werden, bitte einfügen:

"Kuponreferenzstand" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und den nachstehend beschriebenen Zeitraum sowie vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- (a) [●]%.
(b) dem Referenzstand für den betreffenden Basketbestandteil

¹ Bitte sicherstellen, dass immer entweder 1(b) oder 2(a) Null ist.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

- für den [ersten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (einschließlich) dem Basisbewertungstag bis (einschließlich) zum Ersten Reset-Tag], am Basisbewertungstag,
- für den [zweiten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem Ersten Reset-Tag bis (einschließlich) zum Zweiten Reset-Tag], am Ersten Reset-Tag,
- für den [dritten Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem Zweiten Reset-Tag bis (einschließlich) zum Dritten Reset-Tag], am Zweiten Reset-Tag
- für den [[●]¹ Beobachtungszeitraum] [Zeitraum von (ausschließlich) dem [●]² Reset-Tag bis (einschließlich) zum [●]² Reset-Tag], am [●] Reset-Tag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt und auf 0,05 in der Notierungswährung des jeweiligen Basketbestandteils gerundet, wobei 0,05 aufgerundet wird.]

[Muss der Kuponreferenzstand nicht angepasst werden, bitte einfügen:]

"**Kuponreferenzstand**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

a) [●]%,

b) dem Referenzstand für den betreffenden Basketbestandteil am [Basisbewertungstag] [●], wie von der Berechnungsstelle bestimmt.]

[Wird der Kupon jeweils nach dem Beobachtungszeitraum gezahlt, bitte einfügen:]

"**Kupontermin**" ist, für jeden Beobachtungszeitraum, der [zweite] [●] Zahltag nach [●] [dem letzten Handelstag des betreffenden Beobachtungszeitraums].]

[Wird der Kupon bei Fälligkeit gezahlt, bitte einfügen:]

"**Kupontermin**" ist, [für jeden Kuponbetrag], der [Fälligkeitstag].]

[Wird der Kupon zu festgelegten Terminen gezahlt, bitte einfügen:]

"**Kupontermin**" ist jeder der [●][●] und [●] oder, wenn dieser Tag kein Zahltag ist, der nächstfolgende Zahltag.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr.4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Nennbetrag**" ist [●].

[Wird der Basketbestandteil mit dem niedrigsten Performancefaktor aus dem Bezugsobjekt herausgenommen, bitte einfügen:]

"**Performancefaktor_i**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und wie von der Berechnungsstelle berechnet, der Quotient aus:

- 1) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil an [●] [dem Handelstag, der dem Reset-Tag unmittelbar vorangeht], (als Zähler) und
- 2) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil am [●] [unmittelbar vorangehenden Reset-Tag], (als Nenner).]

¹ Bitte entsprechende Anzahl an Reset-Tagen einfügen.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Referenzstand**" ist (i) in Bezug auf einen Basketbestandteil, der seit dem Ausgabetag ununterbrochen Basketbestandteil gewesen ist, im Hinblick auf jeden beliebigen Tag sowie vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in der Notierungswährung des betreffenden Basketbestandteils, der dem Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, der wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen (ii) in Bezug auf alle anderen Basketbestandteile, der Spezifizierte Kassakurs für diesen Basketbestandteil.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Muss der Kuponreferenzstand angepasst werden, bitte einfügen:]

"**Reset-Tag**" ist jeder der folgenden Tage: [●] ("**Erster Reset-Tag**"), [●] ("**Zweiter Reset-Tag**"), [●] ("**[●] Reset-Tag**") und [●]¹ (der "**Letzte Reset-Tag**") oder, wenn einer dieser Tage kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem dieser Tage eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Reset-Tag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Reset-Tag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Reset-Tag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Reset-Tag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Reset-Tag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Reset-Tag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Spezifizierter Kassakurs**" ist: (i) in Bezug auf einen Basketbestandteil, bei dem es sich um einen Betroffenen Basketbestandteil handelt, sofern dieser Basketbestandteil nicht durch einen Ersatz-Basketbestandteil ersetzt wird, auf den die Bestimmungen unter (ii) Anwendung finden, der letzte Preis oder Stand (wie von oder im Auftrag der Berechnungsstelle ermittelt) des Basketbestandteils an der jeweiligen Referenzstelle unmittelbar vor dem Ereignis, das den Basketbestandteil zu einem Betroffenen Basketbestandteil gemacht hat (wie in Nr. 4 der Produktbedingungen definiert), ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen und (ii) in Bezug auf einen Basketbestandteil, bei dem es sich um einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil handelt (wie in Nr. 4 der Produktbedingungen definiert), ein Betrag in der Notierungswährung des betreffenden Basketbestandteils, der dem Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag (wie von oder im Auftrag der Berechnungsstelle bestimmt) entspricht, der in der Art und Weise ermittelt wird, wie

¹ Der Reset-Tag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

die Berechnungsstelle dies bestimmt, wenn sie die jeweilige Ersetzung vornimmt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungsbarbetrag**" ist der [Nennbetrag] [●], und Verweise auf den "**Kapitalbetrag**" schließen den Tilgungsbarbetrag ein.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Schuldverschreibungen mit bedingtem Kupon, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und] [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument,

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON

das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf die jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "**Kontoinhaber**" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kupon einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT
BEDINGTEM KUPON

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ABSCHNITT I: ANGABEN ZU DEM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

23.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Ausgabetag**" ist [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist der [Ausgabetag] [●], oder falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung vorliegt. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstage ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstage ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Basketbestandteil zusammensetzt, die Hauptbörse,	[Nicht anwendbar]

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

			an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[<u>Umrechnungskurs</u> [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Herkunftsland]	[MSCI-Sektor]	Bestimmung des Referenzstandes	Region	[Referenzwährung]
[●]	[●]	[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs] ¹	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Beobachtungstag**" ist [●]² [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem dieser Tage eine Marktstörung vorliegt. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Beobachtungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Beobachtungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Beobachtungstag der nächstfolgende

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Jeder Beobachtungstag muss eine konkrete Datumsangabe enthalten.

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der [acht] [●] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Beobachtungstag gewesen wäre, in Bezug auf diese Betroffene Position eine Marktstörung vor. In diesem Fall (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Beobachtungstag für die Betroffene Position und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Beobachtungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position und gegebenenfalls weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Fälligkeitstag**" ist [●][der [dritte] [●] Geschäftstag nach [●]].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen³:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist, als ein Tag, an dem die Referenzstelle

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

[jede Verbundene Börse] für den Handel geöffnet [ist][sind], ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle [oder einer Verbundenen Börse] vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem oder kein Notierungssystem, bitte einfügen⁴:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Kuponbetrag" ist, in Bezug auf einen Kupontermin, ein dem Produkt aus (1), (2) und (3) entsprechender Betrag [in der Abwicklungswährung], wobei:

- (1) der Partizipationsfaktor ist,
- (2) der Relevante Performancefaktor ist und
- (3) der Nennbetrag ist,

vorbehaltlich eines Mindestbetrags von [●]% des Nennbetrags,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

Der Kuponbetrag (sofern gegeben) wird von der Emittentin als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier und als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Kuponbetrag an einem oder allen Kuponterminen Null betragen kann.

"Kupontermin" ist, in Bezug auf [einen] [den] Beobachtungstag, der [zweite] [●] [Geschäfts-] Tag nach diesem Beobachtungstag.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Nennbetrag" ist [●].

"Partizipationsfaktor" ist [●] %.

"Performancefaktor" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und einen Beobachtungstag und wie von der Berechnungsstelle bestimmt, aber vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem absoluten Wert der Differenz aus (1) und (2) entsprechender Betrag, wobei:

(1) dem Quotienten aus (a) (als Zähler) und (b) (als Nenner) entspricht, wobei:

(a) dem Referenzstand für diesen Basketbestandteil [●] [an diesem Beobachtungstag] und

(b) Folgendem entspricht:

(i) in Bezug auf den ersten Beobachtungstag, dem Referenzstand (dem **"Vorausgehenden Referenzstand"**) für diesen Basketbestandteil am Basis-Referenzbewertungstag oder

(ii) in Bezug auf jeden Beobachtungstag außer dem ersten Beobachtungstag, dem Referenzstand (dem **"Vorausgehenden Referenzstand"**) für diesen

⁴ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Basketbestandteil [●] [an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag]; und

(2) 1 ist.

[Wird der Referenzstand an jedem Beobachtungstag auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil und einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein in der Notierungswährung des Basketbestandteils ausgedrückter Betrag, der dem Preis oder Stand dieses Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, [[in der zum [offiziellen [Handelsschluss] [Geschäftsschluss]] [●] [[von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] Höhe] [●]¹, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt] [wie von der Berechnungsstelle in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle unter der Definition "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen].]

[Wird der Referenzstand an jedem Beobachtungstag nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf

- 1) [den ●] Beobachtungstag und einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Basketbestandteils, den Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat [und dem von der Berechnungsstelle festgelegten Preis oder Stand des Basketbestandteils an diesem Tag entspricht] [wie von der Berechnungsstelle in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle unter der Definition "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen];
- 2) einen anderen Tag, und auf einen Basketbestandteil, eine Betroffene Aktie, einen Ersatz-Basketbestandteil oder einen Neuen Basketbestandteil und einen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein in der Notierungswährung des Basketbestandteils ausgedrückter Betrag, der dem Preis oder Stand dieses Basketbestandteils an diesem Tag entspricht, [[in der zum [offiziellen [Handelsschluss] [Geschäftsschluss]] [●] [[von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] Höhe] [●]¹, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt] [wie von der Berechnungsstelle in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" in der Tabelle unter der Definition "Basket" beschrieben festgestellt, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Relevanter Performancefaktor**" ist, in Bezug auf einen Beobachtungstag, der Performancefaktor des Basketbestandteils oder der Basketbestandteile (wenn mehrere Basketbestandteile denselben niedrigsten Performancefaktor haben) mit dem niedrigsten Performancefaktor, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Tilgungsbarbetrag**" ist [der Nennbetrag] [●], und Verweise auf den "Kapitalbetrag" schließen den Tilgungsbarbetrag ein.

["**Verbundene Börse**" [hat die in Nr. 4 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung] [ist ●]⁵.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf den Basket bezogene Swing-schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahltag**" ist ein Tag, an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Ort der Vorlegung und in [London] [und] [,] [Frankfurt] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und (ii) entweder (1) (für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung (falls nicht mit dem Ort der Vorlegung identisch) Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind oder (2) (für in Euro zahlbare Beträge) das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen*: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen*: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere in der Stückelung des Nennbetrages begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (ein "**Kontoinhaber**") (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen

⁵ Soll(en) die Verbundene(n) Börse(n) in der Definition zu "Handelstag" berücksichtigt werden, ist die Definition von "Verbundene Börse" in Produktbedingung 4 eventuell zu weit gefasst und hier eine enger gefasste, spezifischere Definition erforderlich.

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke, außer im Zusammenhang mit Kapital- und Zinszahlungen, als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen). Abweichend davon, steht jedoch der Anspruch auf jegliche Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere im Verhältnis zu der Emittentin und der Zahl- und Verwaltungsstelle allein dem Inhaber der Globalurkunde zu.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen; der Begriff "Kontoinhaber" bezieht sich auf jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend).

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Schuldverschreibungen mit Kupon einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

SWING-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

24.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abgesicherter Referenzstand**" ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Abgesicherten Referenzstand ist:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

mindestens jedoch [●]¹ [●]²], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist,

- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Abgesicherte Referenzstand:

$$\text{Multiplikator} \times (\text{Schlussreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Abgesicherter Referenzstand}) \times \text{Hebelfaktor})$$

[höchstens jedoch [●]¹ [●]].

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist das Produkt nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens] jedoch [[●]² [●] und], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, mindestens [●]³ [●]⁴.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"Barrier-Bestimmungsstand" ist ein [zu einem beliebigen Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"Barrier-Betrag" sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Bitte Währung spezifizieren

³ Bitte Währung spezifizieren

⁴ Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

⁵ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
-----------------------	-------------------------------	---	----------------

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE

[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]		
[Anderes Wertpapier]			
[Fondsanteil]			
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]	
[Future]			

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen¹:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen²:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:

"**Hebelfaktor**" ist [●] [[●]%), vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [●].

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) [●]³ [●] (als Zähler) und
 - 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Bitte Währung spezifizieren.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹[Referenz-]² Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts an diesem Tag] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf:

1. [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht,] [●]; und
2. einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁷ [Referenz-]⁸ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

¹ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁶ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁷ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁸ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Referenzwährung" ist [●].]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [Bonus-]Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere

ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate, für die nur Barausgleich vorgesehen ist, einfügen

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN

ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

25.

**AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN**

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abgesicherter Referenzstand**" ist [, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Abgesicherter Referenzstand" unter der Definition "Wertpapiere" festgelegte Abgesicherte Referenzstand] [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist , in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungstag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Tag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Ausübungshöchstbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag.]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Abgesicherten Referenzstand ist:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

mindestens jedoch [in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Mindestbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag] [●]¹, wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist,

- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Abgesicherte Referenzstand:

¹ Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Multiplikator × (Schlussreferenzstand + (Schlussreferenzstand - Abgesicherter Referenzstand) × Hebelfaktor)

[höchstens jedoch [in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Maximalbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag] [●]].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist das Produkt nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jede Serie, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens] jedoch [in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Maximalbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag] [[●] und], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, mindestens [in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Mindestbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag] [●]¹.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"Barrier-Bestimmungsstand" ist, [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen]] [●]² [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Barrier-Bestimmungsperiode" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene

¹ Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

² Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Zeitraum (jeweils ab [einschließlich] [ausschließlich] [dem ersten Tag] [●] bis zum [einschließlich] [ausschließlich] [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlußreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu „Referenzstand“ angegeben]). Ist der letzte Tag des jeweils in der Spalte "Barrier-Bestimmungsperiode" angegebenen Zeitraums kein Handelstag, ist der letzte Tag des Zeitraums der nächste Handelstag;

"Barrier-Betrag" ist [, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Barrier-Betrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Betrag] [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag als Bewertungstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Bezugsobjekt" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Vermögenswert.

"Clearingstelle" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen¹:

in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen²:

in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

"**Hebelfaktor**" ist [, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Hebelfaktor" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Faktor] [●] [[●]%), vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist, in Bezug auf jede Serie, der jeweils in der Spalte "Mindestausübungsbetrag" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Anzahl.

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [, in Bezug auf jede Serie, die jeweils in der Spalte "Multiplikator" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist, in Bezug auf jede Serie, eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) [●]¹ [●] (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

"**Primärmarkttag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]²[Referenz-]³ Währung zu betrachtender) Betrag in der Höhe [des von der Referenzstelle an diesem Tag [notierten] [veröffentlichten]Preises oder Standes des Bezugsobjekts][●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁴ [Referenz-]⁵ Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁴ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

⁵ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Weise, wie der Sponsor des Bezugsobjekts, wie jeweils in der Spalte unter der Definition "Wertpapiere" angegeben, den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

- 2) einen anderen Tag und jede Serie, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]² [Referenz-]³ Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁴ [●] [Preis oder Stand des Bezugsobjekts an diesem Tag [●] entspricht] [●], wie er von der Berechnungsstelle jeweils in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition "Wertpapiere" in der beschriebenen Weise festgestellt wird.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf jede Serie, die in der Spalte "Referenzstelle" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist[, in Bezug auf jede Serie, die in der Spalte "Referenzwährung" unter der Definition "Wertpapiere" angegebene Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen] [●].]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf jede Serie und das Bezugsobjekt sowie jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Wertpapiere" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

³ Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind, in Bezug auf jede Serie von [Bonus-Zertifikaten][●] (jeweils eine "Serie", indentifiziert durch die [ISIN] [/] [WKN]) und wie in nachstehender Tabelle beschrieben, die Anzahl [das "Emissionsvolumen") der auf ein Bezugsobjekt bezogenen und durch eine eigene Globalurkunde verbriefte [●] [Bonus-Zertifikate], jeweils ein "Wertpapiere". Die Allgemeinen Emissionsbedingungen gelten für jede Serie gesondert, und Verweise auf "Wertpapiere" und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in den Allgemeinen Emissionsbedingungen sind als Verweise auf die jeweilige Serie zu verstehen.

[WKN] [ISIN]	Abgesicherter Referenzstand	[Barrier-Betrag]	[Ausübungs-tag]	Bestimmung des Referenzstandes	[Hebel-faktor]	Multiplikat	[Referenz-währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]	[Mindest-ausübungsbetrag]	[Ausübungshöchstbetrag]	Mindestbetrag	[Maximalbetrag]	Barrier-Bestimmungsperiode
-----------------	-----------------------------	------------------	-----------------	--------------------------------	----------------	-------------	--------------------	---------------------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------	-----------------	----------------------------

[Für jede Art von Bezugsobjekt einfügen:

Art des Bezugsobjekts: [●]

[Für jede Bezeichnung des Bezugsobjekts einfügen:

Bezeichnung des Bezugsobjekts: [●]

[Sponsor] [Emittent] des Bezugsobjekts: [●]

Referenzstelle: [●]

Emissionsvolumen: Je [WKN] [ISIN] [●] Wertpapiere]

[Für jede Serie einfügen:

[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate, für die nur Barausgleich vorgesehen ist, einfügen

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE IN
MEHREREN SERIEN

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

ABSCHNITT I: ANGABEN ZUM PRODUKT

PRODUKTBEDINGUNGEN

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

26.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE BONUS[•]-ZERTIFIKATE



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abgesicherter Referenzstand**" ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei Wertpapieren ohne automatische Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [●].]

[Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen:]

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Abgesicherten Referenzstand ist:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

mindestens jedoch [●]¹ [●]²], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist,

- 2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Abgesicherte Referenzstand:

$$\text{Multiplikator} \times (\text{Schlussreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Abgesicherter Referenzstand}) \times \text{Hebelfaktor})$$

[höchstens jedoch [●]¹ [●]].

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist das Produkt nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens] jedoch [[●]² [●] und], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, mindestens [●]³ [●]⁴.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem [Bewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"Barrier-Bestimmungsstand" ist ein [zu einem beliebigen Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag, der dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] des Bezugsobjekts [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"Barrier-Betrag" sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Bitte Währung spezifizieren

³ Bitte Währung spezifizieren

⁴ Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

⁵ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

			e]	
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[•]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs] ¹
[•]	[•]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Ausübungstag folgende Handelstag] [der Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der

Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb. "**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen¹:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen¹:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•].]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:]

"**Hebelfaktor**" ist [•] [[•]%), vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•].

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"**Multiplikator**" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"**Multiplikator**" ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) [•]² [•] (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"**Primärmarktendtag**" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung³ zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Bitte Währung spezifizieren.

³ Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][●]-ZERTIFIKATE

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
P_{i,t} = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_{i,t} = Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t]

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC-ER_{i,t}}$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
P_{i,t} = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_{i,t} = Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t
BC-ER_{i,t} = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Basket " angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [•].]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [•] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Bonus-]Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser

Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

Bitte Template für Nr. 3 der Produktbedingungen für Optionsscheine & Zertifikate mit Barausgleich oder physischer Abwicklung einfügen:

4. Anpassungsvorschriften

Bitte Template für Nr. 4 der Produktbedingungen für das jeweilige Bezugsobjekt einfügen:

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

AN EINE BASKET GEBUNDENE [BONUS][•]-ZERTIFIKATE

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Angaben zu dem Bezugsobjekt bitte hier einfügen]

Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 3 der Produktbedingungen

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag]** automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr.3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag]** automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

- 3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und]** etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder
- 3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:]

3.4. *Liefermitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Nr. 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("Liefermitteilung").

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger keine Liefermitteilung vorgelegt hat.

Formulare für die Liefermitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Liefermitteilungen müssen

- (1) den Nennbetrag der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Liefermitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Liefermitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Liefermitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und

Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Liefermitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Liefermitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Liefermitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten

Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen.]

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten

Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern

gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der

Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder

Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern

gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten

Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklungseinzelheiten

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die

Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Übt die Emittentin gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

3.2. Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Recht auf Vorzeitige Tilgung**"), die Wertpapiere nach Zugang der Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Tilgungstag zu kündigen.

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag anzugeben.

3.3. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags bzw. des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet

werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags oder des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.5. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.6. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ,

Automatische Ausübung

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmittelteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung

3.4. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandvermögen zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung

hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von

1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von

Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder

Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:]

3.4. *Liefermitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Nr. 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Liefermitteilung**").

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, sofern der Gläubiger keine Liefermitteilung vorgelegt hat.

Formulare für die Liefermitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Liefermitteilungen müssen

- (1) den Nennbetrag der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, ein

angegebenes Konto bei der Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Liefermitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Liefermitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Liefermitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Liefermitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Liefermitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Liefermitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.10. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines

Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.11. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.12. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.13. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der

jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.14. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und

Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person

während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten

Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern

gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet

werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen

Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.]Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren

trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. **[Bei WAVES Return und WAVES XXL bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin

eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10.00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag

erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein**

Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt,

verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandverwalter zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil

dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen

haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:]

3.2. Zinsen

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Wenn die Wertpapiere verzinst werden:]

3.2. Zinsbetrag

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum auf den Nominalbetrag zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode, des Zinssatzes und des Zinstagequotients.

3.2.1 Zinsen

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem [Verzinsungsendtag] [Fälligkeitstag für die Tilgung] nicht mehr verzinst.]

3.3. Zahlungsweise

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.4. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Nr. 3.5 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

3.5. *Zahltag*

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.6. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen oder Tilgungsbarbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Zinsbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.7. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbarbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.8. *Tilgungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrags von der Emittentin am Fälligkeitstag getilgt:

- 3.1.1. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, durch Zahlung des Tilgungsbarbetrages; oder
- 3.1.2. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Fälligkeitstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags gemäß Nr. 3.1.1.]

[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:]

3.2. Zinsen

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Wenn die Wertpapiere verzinst werden:]

3.2 Zinsbetrag

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum auf den Nominalbetrag zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode, des Zinssatzes und des Zinstagequotients.

3.2.1 Zinsen

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem [Verzinsungsendtag] [Fälligkeitstag für die Tilgung] nicht mehr verzinst.]

3.3. Zahlungsweise

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werde alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.4. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Nr. 3.3 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

3.5. *Zahltag*

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.6. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.]

3.7. *Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung*

Wenn Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung nach Maßgabe der Bedingungen auf Gefahr des jeweiligen Gläubigers, durch Übertragung auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger; wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die

Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Wenn der Tag der Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung kein Liefertermin ist, erfolgt die Lieferung zum nächstfolgenden Liefertermin, sofern keine Abwicklungsstörung eintritt.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Tilgungsbarbetrags und/oder anderen Betrages, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen an die Emittentin zu ihrer Zufriedenheit gezahlt wurden, noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Liefertermin für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Liefertermin ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Liefertermin nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.10. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Fälligkeitstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten oder einer anderen

Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit diesen Einheiten verbundene Rechte (einschließlich der Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger oder dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten ist.

3.11. *Dividenden*

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden Dividenden oder ähnliche Beträge in Bezug auf die zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Dividende oder des jeweiligen anderen Betrags nach der für eine am Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit (sofern diese in gleicher Weise zu liefern ist wie der jeweilige Bestand der physischen Abwicklung) marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird an die Clearingstelle zur Weiterleitung an den jeweiligen Gläubiger überwiesen.

3.12. *Tilgungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt; wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

Übt die Emittentin gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Tilgungsbarbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

3.2. Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das „**Recht auf Vorzeitige Tilgung**“), die Wertpapiere nach Zustellung der Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Tilgungstag zu tilgen.

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag anzugeben.

[Wenn die Wertpapiere nicht verzinst werden:

3.3. Zinsen

Die Wertpapiere werden nicht verzinst; demgemäß erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Wenn die Wertpapiere verzinst werden:

3.3 Zinsbetrag

Jedes Wertpapier wird an dem oder jedem Zinstermin zum auf den Nominalbetrag zahlbaren Zinssatz verzinst.

Der an dem oder jedem Zinstermin auf den Nennbetrag zahlbare Zinsbetrag ergibt den Zinsbetrag für die Zinsperiode, die am jeweiligen Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet.

Müssen Zinsen für einen Zeitraum berechnet werden, der an einem anderen Tag als dem Zinstermin abläuft, den jeweiligen Zinstermin nicht mit eingerechnet, so erfolgt die Berechnung auf Basis der Anzahl der Tage in der Zinsperiode, des Zinssatzes und des Zinstagequotients.

3.3.1 Zinsen

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem [Verzinsungsendtag] [Fälligkeitstag für die Tilgung] nicht mehr verzinst.]

3.4. Zahlungsweise

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen

können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.5. *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

3.6. *Zahltag*

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.7. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen oder Tilgungsbarbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Zinsbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbarbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Tilgungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

3.1. *Tilgung bei Fälligkeit*

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

3.2. *Kuponbetrag*

An einem Kupontermin zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier den entsprechenden Kuponbetrag (sofern gegeben).

Zur Klarstellung: Beträgt für einen Kupontermin der Kuponbetrag Null, muss die Emittentin für diesen Kupontermin keinen Kuponbetrag zahlen.

3.3 *Zinsen*

Der Kuponbetrag ist der einzige für die Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag. Es fallen weder auf Grund verspäteter Auszahlung von Kuponbeträgen noch aus sonstigen Gründen weitere Zinsen an.

3.4 *Zahlungsweise*

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigerem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.5 *Vorlegung*

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der

zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

3.6 *Zahltag*

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahltag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.7 *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Kuponbeträgen oder Tilgungsbarbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Basket oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Kuponbetrags bzw. des Tilgungsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.8 *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Tilgungsbarbetrages für das Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9 *Tilgungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag oder entsprechenden Zahltag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren, und weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Kombinationsmöglichkeit im Hinblick auf Nr. 4 der Produktbedingungen

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index

berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde,

die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/or]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.]

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes und soll dieser oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu

betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder
- 4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"Ersatz-Basketbestandteil" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr.1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr.1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln,

oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen

Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
 - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund eine Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere

derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien und soll diese oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr.1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr.1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen

Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt) **ODER** **[Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
 - 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
 - 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und

- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "**Basket-Bestandteil**" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

"Ersatz-Basketbestandteil" ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

["**Region**" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**", "**Europa**", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basketbestandteil" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA", "Europa", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

"**Verschmelzung**" ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) "**Aktientausch**" bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) "**Aktien gegen Sonstige Gegenleistung**" bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) "**Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung**" bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) "**Neuer Basketbestandteil**" ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) "**Sonstige Gegenleistungen**" bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);

- (vi) "Kombinierte Gegenleistung" bezeichnet Neue Basket-Bestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“ oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzemittent" ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse

zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die

einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Aufnahmetag", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Bestimmungstag für die Ersetzung" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Durchführungstag" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

[bitte eine der folgenden Optionen einfügen:]

[

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag, oder falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert der Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welche die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittent und gegebenenfalls Verbundener Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;
- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer

Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder

Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- [(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

[Soll ein breiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fond**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder
- 4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]
- [4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem

unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung)) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außergewöhnlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außergewöhnlichen Fondseignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" liegt vor, wenn :

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen und/oder Modifikationen des Fondsinformationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich

ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;

- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;
- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
(b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;

- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis" ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile¹ eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung,

des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;

- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,

- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach

billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die

Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Waren zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Waren durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:**, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt) **ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass

des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden;

und ob ein Ereignis oder eine Maßnahme ein Potenzielles Anpassungsereignis ist oder nicht wird endgültig von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**"); oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die

PB 4 Anpassungsvorschriften: Waren

Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abschlussdatum**" ist [●].

"**Warenpreis**" ist der Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware, den die Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmen hat.]

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenztag**" hat die unten angegebene Bedeutung.

"**Terminkontrakt**" ist ein Kontrakt über die zukünftige Lieferung in Bezug auf das Bezugsobjekt an einem Liefertag.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

"**Marktstörung**" ist ein Ereignis, das, sofern gegeben, zu einer Marktstörung (wie unten definiert) führen würde und sich an einem Tag (ein "**Referenztag**"), für den die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen einen Warenpreis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat, ereignet. Die Berechnungsstelle bestimmt den Warenpreis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Standes, Wertes oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Referenztag sowie weiterer Informationen, die sie nach Treu und Glauben für maßgeblich hält.

Das nachfolgend Genannte sind jeweils Marktstörungen, die folgende Bedeutungen haben:

- (i) eine Störung der Referenzquelle,
- (ii) eine Einstellung des Handels,
- (iii) ein Wegfall des Warenpreises,
- (iv) eine Wesentliche Änderung des Konzepts,
- (v) eine Wesentliche Änderung des Inhalts,

- (vi) Steuerereignis oder
- (vii) eine Handelsbeschränkung,

wobei:

"Steuerereignis" ist die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die relevante Ware (mit Ausnahme von Steuern auf oder mit Bezug auf Gesamtbruttoeinkommen oder Nettoeinkommen) durch einen Staat oder eine Steuerbehörde nach dem Abschlussdatum, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Warenpreises am dem Tag ist, der anderenfalls ein Referenztag wäre, im Vergleich zu dem Referenzpreis, der ohne diese diese Einführung, Änderung oder Aufhebung herrschen würde.

"Störung der Referenzquelle" ist (A) die Nichtbekanntmachung oder Nichtveröffentlichung eines Warenpreises (oder der Informationen, die zur Feststellung des Referenzpreises notwendig sind) durch die Referenzstelle oder (B) die zeitweise oder permanente Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Referenzstelle.

"Einstellung des Handels" ist eine wesentliche Einstellung des Handels mit Terminkontrakten oder Waren an der Referenzstelle oder mit weiteren Terminkontrakten oder Optionskontrakten in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, wenn in einem solchen Fall diese Einstellung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Handelsbeschränkung" ist eine wesentliche Beschränkung, die über den Handel mit Terminkontrakten oder die Ware an der Referenzstelle oder weitere Terminkontrakte oder Optionskontrakte in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, eingeführt wurde, wenn in einem solchen Fall diese Beschränkung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Wegfall des Warenpreises" ist (A) die Nichtaufnahme des Handels oder permanente Einstellung des Handels in Terminkontrakte an der Referenzstelle oder (B) der Wegfall der oder des Handels mit der Ware.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung, der Beschaffenheit oder der Eigenschaften einer Ware oder eines entsprechenden Terminkontraktes seit dem Abschlussdatum.

"Wesentliche Änderung des Konzepts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel für die oder die Methode zur Berechnung eines Warenpreises seit dem Abschlussdatum.

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Terminkontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Umrechnungskurs" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter „Devisenkurs“ in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"Zweite Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse; oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Kurs;
 - (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen:]** eines der unter 4.1.2.3 **[Wenn sich die Referenzstelle eines**

Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:, 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als „Neuer Umrechnungskurs“), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. Beendigungsereignisse

4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder

4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurses nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Future" bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebenen Terminkontrakt oder, wenn ein Terminkontrakt gemäß Nr. 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

"Handelstag" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des

Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren

Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrundeliegenden Basiskonzepts.

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt, oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde

liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Terminkontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die jeweilige Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

[4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2 .

"Ersetzungstag" ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

"Ersetzungsereignis" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

"Nachfolge-Future" ist [der demselben Basiskonzept folgende Terminkontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat [, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss]] [●].]

4. Anpassungsvorschriften

[Umfasst der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die unter der Definition zu "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Basketbestandteils" angegeben sind. Für alle Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie bestimmt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

PB 4 Anpassungsvorschriften: Swing Schuldverschreibungen auf Aktien, mit Ersetzungsklausel

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist,

dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz

- (A) Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Ersetzungstag**"), wie von der Berechnungsstelle bestimmt, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:
- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
 - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.
- (B) Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch, eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung, ein Übernahmeangebot durch Aktientausch oder ein Übernahmeangebot des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor, ausgenommen Umgekehrte Verschmelzungen, ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft und (a) ist der Neue Basketbestandteil zum Verschmelzungs- oder Übernahmetag zur umgehenden öffentlichen Notierung, zum Handel oder zur Zulassung an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse oder Notierungssystem vorgesehen und (b) unterliegt er keinen Devisenkontrollen, Handelsbeschränkungen oder anderen Einschränkungen des Handels, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket am Verschmelzungs- oder Übernahmetag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt (jeweils der "**Ersetzungstag**"), durch den Neuen Basketbestandteil. Damit:
- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
 - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.
- (C) Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot vor, die bzw. das nicht unter die unter (B) aufgeführten Bestimmungen zur Ersetzung fällt, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket am Verschmelzungs- oder Übernahmetag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt (jeweils der "**Ersetzungstag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit
- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
 - (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor;
- im Falle einer Umgekehrten Verschmelzung kann die Berechnungsstelle an Stelle dessen die Bedingungen nach eigenem Ermessen so anpassen, wie es ihr sachgerecht erscheint, um der Umgekehrten Verschmelzung Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens dieser Anpassungen bestimmen.
- (D) Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, wie von der Berechnungsstelle bestimmt (der "**Ersetzungstag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

PB 4 Anpassungsvorschriften: Swing Schuldverschreibungen auf Aktien, mit Ersetzungsklausel

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft" und
- (ii) nimmt die Berechnungsstelle die nach ihrem Ermessen notwendigen Anpassungen anderer Bestimmungen der Bedingungen vor.

Bei Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Übernahmeangebot, Verstaatlichung oder Insolvenz bestimmt die Berechnungsstelle den Vorausgehenden Referenzstand (wie in Nr. 1 der Produktbedingungen unter "Performancefaktor" definiert) für den entsprechenden Ersatz-Basketbestandteil oder Neuen Basketbestandteil wie folgt:

$$A \times \frac{B}{C}$$

wobei:

A dem Referenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil bzw. Neuen Basketbestandteil am Ersetzungstag entspricht;

B dem Referenzstand für die Betroffene Aktie (i) in Bezug auf den ersten Beobachtungstag, am Basisbewertungstag, und (ii) in Bezug auf jeden Beobachtungstag außer dem ersten Beobachtungstag, [●] [an dem unmittelbar vorausgehenden Beobachtungstag] entspricht und

C dem Referenzstand für die Betroffene Aktie am Ersetzungstag entspricht, vorbehaltlich der Definition des Referenzstandes in Nr. 1 der Produktbedingungen.

Der entsprechend bestimmte Vorausgehende Referenzstand wird zur Festlegung des Performancefaktors dieses Ersatz-Basketbestandteils oder Neuen Basket-Bestandteils als eines Basketbestandteils gemäß Nr. 1 der Produktbedingungen verwendet.

Im Falle einer Verschmelzung, einer Einstellung der Börsennotierung, einem Übernahmeangebot, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

"Ersatz-Basketbestandteil" ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum entsprechenden Ersetzungstag nach Maßgabe des MSCI oder, wenn keine MSCI-Angaben vorliegen, nach Bestimmung der Berechnungsstelle auf mit dem MSCI vergleichbare Weise den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

"MSCI" ist der Morgan Stanley Capital Index oder ein für die Berechnungsstelle akzeptabler Nachfolge- oder Ersatzindex (einschließlich Nachfolge- oder Ersatzindizes, bei denen die Emittentin oder ein Verbundenes Unternehmen Indexsponsor ist).

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem

späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

"Region" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region, in welcher der Emittent der Aktie seinen Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basketbestandteil" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region, in welcher der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat, oder, wenn davon abweichend, in welcher der Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit liegt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.] [●]

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, welcher der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird, oder welche die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte andere Quellen als geeignet bestimmt, etwa in Fällen, in denen einer Aktie im MSCI keine Branche zugeordnet ist. Eine solche Festlegung der Branche ist grundsätzlich endgültig und definitiv.] [●]

"Übernahmetag" ist, in Bezug auf ein Übernahmeangebot, der Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des maßgeblichen prozentualen Schwellenwertes tatsächlich gekauft oder anderweitig erworben werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzungstag" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufender Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung einer Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem bindenden Aktientausch, bei der bzw. dem die Aktiengesellschaft die

aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, wenn der Verschmelzungstag auf den letzten Beobachtungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, (i) dass bei einer Verschmelzung oder einem Übernahmeangebot die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten), und (ii) eine Umgekehrte Verschmelzung, und "Verschmelzung durch Aktientausch" und "Übernahmeangebot durch Aktientausch" sind entsprechend zu verstehen;
- (ii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung oder einem Übernahmeangebot die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht, und "Verschmelzung durch Aktientausch" und "Übernahmeangebot des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung" sind entsprechend zu verstehen.
- (iii) **"Neuer Basketbestandteil"** sind die Stammaktien der an der Verschmelzung oder dem Übernahmeangebot beteiligten Rechtsperson (außer der Aktiengesellschaft) oder von Dritten.
- (iv) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (v) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basket-Bestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

ABSCHNITT II: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit den und vorbehaltlich der in Kapitel I dieses Prospekts wiedergegebenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen. In der Bundesrepublik Deutschland werden Mitteilungen an die Gläubiger unter normalen Umständen voraussichtlich in der Börsen-Zeitung erscheinen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. **Besteuerung**

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. **Ersetzung**

8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),

8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher

Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. **Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen**

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen sind allgemeiner Natur; sie beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit der Anlage in Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die Wertpapiere der in diesem Prospekt beschriebenen Emission haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Bezugsobjekts.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden.

Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Bedingungen gegebenen Definitionen.

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren oder dem Bezugsobjekt haben. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Wertpapiere gerechnet werden muss. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers. Selbst bei Wertpapieren, die eine Art "garantierte Rendite" oder eine "Geld-zurück-Garantie" enthalten, kann die garantierte Rendite oder der zurückgezahlte Garantiebetrug unter dem Betrag liegen, den der Erwerber bei Erwerb des Wertpapiers angelegt hat. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

2. Marktfaktoren

2.1. Bewertung des Bezugsobjekts

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf das Bezugsobjekt verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften über Wertpapiere haben, deren Wert von dem Bezugsobjekt abgeleitet wird.

Der Wert des Bezugsobjekts kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht das Bezugsobjekt aus einem Korb verschiedener Objekte, können

Schwankungen im Wert eines enthaltenen Objektes durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen Objekte ausgeglichen oder verstärkt werden.

Der Wert des Bezugsobjekts kann zeitlichen Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Tätigkeiten des Unternehmens, volkswirtschaftliche und politische Faktoren sowie Spekulationen.

2.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts ist kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung*

Der historische Preis des Bezugsobjekts indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen in dem Marktpreis des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis des Bezugsobjekts steigt oder fällt.

2.3 *Wechselkurse*

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können. Beispielsweise (i) kann das Bezugsobjekt auf eine andere Währung lauten als die Abwicklungswährung der Wertpapiere; (ii) können die Wertpapiere auf eine Währung lauten, die nicht die Heimatwährung des Erwerbers ist und/oder (iii) können die Wertpapiere auf eine andere Währung lauten als diejenige, in der ein Erwerber Zahlungen zu erhalten wünscht.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Schwankende Wechselkurse können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2.4 *Zinssatz*

Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Zinsrisiken aufgrund von Währungsschwankungen bei der Währung, auf die das Bezugsobjekt und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden sind.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen der Zinssätze für die Währung, auf die die Wertpapiere lauten, oder für die Währung(en), auf die die Bezugsobjekte lauten, können ebenfalls den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Ist das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier, ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen beeinflusst wird.

3. Marktvolatilität

Die Marktvolatilität spiegelt den Grad der Instabilität und erwarteten Instabilität der Wertentwicklung des Bezugsobjekts wider. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Erwerbern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

4. Bestimmte Hedgingerwägungen

Besondere Risiken bestehen für solche Käufer, die die Wertpapiere zum Zwecke der Risikoabsicherung erwerben wollen.

Potenzielle Erwerber, die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Anleger müssen daher mit wesentlichen Verlusten aus den Wertpapieren rechnen, ungeachtet der Verluste, die in Verbindung mit Anlagen in das Bezugsobjekt oder dem Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt entstehen können.

Potenzielle Erwerber sollten aus diesen Gründen zur Kenntnis nehmen, dass Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere eventuell nicht den gewünschten Erfolg haben.

5. Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden Anträge auf Zulassung oder Notierung an den angegebenen Börsen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse notiert oder werden an keiner Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin der einzige „Market Maker“ für die Wertpapiere sein kann, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor dem Ausübungs-, Verfalls-, Kündigungs- oder Fälligkeitstag zu realisieren.

6. Credit Rating, Finanzverfassung und Ergebnisse

Gegenwärtige oder voraussichtliche Änderungen in der Bonitätseinstufung, der finanziellen Verfassung oder den Ergebnissen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

7. Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und

Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können zudem weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden, wie näher unter "Allgemeine Informationen über die Emittentin" beschrieben. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.

Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als „Market Maker“ für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches „Market Making“ wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als „Market Maker“ gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches „Market Making“ und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können außerdem in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf das Bezugsobjekt erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapierinhaber zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf das Bezugsobjekt publizieren.

Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

8. Ausübungshöchstbetrag

Soweit dies in den Bedingungen für an mehr als einem einzigen Tag durch die Gläubiger ausübbar Wertpapiere angegeben wird, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstags) ausübbar Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbar Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Ausübungstags) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbar Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag

ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübenden Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

9. Mindestausübungsbetrag

Falls dies in den Bedingungen für durch die Gläubiger ausübende Wertpapiere angegeben wird, muss der Gläubiger dieser Wertpapiere eine festgelegte Mindestzahl an Wertpapieren vorlegen, um die Wertpapiere ausüben zu können. Gläubiger, die nicht über die erforderliche Anzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen), um eine Rendite auf ihre Anlage zu realisieren; dabei besteht jedoch das Risiko, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt von dem Barausgleichsbetrag abweicht, falls die Wertpapiere in bar abgerechnet werden ("**Wertpapiere mit Barausgleich**") oder, falls die Wertpapiere durch physische Abwicklung abgerechnet werden ("**Wertpapiere mit physischer Abwicklung**"), dass der Handelspreis der Wertpapiere jeweils bei Ausübung von dem Differenzbetrag zwischen dem Wert des jeweiligen Bezugsobjekts und dem Ausübungspreis abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

10. Wahlrecht von Barausgleich oder physischer Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin ein Wahlrecht, die Abwicklung in bar oder durch physische Abwicklung vorzunehmen.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

11. Marktstörungen

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung gilt.

12. Abwicklungsrisiko

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Abwicklungsstörung besteht. Eine Feststellung dieser Art hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und kann deren Abwicklung verzögern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Abwicklungsstörung gilt.

13. Zeitliche Verzögerung nach Ausübung

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Wertpapiere mit Barausgleich, die Ausübungsbestimmungen unterliegen, findet bei Ausübung der Wertpapiere eine zeitliche Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Erteilung des Ausübungsauftrags des Gläubigers und dem Zeitpunkt, an dem der gültige Barausgleichsbetrag für diese Ausübung ermittelt ist, statt. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Ermittlung des Barausgleichsbetrags wird in den Bedingungen festgelegt. Die Verzögerung kann jedoch deutlich länger als erwartet anhalten, insbesondere bei Verzögerungen, die aus einer Limitierung des Umfangs der Ausübung von Wertpapieren mit Barausgleich pro Tag oder infolge der Feststellung einer Marktstörung durch die Berechnungsstelle zur fraglichen Zeit,

wie jeweils oben beschrieben, entstehen. Der maßgebliche Barausgleichsbetrag kann aufgrund dieser Verzögerungen von dem Betrag abweichen, der ohne diese Verzögerungen ermittelt worden wäre.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

14. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Gelten für die Wertpapiere bestimmte Vorschriften für die Zustellung von Ausübungs- oder Liefermitteilungen und geht bis zu dem in den Bedingungen angegebenen Zeitpunkt keine vorschriftsgemäß ausgefüllte Mitteilung bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle) ein, gilt diese Mitteilung erst am folgenden Geschäftstag als ordnungsgemäß zugegangen. Bei Wertpapieren mit Barausgleich kann diese verspätete Zustellung zu Abweichungen im Barausgleichsbetrag führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem einzigen Tag oder nur während eines Ausübungszeitraumes ausgeübt werden können, ist jede nicht bis zu dem in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt zugegangene Ausübungsmitteilung unwirksam.

Ist für die Wertpapiere eine Liefermitteilung erforderlich, die am Stichtag vor Geschäftsschluss am Empfangsort zugegangen sein muss, kann eine Abgabe nach dem Stichtag eine spätere Lieferung des jeweiligen Bestands der physischen Abwicklung zur Folge haben.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Zusicherungen nicht abgegeben, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere anderenfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen und werden ungültig.

15. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung der Gläubigerauslagen im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

16. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen die Wertpapiere ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger

für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle festgelegten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

17. Insolvenz

Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind dem entsprechenden Länderanhang zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind dem entsprechenden Länderanhang zu entnehmen, der sorgfältig gelesen werden sollte.

3. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Gründung, Sitz, Emittierende Niederlassungen, Aktivitäten und Gegenstand

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("**Deutsche Bank AG**") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutschen Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Deutschen Bank Aktiengesellschaft West, Düsseldorf, und der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Deutsche Bank AG hat ihren Sitz unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Deutsche Bank AG ist die Muttergesellschaft des Konzerns. Sie besteht aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank Konzern**“). Die Deutsche Bank AG unterhält im Inland in nahezu allen größeren Gemeinden sowie im Ausland in allen wichtigen Metropolen Niederlassungen (siehe auch <http://www.cib.db.com/central/globalpresence/index.html>). Zum 30. September 2004 unterhielt der Deutsche Bank Konzern weltweit ca. 1.557 Niederlassungen und Zweigstellen im Bank- und sonstigen Finanzgeschäft.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung der Deutsche Bank AG der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Deutsche Bank AG kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Deutsche Bank AG zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank AG London ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG („**Deutsche Bank AG London**“). Die Deutsche Bank AG hinterlegte am 12. Januar 1973 im Vereinigten Königreich die Unterlagen, die gemäß Section 407 des Companies Act 1993 notwendig sind, um einen Geschäftssitz in Großbritannien zu begründen. Am 14. Januar 1993 wurde die Deutsche Bank AG unter Schedule 21 A des Companies Act 1985 als Niederlassung (Registrierungs Nr. BR 000005) in England und Wales registriert.

Die Deutsche Bank AG New York ist die New Yorker Niederlassung der Deutsche Bank AG und betreibt ihre Geschäftstätigkeit im Rahmen der Zulassung des Superintendent of Banks des US-Bundesstaates New Yorks vom 14. Juli 1978.

2. Grundkapital

Per 30. September 2004 beträgt das Grundkapital der Deutsche Bank AG 1.392.266.869,76 Euro, eingeteilt in 543.854.246 nennbetragslose Stammaktien. Diese Namensaktien sind voll eingezahlt und zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an den Aktienbörsen von Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, New York, Paris, Tokio, Wien und Zürich zugelassen.

3. Kapitalisierung und Verschuldung des Deutsche Bank-Konzerns

Per 30. September 2004 setzte sich das Gesamtvermögen des Deutsche Bank-Konzerns (nicht vom Abschlussprüfer geprüft) auf der Grundlage von United States Generally Accepted Accounting Principles („U.S. GAAP“) wie folgt zusammen:

	Per 30. September 2004 (in Millionen Euro)
Einlagen	337.068
Handelspassiva	165.197
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	107.183
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	18.194
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	17.897
Akzeptverbindlichkeiten	81
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	8.386
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	4.769
Verbindlichkeiten aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften	12.715
Sonstige Passiva	44.259
Langfristige Verbindlichkeiten	99.980
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	3.058
Verbindlichkeiten	818.787
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Wert € 2,56	1.392
Kapitalrücklagen	11.147
Gewinnrücklagen	19.635
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten	– 953
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	– 3.058
Rücklagen aus aktienbasierter Verfügung	1.204
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)	
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren “Available-for-sale”, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	– 2.708
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren “Available-for-sale”, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	1.234
Unrealisierte Gewinne/Verluste aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	– 16
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 1.611
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt	– 3.101
Eigenkapital	26.266
Summe der Passiva	845.053

Garantien für finanzielle Verpflichtungen Dritter, Kreditbriefe und Performance-Garantien betragen Euro 24.044 Millionen.

Seit dem 30. September 2004 hat sich die Kapitalisierung des Deutsche Bank-Konzerns nicht wesentlich verändert.

4. Aufsichtsrat und Vorstand

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, besitzt die Deutsche Bank AG einen **Aufsichtsrat** und einen **Vorstand**. Aufsichtsrat und Vorstand sind getrennte Organe. Die Mitgliedschaft im Vorstand bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Josef Ackermann	Sprecher des Vorstandes und Vorsitzender des Group Executive Committee
Dr. Clemens Börsig	Chief Financial Officer (CFO) und Chief Risk Officer (CRO),
Dr. Tessen von Heydebreck	Chief Administrative Officer (CAO), und
Hermann-Josef Lamberti	Chief Operating Officer (COO).

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 20 Mitgliedern; er setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

Dr. Rolf-E. Breuer	Vorsitzender, Frankfurt am Main
Heidrun Förster*	Stellvertretende Vorsitzende, Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Berlin
Dr. rer. oec. Karl-Hermann Baumann	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft, München
Dr. Karl-Gerhard Eick	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG, Bonn
Klaus Funk*	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt am Main
Ulrich Hartmann	Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG, Düsseldorf
Sabine Horn*	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Rolf Hunck*	Deutsche Bank AG, Hamburg
Sir Peter Job	London
Prof. Dr. Henning Kagermann	Sprecher des Vorstands der SAP AG, Walldorf/Baden
Ulrich Kaufmann*	Deutsche Bank AG, Düsseldorf

Prof. Dr. Paul Kirchhof	Universitätsprofessor, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg
Henriette Mark*	Deutsche Bank AG, München
Margret Mönig-Raane*	Stellvertretende Vorsitzende der ver.di Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin
Gabriele Platscher*	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Braunschweig
Karin Ruck*	Deutsche Bank AG, Bad Soden am Taunus
Tilman Todenhöfer	Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH, Stuttgart
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Jürgen Weber	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Lufthansa AG, Hamburg
Dipl.-Ing. Albrecht Woeste	Vorsitzender des Aufsichtsrats und Gesellschafterausschusses der Henkel KGaA, Düsseldorf
Leo Wunderlich*	Deutsche Bank AG, Mannheim

* von den Arbeitnehmern gewählt

Mitglieder des Vorstands üben Aufsichtsrats- bzw. Beiratsfunktionen bei anderen Konzerngesellschaften aus und nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei konzernfremden Gesellschaften wahr. Die Geschäftsadresse der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Deutsche Bank AG ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Deutsche Bank AG ist das Kalenderjahr.

6. Abschlußprüfer

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), Marie-Curie-Strasse 30, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, hat die Jahresabschlüsse der Deutsche Bank AG nach deutschem Handelsrecht (HGB) zum 31. Dezember 2001, 2002 und 2003 geprüft und jeweils mit dem gesetzlich vorgesehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Darüber hinaus hat die KPMG den Konzernabschluß der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2001, zum 31. Dezember 2002 und zum 31. Dezember 2003, die gemäß §292a HGB auf der Grundlage der United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) aufgestellt wurden, geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

7. Genehmigung

Die Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt in Übereinstimmung mit ihrer Satzung.

8. Verwendung des Erlöses

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus der Begebung der Wertpapiere für allgemeine Unternehmenszwecke zu verwenden. Ein erheblicher Teil dieses Erlöses kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf die Wertpapiere bestehen, verwendet werden, wie unter "9. Absicherungsmaßnahmen" näher ausgeführt.

9. Absicherungsmaßnahmen

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus der Veräußerung von Wertpapieren dazu verwenden, Positionen in Vermögensgegenständen einzugehen oder zu halten, die Bestandteil des jeweiligen Bezugsobjekts sind. Die Emittentin kann zudem Positionen in Optionen, Future-Kontrakten, Forward-Kontrakten oder Swaps, oder auch Positionen in Optionen auf solche Wertpapiere, in anderen Derivaten oder ähnlichen Instrumenten, die auf das jeweilige Bezugsobjekt oder die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, eingehen oder halten. Die Emittentin kann aus dem Erlös auch Kosten und Aufwendungen für die Absicherung von Währungs-, Zins- oder sonstigen bezugsobjektbezogenen Risiken im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren bestreiten.

Die Emittentin geht davon aus, dass sie oder eines bzw. mehrere ihrer verbundenen Unternehmen ihre anfängliche Absicherungsposition im Laufe der Zeit weiter ausbauen oder reduzieren werden und sich dabei Methoden zur Evaluierung des Volumens von Absicherungsgeschäften auf Basis einer Vielzahl von Faktoren, die Einfluss auf den Wert des Basisobjekts haben, bedienen. Zu diesen Faktoren können die historische Kursentwicklung des betreffenden Basisobjekts und die Restlaufzeit zählen. Die Emittentin bzw. eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen kann Long- oder Short-Positionen in Bezug auf das Bezugsobjekt, die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere, Optionen, Future-Kontrakte, Forward-Kontrakte, Swaps und Derivate oder ähnliche Instrumente, die auf das Bezugsobjekt und die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, eingehen. Diese anderen Absicherungsmaßnahmen können vor Fälligkeit der Wertpapiere und in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und dem Wert des Bezugsobjekts sowie dem Wert der das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere vorgenommen werden.

Darüber hinaus kann die Emittentin Long- und Short-Positionen in Bezug auf die Wertpapiere eingehen und die angebotenen Wertpapiere nach alleinigem Ermessen halten, wiederverkaufen, ausüben, kündigen oder zurückkaufen. Die Emittentin kann auch Absicherungspositionen in anderen Arten von geeigneten Finanzinstrumenten, die in Zukunft am Markt aufkommen, eingehen.

Hält die Emittentin im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen eine Long-Position in Bezug auf Optionskontrakte, andere Derivate oder ähnliche Instrumente, die auf das Bezugsobjekt oder die das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere bezogen sind, kann sie diese Position zum Teil oder in ihrer Gesamtheit zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere glattstellen. Gesamtbestand und Art dieser Positionen werden im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den zukünftigen Marktbedingungen und anderen Faktoren aller Voraussicht nach Veränderungen unterworfen sein. Die Emittentin kann Gewinne und Verluste aus solchen Positionen nur bestimmen, wenn die betreffende Position geschlossen wurde und glattgestellte Gegenpositionen berücksichtigt werden.

Die Emittentin sieht keinen Grund zu der Annahme, dass ihre Absicherungsmaßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Preisentwicklung solcher Optionen, Swaps, Future-Kontrakte, Optionen auf vorstehend genannte Anlagen oder andere Derivate oder ähnliche Instrumente oder auf den Wert des Bezugsobjekts oder der das Bezugsobjekt bildenden Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin keine Auswirkungen auf Preis- oder Wertentwicklung haben werden. Die Emittentin verwendet den verbleibenden Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für allgemeine Zwecke, wie unter "Verwendung des Erlöses" beschrieben.

10. Konzernbilanzen zum 31.12. 2003, 2002 und 2001

Bilanz Deutsche Bank Konzern

Aktiva

in Mio €	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Barreserve	6 636	8 979	10 388
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	14 649	25 691	37 986
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	112 419	117 689	103 685
Forderungen aus Wertpapierleihen	72 796	37 569	40 318
Handelsaktiva davon zum 31. Dezember 2003 107 Mrd € (2002: 70 Mrd. €; 2001: 16 Mrd €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer	345 371	294 679	293 653
Wertpapiere „Available-for-sale“ davon zum 31. Dezember 2003 404 Mio € (2002: 736 Mio €; 2001: 524 Mio €) als Sicherheit hinterlegt, frei zum Verkauf beziehungsweise zur weiteren Sicherheitenstellung durch den Sicherungsnehmer	24 631	21 619	71 666
Sonstige Finanzanlagen	8 570	10 768	11 997
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	144 946	167 303	259 838
Sachanlagen	5 786	8 883	9 806
Goodwill	6 735	8 372	8 741
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1 122	1 411	206
Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft	8 249	7 797	13 875
Akzeptforderungen	60	99	553
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	3 612	4 208	5 907
Forderungen aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften	11 082	5 524	
Sonstige Aktiva	36 950	37 764	49 603 ¹
Summe der Aktiva	803 614	758 355	918 222

Passiva

in Mio €	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Unverzinsliche Einlagen			
bei inländischen Konzerneinheiten	22 371	21 960	22 244
bei ausländischen Konzerneinheiten	5 797	8 598	7 487
Verzinsliche Einlagen			
bei inländischen Konzerneinheiten	82 793	95 033	96 659
bei ausländischen Konzerneinheiten	195 193	202 034	247 699
Summe Einlagen	306 154	327 625	374 089
Handelsspassiva	153 234	131 212	121 329
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	102 433	90 709	81 375
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	14 817	8 790	7 620
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	22 290	11 573	20 472
Akzeptverbindlichkeiten	60	99	553
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	9 071	8 557	35 241
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	3 793	4 668	7 423
Verbindlichkeiten aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften	10 390	4 611	–
Sonstige Passiva	53 380	33 084	58 943 ²
Langfristige Verbindlichkeiten	97 480	104 055	166 908
Hybride Kapitalinstrumente (Trust Preferred Securities)	–	3 103	4 076
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	2 310	278	–
Verbindlichkeiten	775 412	728 364	878 029
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert: 2,56 € ³	1 490	1 592	1 591
Kapitalrücklage	11 147	11 199	11 253
Gewinnrücklagen	20 486	22 087	22 619
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten ⁴	– 971	– 1 960	– 479
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	– 2 310	– 278	–
Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	954	955	899
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)			
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren „Available-for-sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	– 2 828	– 3 043	– 5 860
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available-for-sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	1 937	156	9 279
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	– 3	1	– 1
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern	–	– 8	–
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 1 700	– 710	892
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt	– 2 594	– 3 604	4 310
Eigenkapital	28 202	29 991	40 193
Summe der Passiva	803 614	758 355	918 222

1 Inklusive Forderungen aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften.

2 Inklusive Verbindlichkeiten aus nicht termingerecht abgewickelten Wertpapierkassageschäften.

3 Ausgegeben: 2003: 581 854 246 Aktien; 2002: 621 854 246 Aktien; 2001: 621 568 446 Aktien.

4 Eigene Aktien im Bestand: 2003: 16,8 Mio Aktien; 2002: 36,4 Mio Aktien; 2001: 7,1 Mio Aktien.

11. Bilanzen der Deutschen Bank AG zum 31.12. 2003, 2002 und 2001

Bilanz Deutsche Bank AG

Aktiva

in Mio €	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Barreserve	5.595	9.488	4.814
Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	2.068	709	693
Forderungen an Kreditinstitute	142.975	140.395	154.386
Forderungen an Kunden	288.935	286.437	314.742
<i>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</i>	143.486	112.111	104.338
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	74.523	38.066	63.623
Beteiligungen	1.156	2.496	2.776
Anteile an verbundenen Unternehmen	34.676	34.775	32.506
Treuhandvermögen	944	527	755
Immaterielle Anlagewerte	610	702	345
Sachanlagen	716	1.189	1.351
Eigene Aktien (rechnerischer Wert 2003: 43 Mio €)	965	1.745	499
Sonstige Vermögensgegenstände	42.049	67.107	46.269
Steuerabgrenzungsposten	2.456	2.341	1.942
Rechnungsabgrenzungsposten	1.247	2.782	2.120
Summe der Aktiva	742.401	700.870	731.159

Passiva

in Mio €	31.12.2003	31.12.2002	31.12.2001
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	323.358	288.689	305.983
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	276.556	253.965	292.553
Verbriefte Verbindlichkeiten	75.160	69.549	64.353
Treuhandverbindlichkeiten	944	527	755
Sonstige Verbindlichkeiten	28.192	46.944	5.291
Rechnungsabgrenzungsposten	593	2.200	1.963
Rückstellungen	7.904	8.544	30.080
Sonderposten mit Rücklageanteil	-	16	33
Nachrangige Verbindlichkeiten	8.965	7.458	7.204
Genussrechtskapital	728	1.342	1.342
Eigenkapital	20.001	21.636	21.602
Summe der Passiva	742.401	700.870	731.159

12. Finanzausweise

Der Finanzbericht des Konzern Deutsche Bank sowie der Jahresabschluß und Lagebericht der Deutsche Bank AG zum 31. Dezember 2003 sind nachstehend abgedruckt. Die darin enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf die Seitennummerierung des Finanzberichts bzw. des Jahresabschluß und Lageberichts und nicht auf die des Prospekts.

Finanzbericht 2003



Jahresabschluss und Lagebericht der Deutschen Bank AG 2003



**ABSCHNITT III: AKTUELLE
GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN**

AKTUELLE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER EMITTENTIN

1. Wesentliche nachteilige Veränderungen

Außer den in diesem Prospekt angegebenen sind seit Ende des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluss erstellt wurde, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin eingetreten, welche die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen würden.

2. Gerichts- oder Schiedsverfahren der Deutsche Bank

Außer den hier dargestellten Verfahren sind keine Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren anhängig, an denen die Deutsche Bank (als Beklagte oder auf andere Weise) beteiligt ist und die im Falle eines negativen Ausgangs einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Deutschen Bank haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Deutsche Bank solche Verfahren angedroht.

Untersuchung zur Unabhängigkeit von Research-Analysten

Am 28. April 2003 haben die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission, „SEC“), die National Association of Securities Dealers, die New York Stock Exchange und die bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörden („U.S. Wertpapieraufsichtsbehörden“) einen Vergleich mit zehn Investmentbanken im Zusammenhang mit Untersuchungen der Unabhängigkeit von Research-Analysten bekanntgegeben. Kurz zuvor hatte die Deutsche Bank Securities Inc. („DBSI“), die bei der SEC registrierte Wertpapierhandels-Tochter der Deutschen Bank, E-Mail-Korrespondenz gefunden, die im Verlauf der Untersuchung versehentlich nicht vorgelegt worden war. Infolgedessen gehörte die DBSI nicht zu der Gruppe von Investmentbanken, für die an diesem Tag ein Vergleich abgeschlossen wurde.

Nachdem die DBSI alle relevanten E-Mails vorgelegt hatte, schloss sie am 26. August 2004 einen Vergleich mit den U.S. Wertpapieraufsichtsbehörden. Die DBSI hat die Vorwürfe weder bestätigt noch dementiert. Die DBSI verpflichtete sich zur Zahlung von (i) US\$ 50 Mio, bestehend aus einer Zivilstrafe in Höhe von US\$ 25 Mio und einer Wiedergutmachungszahlung in Höhe von US\$ 25 Mio, (ii) US\$ 25 Mio für Research-Leistungen Dritter zu Gunsten von Kunden über einen im ersten Quartal 2005 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren, (iii) US\$ 5 Mio für die Schulung von Investoren über einen Zeitraum von fünf Jahren und (iv) US\$ 7,5 Mio als Strafe im Zusammenhang mit der Vorlage von E-Mails. Die Deutsche Bank in ihren Finanzausweisen Vorsorge für die gegenwärtigen Belastungen getroffen.

Darüber hinaus hat sich die DBSI im Rahmen dieses Vergleichs verpflichtet, bestimmte Reformen vorzunehmen, die der Stärkung der Unabhängigkeit der Analysten einerseits und des Anlegervertrauens andererseits dienen sollen. Die DBSI hat die meisten dieser Reformen bereits freiwillig umgesetzt.

IPO-Zuteilung

DBSI und ihre Vorgängerunternehmen wurden zusammen mit zahlreichen anderen Wertpapierunternehmen in über 80 als Sammelklagen (*class actions*) bezeichneten Verfahren vor dem Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den Südlichen Bezirk von New York (United States District Court for the Southern District of New York) als Beklagte benannt. Diese Klagen behaupten, dass im Zusammenhang mit der Zuteilung von Aktien bei einer großen Anzahl von erstmaligen öffentlichen Angeboten (*Initial Public Offerings* - „IPOs“) durch Emittenten, Vorstände und leitende Angestellte der Emittenten sowie Konsortialbanken dieser Wertpapiere die Wertpapier- und Kartellgesetze verletzt hätten. DBSI ist in diesen Klagen als Konsortialbank benannt. Die mutmaßlichen Wertpapiersammelklagen behaupten sich auf wesentliche Falschdarstellungen und Auslassungen in Zulassungsunterlagen (*registration statements*) und Prospekten für IPOs sowie die Marktmanipulation in Bezug auf den Sekundärmarkthandel mit IPO-Wertpapieren. Einige der Behauptungen gehen dahin, dass die Konsortialbanken die Zuteilung von IPO-Wertpapieren an erforderliche Sekundärmarktkäufe durch Kunden und die Zahlung von nicht offengelegten Kompensationen für die Konsortialbanken in Form von Provisionen für den Wertpapierhandel gekoppelt hätten und dass die Konsortialbanken die Veröffentlichung irreführender Analysten-Berichte veranlasst hätten. Die kartellrechtlichen Klagen behaupten auf der Grundlage ähnlicher Behauptungen, wonach die Konsortialbanken im Gegenzug für die Zuteilung von IPO-Aktien Sekundärmarktkäufe und nicht offengelegte Provisionen verlangt haben sollen, ein illegales Zusammenwirken, um den Aktienkurs zu beeinflussen. In den mutmaßlichen Wertpapiersammelverfahren wurden die Klageabweisungsanträge der DBSI und anderer am 13. Februar 2003 abgelehnt. Die Kläger haben einen Antrag auf Bestätigung der Kategorisierung der Klägerklassen in den Wertpapierverfahren gestellt, die DBSI und andere Beklagte sind diesem Antrag mit Schriftsätzen entgegengetreten. In den Wertpapierverfahren findet derzeit die wechselseitige Auskunftserteilung (*discovery*) statt. In den mutmaßlichen kartellrechtlichen Sammelklagen wurde dem Klageabweisungsantrag der Beklagten am 3. November 2003 stattgegeben. Die Kläger legten daraufhin beim Berufungsgericht des Zweiten Gerichtsbezirks (Court of Appeals for the Second Circuit) Berufung ein.

Enron

Die Deutsche Bank AG, einige ihrer Tochtergesellschaften und mit ihr verbundene Unternehmen sind in zahlreiche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zur Enron Corp. und ihrer Tochtergesellschaften („Enron“) im Bankgeschäft involviert. Zu diesen Rechtsstreitigkeiten gehört eine Reihe von als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die im Namen von Enron-Aktionären erhoben wurden, einschließlich des als *Newby v. 148 Enron Corp* bezeichneten Hauptverfahrens. Die in der Sache *Newby* eingereichte konsolidierte Klageschrift benennt als Beklagte unter anderem die Deutsche Bank AG, einige andere Investmentbanken, einige Anwaltskanzleien, die früheren Abschlussprüfer von Enron sowie verbundene Unternehmen und Einzelpersonen und andere einzelne Beklagte, einschließlich gegenwärtige und frühere Direktoren und leitende Angestellte von Enron; mutmaßlich behauptet sie Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen gegen die Deutsche Bank AG. Am 20. Dezember 2002 wies das Gericht sämtliche in der *Newby*-Klage gegen die Deutsche Bank AG geltend gemachten Ansprüche ab. Die Kläger in der Sache *Newby* haben am 14. Mai 2003 eine erste ergänzte konsolidierte Klageschrift eingereicht und erneut Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen gegen die Deutsche Bank AG geltend gemacht sowie des Weiteren gleichartige Ansprüche gegen ihre Tochtergesellschaften DBSI und Deutsche Bank Trust

Company Americas („DBTCA“) hinzugefügt. Der Antrag der Deutsche Bank-Unternehmen auf Abweisung der ersten ergänzten konsolidierten Klage ist noch anhängig.

Ferner wurde von Enron vor dem Konkursgericht ein Streitverfahren unter anderem gegen die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen eingeleitet. In diesen Streitverfahren fordert Enron von Deutsche Bank-Parteien wie auch von den anderen Beklagten Schadensersatz wegen behaupteter Beihilfe zur Verletzung von Treuepflichten durch Enron-Insider, Beihilfe zum Betrug und unrechtmäßigem kollusivem Zusammenwirken (*civil conspiracy*), und fordert zudem die Rückgabe von behaupteten Vermögensübertragungen und Vorrechten zum Nachteil der Gläubiger sowie den Rangrücktritt ihrer Ansprüche aus Billigkeitsgründen in dem Enron Konkurs. Der Antrag der Deutsche Bank-Unternehmen auf Abweisung des Streitverfahrens ist noch anhängig.

Zusätzlich zu *Newby* und dem oben genannten Streitverfahren wurden von Arthur Anderson Klagen in Fällen mit Bezug zu Enron eingereicht, die Ansprüche auf Beiträge zum Schadensausgleich gegen die Deutsche Bank AG, DBSI und viele andere Beklagte behaupten, sowie bei verschiedenen Gerichten Einzel- und angebliche Sammelklagen von Enron-Investoren und -gläubigern, die Ansprüche aus US-Bundes- und einzelstaatlichem Recht gegen die gleichen wie von Arthur Anderson genannten Unternehmen sowie die DBTCA behaupten. Am 28. Juli 2003 hat ein im Enron-Konkursverfahren ernannter Prüfer den dritten einer Serie von Berichten beim Konkursgericht eingereicht. In diesem Bericht vertritt der Prüfer die Ansicht, dass die Enron-Konkursmasse glaubhaft Ansprüche gegen (unter anderem) die Deutsche Bank AG wegen Beihilfe zur Verletzung von Treuepflichten durch bestimmte leitende Angestellte Enrons im Hinblick auf bestimmte Geschäfte mit Beteiligung von Enron, auf Rangrücktritt aus Billigkeitsgründen, Anfechtung von angeblich bevorzugenden Zahlungen sowie die Ablehnung der Aufrechnung in Bezug auf eine bestimmte Transaktion habe. Der Bericht bestätigt, dass gegen jeden dieser Ansprüche Einwendungen bestehen können, die von der Deutschen Bank AG geltend gemacht werden könnten.

Aufgrund gemeinsamen Beschlusses des mit *Newby* und einigen anderen Enron-bezogenen Klagen befassten Bezirksgerichts sowie des mit dem Konkursverfahren von Enron befassten Gerichts wurde ein Mediationsverfahren zwischen verschiedenen klagenden Investoren und Gläubigern, der Enron-Konkursmasse und einigen beklagten Finanzinstituten einschließlich der Deutsche Bank AG vor William C. Conner, Senior United States District Judge for the Southern District of New York, begonnen.

WorldCom

Die Deutsche Bank AG und DBSI sind Beklagte in mehr als 30 Prozessen, die aufgrund behaupteter wesentlicher Falschdarstellungen und Auslassungen in den Finanzausweisen der WorldCom Inc. bei Bundes- und einzelstaatlichen Gerichten in den Vereinigten Staaten eingeleitet wurden. DBSI war Mitglied des Konsortiums, das im Mai 2000 und Mai 2001 Anleiheemissionen von WorldCom übernahm, welche unter den Anleiheemissionen sind, die Gegenstand der Prozesse sind. Deutsche Bank AG London war Mitglied des Konsortiums, welches die Pfund Sterling- und Euro-Tranchen der Anleiheemission vom Mai 2001 übernahm. Die Kläger behaupten, Erwerber dieser und anderer WorldCom-Schuldtitel zu sein. Beklagte in den diversen Prozessen sind auch einige Directoren und leitende Angestellte von WorldCom, der Abschlussprüfer von WorldCom sowie Mitglieder der Übernahmekonsortien für die Schuldtitel. Die Kläger behaupten, dass die Angebotsunterlagen wesentliche Falschdarstellungen und/oder Auslassungen bezüglich der Finanzlage von WorldCom beinhalten. Die Ansprüche gegen DBSI und die Deutsche Bank AG werden aus US-Gesetzen

der Vereinigten Staaten und ihrer Einzelstaaten (einschließlich der Wertpapiergesetze) und unter verschiedenen Doktrinen des Common Law abgeleitet.

Bestimmte Fragen zur Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern in der Sache KPMG LLP

Am 20. November 2003 hat die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) die Deutsche Bank aufgefordert, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung bestimmter Fragen zur Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern in Bezug auf KPMG LLP Unterlagen vorzulegen. Die Deutsche Bank arbeitet bei dieser Untersuchung mit der SEC zusammen. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG DTG), ein mit der KPMG LLP verbundenes Unternehmen, ist der Abschlussprüfer der Deutschen Bank. Während aller relevanter Zeiträume, einschließlich des laufenden, hat KPMG DTG der Deutsche Bank bestätigt, dass KPMG DTG von der Deutschen Bank AG „unabhängig“ im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungs- und SEC-Vorschriften war und ist.

Kirch

Im Mai 2002 erhob aus behauptetem eigenem und abgetretenem Recht Dr. Leo Kirch Klage gegen Dr. Breuer und die Deutsche Bank AG und machte geltend, eine Äußerung von Dr. Breuer (seinerzeit Vorstandssprecher der Deutschen Bank), die dieser in einem Interview mit Bloomberg TV am 4. Februar 2002 zur Kirch-Gruppe gemacht hatte, sei rechtswidrig und habe Kirch finanziell geschädigt. Am 18. Februar 2003 erließ das Landgericht München I ein Feststellungsurteil des Inhalts, dass die Deutsche Bank AG und Dr. Breuer gesamtschuldnerisch für den Schaden zu haften hätten, welcher Dr. Kirch, der Taurus Holding GmbH & Co. KG und der PrintBeteiligungs GmbH aus der Interviewäußerung entstanden ist. Im Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht München am 10. Dezember 2003 die Entscheidung des Landgerichts München I gegen die Deutsche Bank AG bestätigt, während es die Klage gegen Dr. Breuer abwies. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts haben beide Parteien Rechtsmittel eingelegt. Um einen Zahlungstitel gegen die Deutsche Bank AG zu erhalten, müsste Dr. Kirch ein neues Verfahren anstrengen. In diesem Verfahren müsste er detailliert nachweisen, dass und in welcher Höhe ihm durch die Äußerung ein finanzieller Schaden entstanden ist. Dr. Kirch hat außerdem Mitte 2003 ein weiteres Verfahren vor dem Supreme Court des Staates New York angestrengt, in dem er aufgrund des Interviews die Zuerkennung von Schadenersatz und Strafschadenersatz (*Punitive Damages*) begehrt. Nach der Verweisung an das United States District Court for the Southern District of New York wurde die Klage am 24. September 2004 abgewiesen. Die Entscheidung des Gerichts ist noch nicht rechtskräftig.

Infolge der Charakteristik ihrer Geschäftsaktivitäten sind die Deutsche Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften in Deutschland und in einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen können. Solche Angelegenheiten unterliegen zahlreichen Unwägbarkeiten. Das Ergebnis der einzelnen Verfahren kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden. Obwohl die endgültige Erledigung dieser Angelegenheiten wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss für einen bestimmten Berichtszeitraum haben können, ist die Bank der Überzeugung, dass die Finanzlage des Konzerns davon nicht wesentlich beeinflusst werden wird.

3. Der Fall Mannesmann

Im Februar 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Düsseldorf beim Landgericht Düsseldorf Anklage gegen Dr. Ackermann und andere frühere Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie einen Manager der Mannesmann AG. Die Anklage stützt sich auf den Verdacht der Untreue im Zusammenhang mit Zahlungen an ehemalige Mitglieder des Vorstands und sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung von Mannesmann nach der Übernahme durch Vodafone im Frühjahr 2000. Am 19. September 2003 hat das Landgericht Düsseldorf die Anklage zugelassen und die Eröffnung einer Hauptverhandlung beschlossen. Die Hauptverhandlung begann am 21. Januar 2004. Am 22. Juli 2004 hat das Landgericht Düsseldorf alle Angeklagten freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat gegen das Urteil Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bank AG hat erklärt, daß er die Verteidigung von Dr. Ackermann unterstützt.

4. Ausblick

Ausführungen zum gegenwärtigen Ausblick für die Deutsche Bank befinden sich in der Presse-Information vom 3. Februar 2005.

Am 21. September 2004 ordnete die Deutsche Bank die Zuständigkeiten der Leiter ihrer Geschäftsbereiche neu. Sie erklärte auch, dass sie von der neuen Struktur eine Stärkung des Gewichts der Regionen auf der Leitungsebene und die Erschließung von Synergien erwartet.

Sobald die Deutsche Bank einen neuen Jahresabschluß oder Zwischenbericht veröffentlicht, wird dieser Abschnitt durch die Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Verkaufsprospekt aktualisiert.

Die Presse-Information vom 3. Februar 2005 sowie ergänzende Angaben zu den Geschäftszahlen des 4. Quartals 2004 sind nachstehend abgedruckt.



Deutsche Bank steigert Gewinn vor Steuern in 2004 um 50 % auf 4,1 Mrd € Gewinn vor Steuern im 4. Quartal 2004 von 418 Mio € beinhaltet Sonderbelastungen von 574 Mio €

- **Gewinn nach Steuern: 2004 um 87 % auf 2,5 Mrd € gestiegen**
- **Dividendenvorschlag: Erhöhung um 13 % auf 1,70 € pro Aktie**
- **Organisatorische Weiterentwicklung kommt gut voran**

FRANKFURT AM MAIN, 3. Februar 2005 - Die Deutsche Bank hat heute für das vierte Quartal 2004 einen Gewinn vor Steuern von 418 Mio € nach Sonderbelastungen von 574 Mio € bekannt gegeben. Diese Sonderbelastungen enthielten Restrukturierungsaufwendungen von 400 Mio € im Zusammenhang mit dem im vierten Quartal 2004 eingeleiteten Fortentwicklungsprogramm („Business Realignment Program“) sowie 174 Mio € für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz. Im Vorjahresquartal hatte der Gewinn vor Steuern 676 Mio € betragen. Für das gesamte Jahr 2004 betrug der Gewinn vor Steuern 4,1 Mrd €, ein Anstieg um 50 % gegenüber 2003.

Der Gewinn nach Steuern erreichte 269 Mio € im vierten Quartal 2004, verglichen mit 436 Mio € in der Vorjahresperiode. Für das Gesamtjahr belief sich der Jahresüberschuss auf 2,5 Mrd €, ein Anstieg um 87 % gegenüber 1,4 Mrd € im Jahr 2003.

Im Jahr 2004 wurde eine Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) von 17 % im Vergleich zu 10 % in 2003 erzielt. Das Ergebnis je Aktie (diluted) betrug 4,67 € in 2004 und stieg um 102 % gegenüber 2,31 € im Vorjahr. Der Vorstand schlägt eine Erhöhung der Dividende um 13 % auf 1,70 € pro Aktie vor.

Darüber hinaus gab die Deutsche Bank heute Details ihres Fortentwicklungsprogramms bekannt, das eine Reihe von Initiativen zum Ertragswachstum und zur Kostensenkung umfasst. Es wird erwartet, dass dieses Programm, zusammen mit zusätzlichen Effizienzmaßnahmen im 4. Quartal 2004, zu einer Verminderung der Anzahl der Mitarbeiter (gerechnet auf der Basis von Vollzeitkräften) von weltweit 6.400 führt. Hiervon sind 1.600 Stellen in den Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungen im 4. Quartal 2004 berücksichtigt. Für die restlichen 4.800 Stellen werden Restrukturierungsaufwendungen in 2005 anfallen. In diesen Zahlen sind die Auswirkungen des Effizienz- und Investitionsprogramms für Deutschland, das im Dezember 2004 verkündet wurde, enthalten. Das Fortentwicklungsprogramm in Verbindung mit weiteren Effizienzmaßnahmen beinhaltet jedoch auch Smartsourcing, d.h. den Transfer von Arbeits-

plätzen zu Standorten mit geringerem Kostenniveau, wodurch 1.200 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Somit ergibt sich ein Nettoabbau von 5.200 Stellen.

Die Deutsche Bank schätzt die gesamten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Organisation und anderen Effizienzmaßnahmen im vierten Quartal berücksichtigt wurden und für das Jahr 2005 erwartet werden, auf ca. 1,3 Mrd. €. Die Bank erwartet, die operative Kostenbasis 2005 um 1,2 Mrd € zu verringern, wobei 0,8 Mrd € in Zusammenhang mit dem Fortentwicklungsprogramm stehen. Die angestrebten jährlichen Kosteneinsparungen durch das Fortentwicklungsprogramm belaufen sich auf 1,1 Mrd €.

Dr. Josef Ackermann, Sprecher des Vorstands und Chairman des Group Executive Committee, sagte: „Die Deutsche Bank hat ihre Profitabilität weiter gesteigert dank eines Rekordjahres im Sales & Trading von Schuldtiteln, eines soliden Wachstums im Emissions- und Beratungsgeschäfts und des Erreichens unseres anspruchsvollen Ziels eines bereinigten Gewinns vor Steuern in Höhe von 1 Mrd € bei Private & Business Clients. Gleichzeitig erzielten wir gute Fortschritte beim Management unserer Kreditrisiken, was zu einem weiteren Abbau der Problemkredite und der Risikovorsorge im Kreditgeschäft führte.“

„Unsere vorgeschlagene Dividendenerhöhung belegt eindrucksvoll, dass wir unsere Aktionäre vom Gewinnwachstum profitieren lassen. Zugleich zeigt sich darin, dass wir eine attraktive Ausschüttungspolitik verfolgen und dass wir zuversichtlich sind, weiter profitabel zu wachsen.“

Er ergänzte: „Die Investitionen, die wir in unseren Kerngeschäftsfeldern getätigt haben, unterstreichen, gemeinsam mit den Kosteneinsparungen, die wir erreichen werden, unsere feste Absicht, unsere finanziellen Ziele zu erfüllen.“

Wesentliche Ergebnisgrößen

Der Gewinn vor Steuern betrug für das 4. Quartal 418 Mio € nach Sonderbelastungen im Zusammenhang mit Reorganisationsmaßnahmen in Höhe von 574 Mio €. In diesen Sonderbelastungen sind zum einen 400 Mio € Restrukturierungsaufwendungen für das Business Realignment Program enthalten. Darüber hinaus ergaben sich Aufwendungen für die Aufgabe von nicht mehr benötigten Büroflächen infolge des Personalabbaus in Höhe von 82 Mio € sowie zusätzliche Abfindungszahlungen in Höhe von 92 Mio €, die unter US GAAP nicht als Restrukturierungsaufwand ausgewiesen werden. Im Gesamtjahr stieg der Gewinn vor Steuern von 2,8 Mrd € in 2003 um 50 % auf 4,1 Mrd €.

Der Gewinn nach Steuern betrug im Quartal 269 Mio € verglichen mit 436 Mio € im 4. Quartal 2003. Im Gesamtjahr 2004 stieg der Gewinn nach Steuern um 87 % auf 2,5 Mrd €. Die effektive Steuerquote betrug inklusive des Ausgleichs des 1999/2000er-Ertrags aus Steuersatzänderungen 39 % in 2004 nach 56 % im Vorjahr. Unter Vernachlässigung dieses Ausgleichs betrug die effektive Steuerquote 36 % im Vergleich zu 48 % in 2003.

Die Erträge stiegen im 4. Quartal 2004 auf 5,3 Mrd € und lagen damit um 2 % über dem Vorjahresquartal. Ertragszuwächse konnten sowohl in Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) als auch im Emissions- und Beratungsgeschäft erzielt werden. Die

Erträge aus Sales & Trading (Equity) erholten sich deutlich im Vergleich zum zweiten und dritten Quartal 2004. Diese Zuwächse wurden teilweise kompensiert durch Effekte aus der Währungsumrechnung aufgrund des stärkeren Euro. Im Gesamtjahr 2004 betragen die Erträge 21,9 Mrd € verglichen mit 21,3 Mrd € in 2003. Der Anstieg reflektierte Rekorderträge in Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte), insbesondere aus Geschäften mit High-Value-Produkten, Derivaten und Verbriefungen. Die Erträge aus Sales & Trading (Equity) blieben unter denen des Jahres 2003.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen betragen 4,9 Mrd €, verglichen mit 4,3 Mrd € im Vorjahresquartal. Das vierte Quartal 2004 war von zwei Sonderfaktoren beeinflusst: Die genannten Belastungen von 574 Mio € für Reorganisationsmaßnahmen und Aufwendungen in Höhe von ca. 200 Mio €, der aus einer Verringerung des Anteils aktienbasierter Vergütungsprogramme im Vergütungsmodell des Konzerns resultierte. Letztgenannte Entscheidung traf das Management, um Aufwendungen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen in künftigen Jahren zu reduzieren. Im 4. Quartal 2003 enthielten die zinsunabhängigen Aufwendungen Abfindungszahlungen in Höhe von 211 Mio €.

Die operative Kostenbasis (die Restrukturierungsaufwendungen unberücksichtigt lässt) betrug 16,9 Mrd € in 2004. Sie enthält die beiden vorgenannten Sonderfaktoren, d.h. Belastungen von 174 Mio € im Zusammenhang mit Reorganisationsmaßnahmen und Aufwendungen von 200 Mio € für die Anpassungen im Vergütungsmodell. Im Jahr 2003 betrug die operative Kostenbasis 17,3 Mrd €. Der Rückgang resultierte aus niedrigeren Abfindungszahlungen und dem stärkeren Euro, teilweise kompensiert durch höhere erfolgsabhängige Vergütungen aufgrund besserer operativer Ergebnisse und der Änderung des Vergütungsmodells.

Die Risikovorsorge für das Kreditgeschäft im vierten Quartal 2004 betrug 24 Mio € verglichen mit 189 Mio € im Vorjahresquartal. Das weiterhin verbesserte Kreditumfeld, unser nachhaltiges und diszipliniertes Kreditrisikomanagement sowie die Auflösung von Wertberichtigungen infolge Kreditstrukturierung führten zu einer Reduzierung der Risikovorsorge und trugen zur Verbesserung der Qualität des Kreditportfolios bei. Für das Geschäftsjahr 2004 belief sich die Risikovorsorge auf 307 Mio € und ging um 71 % von 1,1 Mrd € in 2003 zurück. Die Problemkredite betragen 4,8 Mrd € am Jahresende 2004. Der Rückgang gegenüber 6,6 Mrd € zum Jahresende 2003 betrug 27 %.

Trotz Investitionen in Wachstumsprojekte und des Erhalts der Kapitalstärke war die Bank in der Position, sowohl einen erhöhten Dividendenvorschlag zu präsentieren als auch ihr drittes Aktienrückkaufprogramm fortzusetzen. Bis zum Ende 2004 hat die Deutsche Bank im Rahmen dieses Programms 26.152.000 Aktien bzw. 4,8 % der ausgegebenen Aktien zurückgekauft.

Segmentergebnisse

Konzernbereich Corporate and Investment Bank

Der Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) erzielte im vierten Quartal 2004 ein bereinigtes Ergebnis vor Steuern von 567 Mio € nach 438 Mio € im Vergleichsquartal des Vorjahres. Dies entsprach einem Anstieg von 129 Mio € oder 29 %.

Die bereinigten Erträge waren mit 3,2 Mrd € um 190 Mio € oder 6 % höher als im vierten Quartal 2003. Auf Jahresbasis stieg das bereinigte Ergebnis vor Steuern von 2,9 Mrd € in 2003 auf 3,0 Mrd € in 2004. Dies ist ein hervorragendes Ergebnis, insbesondere wenn man den Einfluss des im Jahresdurchschnitt um 9 % gegenüber dem Euro gesunkenen US-Dollars berücksichtigt.

Die bereinigten Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) stiegen im Vergleich zum vierten Quartal 2003 um 117 Mio € oder 10 % auf über 1,3 Mrd €. Trotz eines saisonbedingt ruhigen Geschäftsverlaufs in der zweiten Dezemberhälfte war das vierte Quartal 2004 vergleichsweise stark, insbesondere im Geschäft mit Zins- und Kreditderivaten, dem Geschäft mit hochverzinslichen Schuldtiteln und der Verbriefung von gewerblichen Hypothekendarlehen. Im Vergleich zum vierten Quartal 2003 stiegen zudem die Erträge aus dem Devisenhandelsgeschäft und dem Produktbereich Emerging Markets. Für das Jahr 2004 konnten bereinigte Erträge in Rekordhöhe von 6,3 Mrd € erzielt werden. Der Anstieg von 222 Mio € im Vergleich zum Jahr 2003 reflektiert unsere führende Marktposition in strukturierten High-Value-Produkten wie Zinsderivaten, verbrieften Produkten, Kreditderivaten, hochverzinslichen Schuldtiteln und im Handel von notleidenden Krediten. In den standardisierten Produkten, wie zum Beispiel dem Devisenhandelsgeschäft, konnten höhere Volumina den anhaltenden Rückgang der Margen weitgehend kompensieren. Das kundenbezogene Geschäft repräsentiert weiterhin den überwiegenden Teil unserer Aktivitäten.

Die bereinigten Erträge aus Sales & Trading (Equity) beliefen sich im vierten Quartal 2004 auf 759 Mio €, eine Erhöhung um 90 % im Vergleich zum dritten Quartal 2004. Der Anstieg resultierte sowohl aus einem besser verlaufenen klassischen Aktiengeschäft als auch aus höheren Erträgen aus Eigenhandelsaktivitäten. Die bereinigten Erträge sanken um 103 Mio € gegenüber dem vierten Quartal 2003. Auf Jahresbasis blieben sie mit 2,5 Mrd € in 2004 um 0,6 Mrd € unter dem Wert des Jahres 2003. Beide Entwicklungen waren im Wesentlichen auf den starken Einbruch der Erträge aus Eigenhandelsaktivitäten zurückzuführen, der teilweise durch ein anhaltend kräftiges Wachstum in strukturierten Aktienprodukten, speziell im Derivate- und Prime Services-Geschäft, kompensiert werden konnte.

Das Emissions- und Beratungsgeschäft erzielte im vierten Quartal 2004 bereinigte Erträge von 519 Mio €, die um 15 % über denen des Vorjahresquartals lagen. Die bereinigten Erträge für das Jahr 2004 stiegen um 146 Mio € auf 1,9 Mrd €. Das Emissionsgeschäft (Equity) erzielte solide Ergebnisse und der Fokus liegt weiterhin auf Innovation bei Vermeidung unprofitabler Transaktionen. Das Emissionsgeschäft in hochverzinslichen Schuldtiteln und im Leveraged Lending entwickelte sich, insbesondere in den USA, sehr gut. Im Beratungsgeschäft hat sich die Marktsituation im Jahr 2004 verbessert. Das angekündigte Volumen im M&A-Geschäft stieg im Vergleich zu 2003 global und in allen wesentlichen Regionen. Insbesondere das vierte Quartal 2004 war für den Markt und auch für die Deutsche Bank sehr erfolgreich.

Die bereinigten Erträge aus dem Kreditgeschäft von 276 Mio € waren um 108 Mio € höher als im vierten Quartal 2003. Der Anstieg war größtenteils auf geringere Belastungen aus Marktwertanpassungen für Hedging-Aktivitäten im Kreditgeschäft zurückzuführen. Im vierten Quartal 2004 wurden Risiken des Kreditportfolios weiter reduziert und eine wegweisende Transaktion in Verbriefungen von deutschen Mittelstandskrediten wurde durchgeführt. Die bereinigten Erträge für das Jahr 2004 lagen

mit 1,1 Mrd € nur leicht unter denen des Vorjahres. Der Rückgang war im Wesentlichen auf die Reduzierung des Kreditportfolios im Jahresverlauf 2004 zurückzuführen.

Im vierten Quartal 2004 lagen die bereinigten Erträge aus Transaction Services von 444 Mio € leicht über dem Vorjahresniveau. Das Cash Management-Geschäft hat seine globale Marktposition in allen Kundensegmenten gestärkt, insbesondere im Euro-Clearing-Geschäft und in sonstigen innereuropäischen Transaktionen mit Unternehmen. Der Bereich Trade Finance hat wegweisende syndizierte Handelsfinanzierungen durchgeführt. Im Trust & Securities Services-Geschäft konnte der starke Aufschwung im strukturierten Finanzierungsservice-Geschäft weltweit sowie im Wertpapierverwahrungsgeschäft in Asien beibehalten werden. Darüber hinaus wurde in 2004 die Integration des von der Dresdner Bank AG übernommenen institutionellen Wertpapierverwahrungsgeschäfts in Deutschland erfolgreich abgeschlossen. Die bereinigten Erträge aus Transaction Services von 1,9 Mrd € für das Jahr 2004 lagen nur unwesentlich unter dem Vorjahresniveau.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Unternehmensbereich CIB zeigte im vierten Quartal 2004 eine Nettoauflösung in Höhe von 57 Mio € gegenüber einer Nettoneubildung von 91 Mio € im vierten Quartal 2003. Diese Entwicklung reflektierte ein sich im Laufe des Jahres stetig verbesserndes Kreditumfeld und spiegelt den Erfolg unserer verstärkten Risikodisziplin wider. Darüber hinaus beinhaltete die Risikovorsorge im vierten Quartal 2004 die Auflösung von Wertberichtigungen infolge einer Kreditrestrukturierung. Im Jahr 2004 belief sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft auf 24 Mio € nach 707 Mio € in 2003.

Im vierten Quartal 2004 stieg die operative Kostenbasis des Konzernbereichs CIB um 8 % auf 2,7 Mrd €. Dieser Anstieg wurde nahezu vollständig durch höhere erfolgsabhängige Vergütungen, und hierbei teilweise durch die zuvor genannten Änderungen im Vergütungsmodell, verursacht. Im Jahr 2004 erhöhte sich die operative Kostenbasis um 3 % auf 10,2 Mrd €. Auch dieser Anstieg war im Wesentlichen auf höhere erfolgsabhängige Vergütungen zurückzuführen.

In den zinsunabhängigen Aufwendungen von CIB im vierten Quartal 2004 waren Restrukturierungsaufwendungen von 299 Mio € im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur organisatorischen Weiterentwicklung enthalten.

Konzernbereich Private Clients and Asset Management

Der Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) steigerte im vierten Quartal 2004 das bereinigte Ergebnis vor Steuern im Vergleich zum vierten Quartal 2003 um 28 % auf 363 Mio €. Die bereinigten Erträge betragen im vierten Quartal 2004 2,0 Mrd € und waren damit 6 % unter dem Niveau des Vorjahresquartals. Die operative Kostenbasis sank im Vergleich zum vierten Quartal 2003 um 176 Mio € beziehungsweise 10 % auf 1,6 Mrd €. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im vierten Quartal 2004 auf 79 Mio € und lag damit um 19 Mio € unter dem vierten Quartal 2003.

In 2004 stieg das Ergebnis vor Steuern des Konzernbereichs PCAM gegenüber dem Vorjahr um 387 Mio € beziehungsweise 35 % auf 1,5 Mrd €. Die operative Kosten-

basis sank um 487 Mio € auf 6,2 Mrd € im Vergleich zum Jahr 2003, was im Wesentlichen auf verringerte Abfindungszahlungen zurückzuführen war. Die bereinigten Erträge betragen 8,0 Mrd € im Vergleich zu 8,1 Mrd € in 2003. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war mit 263 Mio € in 2004 um 58 Mio € niedriger als in 2003.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von PCAM beinhalteten im vierten Quartal 2004 Restrukturierungsaufwendungen von 98 Mio €.

Asset and Wealth Management (AWM) erzielte im vierten Quartal 2004, insbesondere infolge gesunkener bereinigter Erträge, ein bereinigtes Ergebnis vor Steuern von 99 Mio €, im Vergleich zu 207 Mio € im Vorjahresquartal. Die bereinigten Erträge von 850 Mio € waren 210 Mio € niedriger als im vierten Quartal 2003. Das Vorjahresquartal enthielt signifikante Erträge aus dem Immobiliengeschäft einschließlich eines Nettogewinns von 121 Mio € aus der Veräußerung bestimmter Immobilienbeteiligungen an den Global Real Estate Opportunity Fund. Zudem führten schwierige Marktbedingungen, ungünstige Wechselkursentwicklungen und Nettomittelabflüsse von Invested Assets zu niedrigeren Erträgen im vierten Quartal 2004. Höhere Brokerage-Erträge aus der erfolgreichen Platzierung von Investment-Produkten konnten diese negativen Faktoren nur teilweise ausgleichen. Die operative Kostenbasis von AWM war mit 758 Mio € um 11 % unter der des Vorjahresquartals. Dieser Rückgang war im Wesentlichen auf niedrigere erfolgsabhängige Vergütungen, auf geringere Sachaufwendungen und den stärkeren Euro zurückzuführen.

In 2004 betrug das bereinigte Ergebnis vor Steuern in AWM 490 Mio €, ein Rückgang um 158 Mio € im Vergleich zum Vorjahr. Die operative Kostenbasis sank um 169 Mio € auf 2,9 Mrd € im Jahr 2004. Die bereinigten Erträge von 3,4 Mrd € waren 9 % niedriger als im Vergleichsjahr, hauptsächlich aufgrund der erwähnten Transaktion im Immobiliengeschäft, aus der sich für das Gesamtjahr 2003 Erträge von 194 Mio € ergaben.

Im Geschäftsbereich Asset Management sanken die bereinigten Erträge im vierten Quartal 2004 verglichen mit dem Vorjahresquartal infolge niedrigerer Performance Fees aufgrund anhaltend schwieriger Marktbedingungen, die besonders das Hedge Fund-Geschäft betrafen. Des Weiteren war das vierte Quartal 2003 durch signifikante Erträge aus dem Immobiliengeschäft begünstigt. Verstärkt wurde der Rückgang durch den stärkeren Euro und durch Nettomittelabflüsse von Invested Assets. Sie verringerten sich im vierten Quartal 2004 netto um 20 Mrd €. Davon entfielen 77 % auf das institutionelle Geschäft in Großbritannien, das Retailgeschäft in Kontinentaleuropa (hauptsächlich im kurzfristigen Bereich) sowie auf das amerikanische Retailgeschäft. Unser Geschäftsmodell in Großbritannien wird momentan einer Überprüfung unterzogen.

Der Anstieg der bereinigten Erträge im Geschäftsbereich Private Wealth Management gegenüber dem vierten Quartal 2003 war vor allem durch die Steigerung transaktionsbezogener Erträge sowie durch das Angebot alternativer Investments und maßgeschneiderter strukturierter Produkte bedingt. Unser Geschäft in Asien erzielte bei reger Kundennachfrage starke Zuwächse im Vertrieb alternativer Investments. Im deutschen Markt konnte PWM weiterhin von einer

gesteigerten Renditeentwicklung der Vermögensverwaltungsprodukte sowie von Initiativen in neuen Investmentlösungen gegen Ende des Jahres profitieren.

Der Unternehmensbereich Private and Business Clients (PBC) erzielte im vierten Quartal 2004 ein bereinigtes Ergebnis vor Steuern von 265 Mio €. Dies entsprach einem Anstieg von 189 Mio € im Vergleich zum vierten Quartal 2003. Die bereinigten Erträge lagen im vierten Quartal 2004 mit 1,2 Mrd € auf Rekordniveau und waren um 86 Mio € beziehungsweise 8 % höher als im Vorjahresquartal. Sie waren damit auf dem höchsten Stand seit Bildung des Geschäftsbereichs Private and Business Clients. Das Wachstum war hauptsächlich auf den Vertrieb von Anlage- und Versicherungsprodukten, letztere begünstigt durch Änderungen in der deutschen Steuergesetzgebung, zurückzuführen. Zusätzlich konnte PBC Steigerungen sowohl im Kreditgeschäft, im Wesentlichen bei Konsumentenkrediten, als auch im Einlagengeschäft verzeichnen. Die operative Kostenbasis im vierten Quartal 2004 betrug 845 Mio € und war damit um 79 Mio € geringer als im Vorjahresquartal. Dieser Rückgang war vor allem auf niedrigere Abfindungszahlungen zurückzuführen. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war mit 77 Mio € um 23 Mio € geringer als im vierten Quartal 2003, welches höhere Risikovorsorgen im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten in Deutschland enthielt.

PBC erreichte für das Gesamtjahr 2004 sein Ziel von 1 Mrd € für das bereinigte Vorsteuerergebnis und hat dieses damit im Vergleich zu 2003 mehr als verdoppelt. Die bereinigten Erträge stiegen auf 4,6 Mrd € und waren um 4 % höher als im Vorjahr. Vorwiegend aufgrund niedrigerer Aufwendungen für Abfindungszahlungen verringerte sich die operative Kostenbasis um 9 % auf 3,3 Mrd €, während die Risikovorsorge im Kreditgeschäft von 269 Mio € wegen verbesserter Bonität der Kreditnehmer um 53 Mio € niedriger war als im Vorjahr.

Corporate Investments Group Division

Der bereinigte Verlust vor Steuern im Konzernbereich Corporate Investments (CI) belief sich im vierten Quartal 2004 auf 154 Mio € nach 42 Mio € im Vorjahresquartal. In 2004 betrug der bereinigte Verlust vor Steuern 194 Mio € gegenüber 236 Mio € in 2003.

Die bereinigten Erträge gingen im vierten Quartal 2004 gegenüber dem Vorjahresquartal um 60 Mio € auf minus 1 Mio € zurück. Dieser Rückgang war im Wesentlichen auf die Entkonsolidierung von maxblue Americas zurückzuführen. Den größten Einfluss auf den Unterschied zwischen bereinigten und berichteten Erträgen (68 Mio € im vierten Quartal 2004) hatte der Gewinn von 52 Mio € aus dem Verkauf unseres 49-prozentigen Anteils an DSI Financial Solutions Pte Ltd im Tausch gegen eine 6-prozentige Beteiligung an HCL Technologies Ltd. Die bereinigten Erträge sanken im Jahresvergleich von 448 Mio € in 2003 auf 238 Mio € in 2004. Der Rückgang resultierte im Wesentlichen aus Entkonsolidierungseffekten (Telecolumbus und maxblue Americas) und niedrigeren Dividendenerträgen aus unserem Industriebeteiligungsportfolio. Der Unterschied zwischen bereinigten und berichteten Erträgen im Gesamtjahr 2004 war auf Gewinne im Zusammenhang mit unserem Industriebeteiligungsportfolio in Höhe von 176 Mio € und auf Nettogewinne aus anderen Beteiligungen in Höhe von 148 Mio € zurückzuführen. In 2003 wirkten

sich Belastungen im Zusammenhang mit unserem Industriebeteiligungsportfolio und anderen Beteiligungen von 1,1 Mrd € auf das Ergebnis aus. Darin enthalten war ein Verlust von 490 Mio € für die vollständige Abschreibung unserer at equity bewerteten Beteiligung an der Gerling-Konzern Versicherungs-Beteiligungs-AG.

Die operative Kostenbasis im vierten Quartal 2004 von 149 Mio € umfasste Aufwendungen von 82 Mio € für nicht mehr benötigte Büroflächen infolge des Stellenabbaus beziehungsweise des Verkaufs von Geschäftsfeldern. Vergleichbare Aufwendungen im vierten Quartal des Vorjahres beliefen sich auf 11 Mio €. Der Rückgang der operativen Kostenbasis von 681 Mio € in 2003 auf 414 Mio € in 2004 war vor allem auf oben genannte Entkonsolidierungseffekte und auf niedrigere projektbezogene Kosten zurückzuführen.

Die Alternative Assets von CI verringerten von 2,9 Mrd € im Dezember 2003 auf 1,6 Mrd € im Dezember 2004. Die Abnahme um 45 % reflektiert den anhaltenden Erfolg unserer Strategie des „De-Risking“ der Bank.

Die angegebenen Zahlen sind vorläufig und nicht testiert. Der Jahresbericht 2004 wird am 24. März 2005 veröffentlicht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Deutsche Bank AG
Presseabteilung

Dr. Kirsten Siersleben 069 / 910 38079
Dr. Ronald Weichert 069 / 910 38664

Anhang

Finanzdaten (Der vollständige Anhang kann unter www.deutsche-bank.de im Internet heruntergeladen werden.)

Die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2004 werden heute in einer Presse-Konferenz um 10.00 Uhr (MEZ) und in einer Analysten-Konferenz um 14.00 Uhr erläutert (MEZ). Die Konferenzen werden im Internet übertragen: www.deutsche-bank.de.

Diese Presseinformation enthält vorausschauende Aussagen. Vorausschauende Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben; sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Jede Aussage in dieser Presseinformation, die unsere Absichten, Annahmen, Erwartungen oder Vorhersagen (sowie die zu Grunde liegenden Annahmen) wiedergibt, ist eine vorausschauende Aussage. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung

stehen. Vorausschauende Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse weiterzuentwickeln.

Vorausschauende Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von vorausschauenden Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen; der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften; die Umsetzung unserer Restrukturierung einschließlich des geplanten Personalabbaus; die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement; sowie andere Risiken, die in den von uns bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach "Form 20-F" vom 25. März 2004 auf den Seiten 9 bis 14 unter "Risk Factors" im Detail dargestellt. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder kann unter www.deutsche-bank.com/ir heruntergeladen werden.

	1Q 2003	2Q 2003	3Q 2003	4Q 2003	1Q 2004	2Q 2004	3Q 2004	4Q 2004	4Q2004 vs. 4Q2003	4Q2004 vs. 3Q2004	Jan.-Dez. 2002	Jan.-Dez. 2003	Jan.-Dez. 2004	2004 vs. 2003
Aktienkurs zum Ende der Berichtsperiode	€ 38,50	€ 56,48	€ 52,25	€ 65,70	€ 67,65	€ 64,58	€ 57,87	€ 65,32	-1 %	13 %	€ 43,90	€ 65,70	€ 65,32	-1 %
Aktienkurs höchst	€ 47,90	€ 60,10	€ 59,95	€ 66,04	€ 77,77	€ 73,08	€ 65,35	€ 66,33	0 %	1 %	€ 82,65	€ 66,04	€ 77,77	18 %
Aktienkurs tiefst	€ 32,97	€ 37,20	€ 51,20	€ 51,55	€ 62,20	€ 63,02	€ 52,37	€ 56,96	10 %	9 %	€ 35,60	€ 32,97	€ 52,37	59 %
Ergebnis je Aktie	€ -0,37	€ 0,97	€ 1,08	€ 0,83	€ 1,81	€ 1,31	€ 1,42	€ 0,57	-31 %	-60 %	€ 0,64	€ 2,44	€ 5,17	112 %
Ergebnis je Aktie (verwässert) ¹	€ -0,37	€ 0,93	€ 1,00	€ 0,78	€ 1,67	€ 1,16	€ 1,28	€ 0,52	-34 %	-60 %	€ 0,63	€ 2,31	€ 4,67	102 %
Ausstehende Aktien (Durchschnitt), in Mio	587	588	536	528	521	501	480	470	-11 %	-2 %	616	559	493	-12 %
Ausstehende Aktien (verwässert, Durchschnitt), in Mio	587	615	556	561	563	540	512	507	-10 %	-1 %	626	590	532	-10 %
Eigenkapitalrendite (nach Steuern)	-2,9 %	7,7 %	8,1 %	6,4 %	13,2 %	9,3 %	10,2 %	4,2 %	-2,2 Ppkt.	-6,0 Ppkt.	1,1 %	4,7 %	9,4 %	4,7 Ppkt.
Bereinigte Eigenkapitalrendite (nach Steuern) ²	-2,6 %	8,3 %	7,6 %	8,4 %	15,1 %	11,7 %	11,1 %	4,6 %	-3,8 Ppkt.	-6,5 Ppkt.	10,2 %	5,2 %	10,8 %	5,6 Ppkt.
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	3,1 %	14,6 %	10,6 %	9,9 %	22,0 %	16,4 %	15,2 %	6,6 %	-3,3 Ppkt.	-8,6 Ppkt.	9,6 %	9,5 %	15,2 %	5,7 Ppkt.
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	3,2 %	15,3 %	11,3 %	10,8 %	24,4 %	18,2 %	16,4 %	7,1 %	-3,7 Ppkt.	-9,3 Ppkt.	11,4 %	10,1 %	16,7 %	6,6 Ppkt.
Aufwand-Ertrag-Relation ³	87,7 %	75,8 %	82,0 %	82,8 %	72,6 %	75,6 %	78,5 %	91,9 %	9,1 Ppkt.	13,4 Ppkt.	78,8 %	81,8 %	79,4 %	-2,4 Ppkt.
Erträge insgesamt, in Mio €	4.994	5.905	5.161	5.208	6.154	5.395	5.056	5.313	2 %	5 %	26.547	21.268	21.918	3 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft ⁴ , in Mio €	380	340	174	219	123	155	83	11	-95 %	-87 %	2.091	1.113	372	-67 %
Zinsunabhängige Aufwendungen, in Mio €	4.380	4.474	4.232	4.313	4.470	4.079	3.967	4.884	13 %	23 %	20.907	17.399	17.400	0 %
Ergebnis vor Steueraufwand, vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden und vor Ausgleich des Ertrages aus Steuersatzänderungen in 1999/2000, in Mio €	234	1.091	755	676	1.561	1.161	1.006	418	-38 %	-58 %	3.549	2.756	4.146	50 %
Ergebnis nach Steuern vor Ausgleich des Ertrages aus Steuersatzänderungen in 1999/2000, in Mio €	-189	588	654	527	964	749	683	269	-49 %	-61 %	3.214	1.580	2.666	69 %
Gewinn/Verlust (-) nach Steuern, in Mio €	-219	572	576	436	941	656	680	269	-38 %	-60 %	397	1.365	2.546	87 %
Bereinigte Erträge, in Mio €	5.570	6.041	5.095	5.186	5.921	5.333	4.904	5.197	0 %	6 %	22.755	21.892	21.355	-2 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft insgesamt ⁵ , in Mio €	350	333	191	189	141	83	58	24	-87 %	-58 %	1.908	1.063	307	-71 %
Operative Kostenbasis, in Mio €	4.277	4.459	4.175	4.346	4.400	4.124	3.957	4.419	2 %	12 %	19.442	17.257	16.900	-2 %
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern, in Mio €	950	1.237	726	662	1.377	1.128	884	755	14 %	-15 %	1.360	3.575	4.145	16 %
Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern	12,9 %	17,4 %	10,9 %	10,6 %	21,5 %	17,7 %	14,4 %	12,9 %	2,3 Ppkt.	-1,5 Ppkt.	4,4 %	13,1 %	16,7 %	3,6 Ppkt.
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation	76,8 %	73,8 %	81,9 %	83,8 %	74,3 %	77,3 %	80,7 %	85,0 %	1,2 Ppkt.	4,3 Ppkt.	85,4 %	78,8 %	79,1 %	0,3 Ppkt.
Bilanzsumme ⁶ , in Mrd €	802	851	864	804	878	849	845	840	5 %	-1 %	758	804	840	5 %
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto ⁶ , in Mrd €	168	161	162	145	146	142	137	136	-6 %	-1 %	167	145	136	-6 %
Eigenkapital ⁶ , in Mrd €	29,4	29,9	27,4	28,2	28,6	27,2	26,3	26,0	-8 %	-1 %	30,0	28,2	26,0	-8 %
BIZ Kernkapitalquote (Tier-I) ⁶	9,6 %	10,0 %	9,5 %	10,0 %	10,1 %	9,4 %	9,2 %	8,7 %	-1,3 Ppkt.	-0,5 Ppkt.	9,6 %	10,0 %	8,7 %	-1,3 Ppkt.
Niederlassungen ⁶	1.634	1.634	1.627	1.576	1.553	1.555	1.557	1.559	-1 %	0 %	1.711	1.576	1.559	-1 %
davon in Deutschland	894	895	890	845	828	828	829	831	-2 %	0 %	936	845	831	-2 %
Mitarbeiter (in Vollzeitkräfte umgerechnet) ⁶	70.882	69.308	68.481	67.682	66.877	65.746	65.374	65.417	-3 %	0 %	77.442	67.682	65.417	-3 %
davon in Deutschland ⁷	31.867	31.132	30.630	29.878	29.168	28.073	27.330	27.093	-9 %	-1 %	33.844	29.878	27.093	-9 %
Langfrist-Rating ⁶														
Moody's Investors Service, New York	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3			Aa3	Aa3	Aa3	
Standard & Poor's, New York	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-			AA-	AA-	AA-	
Fitch Ratings, New York	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-			AA-	AA-	AA-	

1 Einschließlich Verwässerungseffekt aus Derivaten nach Steuern.

2 Die Überleitung des durchschnittlichen Active Equity und des bereinigten Ergebnisses befindet sich auf den Seite 5 dieses Berichts.

3 Summe der zinsunabhängigen Aufwendungen in Prozent der Summe aus Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft und zinsunabhängigen Erträgen.

4 FY 2002 enthält 200 Mio € Risikovorsorge aufgrund der Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken.

5 FY 2002 schließt 200 Mio € Risikovorsorge aufgrund der Modifizierung der Berechnung der sonstigen Wertberichtigungen für inhärente Risiken aus.

6 Zum Ende der Berichtsperiode.

7 Die Zahlen vor 2004 wurden angepasst aufgrund einer veränderten Zuordnung der Mitarbeiter in Repräsentanzen.

Quelle für die Aktienkursinformationen: Thomson Financial, basierend auf XETRA; Höchst- und Tiefstkurse basierend auf Tagespreisen.

Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

(in Mio €)

	1Q 2003	2Q 2003	3Q 2003	4Q 2003	1Q 2004	2Q 2004	3Q 2004	4Q 2004	4Q2004 vs. 4Q2003	4Q2004 vs. 3Q2004	Jan.-Dez. 2002	Jan.-Dez. 2003	Jan.-Dez. 2004	2004 vs. 2003
Zinsüberschuss	1.306	1.672	1.612	1.257	1.394	1.459	1.158	1.171	-7 %	1 %	7.186	5.847	5.182	-11 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	380	340	174	219	123	155	83	11	-95 %	-87 %	2.091	1.113	372	-67 %
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	926	1.332	1.438	1.038	1.271	1.304	1.075	1.160	12 %	8 %	5.095	4.734	4.810	2 %
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	830	772	801	870	798	771	773	868	0 %	12 %	3.926	3.273	3.211	-2 %
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	855	896	921	892	983	994	851	883	-1 %	4 %	4.319	3.564	3.711	4 %
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	627	620	657	591	622	603	665	694	17 %	4 %	2.589	2.495	2.584	4 %
Beiträge im Versicherungsgeschäft	29	25	29	29	31	29	21	43	48 %	105 %	744	112	123	10 %
Handelsergebnis	1.784	1.529	940	1.358	2.035	1.416	1.273	1.462	8 %	15 %	4.024	5.611	6.186	10 %
Ergebnis aus Wertpapieren „Available-for-sale“	-396	202	69	145	65	153	39	-23	N/M	N/M	3.523	20	235	N/M
Gewinn/Verlust (-) aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	-646	-62	139	147	163	37	54	135	-8 %	150 %	-887	-422	388	N/M
Sonstige Erträge	605	251	-7	-81	63	-67	222	80	N/M	-64 %	1.123	768	298	-61 %
Zinsunabhängige Erträge	3.688	4.233	3.549	3.951	4.760	3.936	3.898	4.142	5 %	6 %	19.361	15.421	16.736	9 %
Personalaufwand	2.582	2.801	2.584	2.528	2.816	2.489	2.327	2.590	2 %	11 %	11.358	10.495	10.222	-3 %
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	366	296	286	303	305	314	286	352	16 %	23 %	1.291	1.251	1.258	1 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	42	44	48	59	45	47	43	43	-27 %	0 %	230	193	178	-8 %
EDV-Aufwendungen	473	465	457	518	450	428	396	452	-13 %	14 %	2.188	1.913	1.726	-10 %
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	184	195	196	261	170	203	196	255	-2 %	30 %	1.001	836	824	-1 %
Kommunikation und Datenadministration	169	160	151	146	156	156	142	145	-1 %	2 %	792	626	599	-4 %
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	28	37	37	8	50	29	31	34	N/M	11 %	759	110	143	30 %
Sonstige Aufwendungen	424	503	473	490	478	413	546	594	21 %	9 %	2.643	1.890	2.031	7 %
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill / Immaterielle Vermögenswerte	114	0	0	0	0	0	0	19	N/M	N/M	62	114	19	-83 %
Restrukturierungsaufwand	-2	-27	0	0	0	0	0	400	N/M	N/M	583	-29	400	N/M
Zinsunabhängige Aufwendungen	4.380	4.474	4.232	4.313	4.470	4.079	3.967	4.884	13 %	23 %	20.907	17.399	17.400	0 %
Ergebnis vor Steueraufwand, kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden und Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	234	1.091	755	676	1.561	1.161	1.006	418	-38 %	-58 %	3.549	2.756	4.146	50 %
Ertragsteueraufwand	423	503	252	149	597	412	323	149	0 %	-54 %	372	1.327	1.480	12 %
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden und Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	-189	588	503	527	964	749	683	269	-49 %	-61 %	3.177	1.429	2.666	87 %
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	0	0	151	0	0	0	0	0	N/M	N/M	37	151	0	N/M
Ergebnis nach Steuern vor Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	-189	588	654	527	964	749	683	269	-49 %	-61 %	3.214	1.580	2.666	69 %
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	30	16	78	91	23	93	3	0	N/M	N/M	2.817	215	120	-44 %
Gewinn/Verlust (-) nach Steuern	-219	572	576	436	941	656	680	269	-38 %	-60 %	397	1.365	2.546	87 %

ABSCHNITT IV: ZUSATZINFORMATIONEN

LÄNDERANHANG

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

1. Besteuerung

Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere finden sich auf den folgenden Seiten. Die steuerliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich danach, zu welcher Wertpapierart diese gehören. Anleger sollten nur denjenigen Text lesen, der als für die jeweilige Wertpapierart einschlägig angegeben ist.

2. Angebotszeitraum

Die Wertpapiere können in Deutschland zu der in der „Wertpapierbeschreibung“ angegebenen Zeit erworben werden.

3. Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der in den Produktbedingungen angegebenen Clearingstelle hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter den in der Wertpapierbeschreibung angegebenen Wertpapierkennnummern fungiert.

4. Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland

In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (069) 910 66817, Fax: (069) 910 69218).

5. Dokumente zur Einsichtnahme

Dieser [Nachtrag, der] unvollständige Verkaufsprospekt, der Jahresabschluss und Zwischenberichte der Deutsche Bank AG sowie alle Dokumente, die nach diesem Dokument zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, können in der oben genannten Geschäftsstelle der Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland eingesehen werden. Darüber hinaus wird dieser [Nachtrag und der] unvollständige Verkaufsprospekt in der oben genannten Geschäftsstelle der Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland kostenlos zur Ausgabe bereitgehalten.

6. Ausübungsrechte und Ausübungsmittelteilung

Gemäß Nr. 2 der Produktbedingungen nimmt die Emittentin Ausübungsmittelteilungen von Gläubigern (wie dort definiert) entgegen (bei denen es sich um Personen handelt, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Inhaber eines bestimmten Bestands von Wertpapieren geführt werden).

7. Verantwortung der Emittentin

Soweit nachstehend in Angaben zu dem Bezugsobjekt in Kapitel I nichts anderes angegeben ist, trägt die Emittentin die Verantwortung gem. § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit §§ 44 ff. Börsengesetz für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinflussen (und die Emittentin hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft).

ÜBERBLICK STEUERTEXTE

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	ANWENDBARER STEUERTEXT NR.
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS-] ZERTIFIKATE (Typ 1)	1	2
AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ !)	2	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE- ZERTIFIKATE	3	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)	4	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)	5	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	6	1
AN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	7	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN	8	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles)	9	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles) IN MEHREREN SERIEN	10	1
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●] CHANCE - ZERTIFIKATE (Typ 1)	11	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE- ZERTIFIKATE (Typ 2)	12	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE	13	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE – ZERTIFIKATE	14	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [RENEWABLE OPPORTUNITY][EXPRESS] ZERTIFIKATE	15	2
		2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE	16	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	17	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	18	Ohne Zinszahlung: 3 Mit Zinszahlung: 4
AN BASKET GEBUNDENE	19	Ohne Zinszahlung: 3

SCHULDVERSCHREIBUNGEN		Mit Zinszahlung: 4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGS MÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE LIEFERUNG	20	4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	21	Ohne Zinszahlung: 3 Mit Zinszahlung: 4
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON	22	4
AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING- SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23	4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUS-ZERTIFIKATE	24	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUS-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	25	2
AN EINEN BASKET GEBUNDENES BONUS- ZERTIFIKAT	26	2

STEUERTEXT NR. 1

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	6
AN BASKET GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE	7
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OPTIONSSCHEINE IN MEHREREN SERIEN	8
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles)	9
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE WAVES (Warrant Alternative Vehicles) IN MEHREREN SERIEN	10

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers – hier insbesondere etwaige Sicherungsgeschäfte – von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung, der Einlösung bei Endfälligkeit oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland), die das Wertpapier im Privatvermögen hält, erzielt daraus keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.

bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Steuerliche Folgen der Veräußerung des Wertpapiers, des Barausgleichs oder des Verfalls

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit dem Veräußerungserlös aus dem Verkauf oder dem Barausgleichsbetrag bei Ausübung bzw. der Einlösung bei Endfälligkeit des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung oder Ausübung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Bei der Veräußerung oder bei Ausübung bzw. Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen der Veräußerungsgewinn bzw. der Barausgleichsbetrag hingegen als Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer).

Bei einer Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung bilden der Kaufpreis zuzüglich etwaigen Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb die Anschaffungskosten. Die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers stellt Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft dar. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

Bei einer Ausübung bzw. Einlösung bei Endfälligkeit innerhalb eines Jahres nach Anschaffung stellen die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers Werbungskosten dar, die bei der Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Jahr der Ausübung oder Einlösung steuerlich in Abzug gebracht werden können. Verfällt das Wertpapier oder erfolgen Veräußerung, Ausübung oder Einlösung nach Ablauf eines Jahres nach Erwerb des Wertpapiers sind die Kosten des Erwerbes steuerlich unbeachtlich.

cc. Steuerliche Folgen der Belieferung bzw. Andienung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich die Lieferung des Bezugsobjektes durch die Emittentin vorsehen, erhöhen bei Lieferung des Bezugsobjektes die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers (zuzgl. Transaktionskosten) die Anschaffungskosten des Bezugsobjektes. Der Erlös aus dem Verkauf des Bezugsobjektes unterliegt nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Ausübung des Lieferungswahlrechtes und der Veräußerung des Bezugsobjektes mehr als ein Jahr liegt. Bei automatischer Belieferung beginnt die Jahresfrist bereits mit dem Erwerb des Wertpapiers. Erfolgt die Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes innerhalb eines Jahres nach Ausübung des Lieferwahlrechtes (bzw. nach Erwerb des Wertpapiers bei automatischer Belieferung) oder wird das Bezugsobjekt vor Ausübung leer verkauft, unterliegt hingegen ein etwaiger Verkaufserlös als Einnahme aus einem privaten Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer).

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich die Andienung des Bezugsobjektes vorsehen, führt diese Andienung nur dann zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft, wenn das Bezugsobjekt innerhalb eines Zeitraumes

von einem Jahr vor Andienung oder nach Andienung erworben wurde. In diesen Fällen sind die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers als Werbungskosten im Jahr der Andienung abzugsfähig. Andernfalls und bei Verfall des Wertpapiers sind die Kosten des Erwerbs des Wertpapiers steuerlich unbeachtlich.

c. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Barausgleichsbetrag bzw. Wert des gelieferten Bezugsobjektes und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös oder Barausgleichsbetrag bzw. Wert des gelieferten Bezugsobjektes und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

STEUERTEXT NR. 2

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [X-PERT] [ENDLOS]- ZERTIFIKATE (Typ 1)	1
AN EINEN BASKET GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 1)	2
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE OUTPERFORMANCE- ZERTIFIKATE	3
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 3)	4
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE ZERTIFIKATE (Typ 4)	5
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [DOUBLE] [●] CHANCE - ZERTIFIKATE (Typ 1)	11
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DOUBLECHANCE- ZERTIFIKATE (Typ 2)	12
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE	13
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE PARACHUTE – ZERTIFIKATE	14
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE [RENEWABLE OPPORTUNITY][EXPRESS] ZERTIFIKATE	15
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE	16
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE DISKONTZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	17
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUS-ZERTIFIKATE	24
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE BONUS-ZERTIFIKATE IN MEHREREN SERIEN	25
AN EINEN BASKET GEBUNDENE BONUS- ZERTIFIKATE	26

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland

ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

b. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt nur dann steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes, wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Das Wertpapier gewährt jedoch weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung des Kapitals. Statt dessen ergeben sich Gewinne oder Verluste für den Gläubiger in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des jeweiligen Bezugsobjektes. Der Rücknahmepreis und damit auch der Wert des Papiers ist ausschließlich an die Wertentwicklung des Bezugsobjektes gekoppelt, und der Wert des Bezugsobjektes kann sowohl steigen als auch fallen. Nach den Anlagebedingungen ist auch ein totaler Kapitalverlust möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit den Schreiben vom 21. Juli 1998 und vom 27. November 2001 klargestellt, dass die Erträge aus einer Finanzanlage keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen, wenn die Rückzahlung des investierten Kapitals ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung eines Aktienindex abhängt. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise Dividenden in die Berechnung des Wertes des Aktienindex einbezogen werden. In dem Schreiben vom 27. November 2001 wurde diese Auffassung ausdrücklich auch auf Finanzanlagen erstreckt, bei denen die Rückzahlung des investierten Kapitals von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes oder einer einzelnen Aktie abhängt.

Danach handelt es sich bei den Erträgen aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers nicht um steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

bb. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt mit Gewinnen aus der Veräußerung oder der Einlösung des im Privatvermögen gehaltenen Wertpapiers nicht der Einkommensteuer, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung mehr als ein Jahr liegt. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers innerhalb eines

Zeitraumes von einem Jahr nach dessen Erwerb unterliegen hingegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer). Als Gewinn oder Verlust gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös oder dem von der Emittentin vergüteten Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten für das Wertpapier. Bei Lieferung des Bezugsobjektes tritt an die Stelle des Barausgleichsbetrages der Wert des gelieferten Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers. Etwaige Verluste werden steuerlich nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitraum zwischen Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers nicht mehr als ein Jahr beträgt. Solche berücksichtigungsfähigen Verluste dürfen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

cc. **Steuerliche Folgen der Belieferung**

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer späteren Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person in deren Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös oder Barausgleichsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös bzw.

Barausgleichsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

STEUERTEXT NR. 3

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	MERKMAL
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	18	Ohne Zinszahlung
AN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	19	Ohne Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	21	Ohne Zinszahlung

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

b. Besteuerung von Wertpapieren einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Wertpapiere garantieren die vollständige Rückzahlung des Kapitals und oder eine unter dem Emissionspreis liegenden garantierten Mindestbarausgleichbetrag und sind so ausgestaltet, dass die Höhe der Barausgleichbetrages abhängig von der Wertentwicklung eines variablen Bezugsobjektes ist. Die Wertpapiere sind somit als sog. Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG einzuordnen. Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Besteuerung der Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere nach der sogenannten Markttrendite. Die Markttrendite ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung führen zu einer negativen Markttrendite, die als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden können.

bb. Zinsabschlagsteuer

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen wird auf die (positive) Markttrendite Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer), wenn die Wertpapiere von dem depotverwahrenden inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Andernfalls ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet, Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlags auf die Zinsabschlagsteuer) auf einer Bemessungsgrundlage von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ("Pauschalbemessungsgrundlage") zu erheben. Die Pauschalbemessungsgrundlage hat nur Bedeutung für die Erhebung der Zinsabschlagsteuer, nicht aber für die Bemessung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein.

Die Zinsabschlagsteuer und der darauf erhobene Solidaritätszuschlag werden als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Anlegers und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag angerechnet oder, sofern sich ein Überschuss zugunsten des Anlegers ergibt, erstattet.

cc. Steuerliche Folgen der Belieferung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer späteren Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzgl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Einlösungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der

Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

STEUERTEXT NR. 4

Heranzuziehen für folgende Wertpapierarten:

WERTPAPIERART	BEZEICHNUNG	MERKMAL
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	18	Mit Zinszahlung
AN BASKET GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	19	Mit Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT TILGUNGSMÖGLICHKEIT DURCH PHYSISCHE LIEFERUNG	20	Mit Zinszahlung
AN EINZELNES BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE KÜNDBARE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	21	Mit Zinszahlung
SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT BEDINGTEM KUPON	22	Mit Zinszahlung
AN EINEN BASKET GEBUNDENE SWING- SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23	Mit Zinszahlung

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

a. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Die Angaben basieren auf den derzeit gültigen deutschen Steuergesetzen und deren Auslegung, die Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen.

b. Besteuerung von Wertpapieren einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

aa. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person (d.h. eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) die Finanzanlagen im Privatvermögen hält, erzielt steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn die Rückzahlung des Kapitals zugesagt ist

und/oder der Anleger Anspruch auf Zinszahlungen und/oder eine sonstige Vergütung für die Überlassung des Kapitals hat.

Die Wertpapiere gewähren Zinszahlungen, die bei einem deutschen Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

bb. Besondere Vorschriften für Finanzinnovationen mit Markttrenditenbesteuerung

Die Wertpapiere garantieren die vollständige Rückzahlung des Kapitals mit einer Verzinsung, die von der Wertentwicklung eines Bezugsobjektes abhängig ist oder die Wertpapiere sind so ausgestaltet, dass die Höhe der Rückzahlung des Kapitals (z.T. mit Garantie einer Mindestkapitalrückzahlung) abhängig ist von der Wertentwicklung eines Bezugsobjektes bei gleichbleibender fester Verzinsung. Die Wertpapiere sind somit als sog. Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 S. 1 EStG einzuordnen. Im Falle der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere erfolgt neben der oben unter aa. beschriebenen Zinsbesteuerung eine Einkommensbesteuerung (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer) der Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere nach der sogenannten Markttrendite. Die Markttrendite ist die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung führen zu einer negativen Markttrendite, die als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden können.

cc. Zinsabschlagsteuer

Werden die Wertpapiere von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet ("inländische Depotverwahrung"), so unterliegen die Zinseinnahmen aus den Wertpapieren der Zinsabschlagsteuer, in Höhe von 30 % (zzgl. des auf die Zinsabschlagsteuer entfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von derzeit 5,5 %, woraus sich eine Gesamtbelastung von 31,65 % ergibt).

Im Falle der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen ist auf die (positive) Markttrendite Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlags auf die Zinsabschlagsteuer) zu erheben, wenn die Wertpapiere von dem depotverwahrenden inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Andernfalls ist das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet, die Zinsabschlagsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer) auf einer Bemessungsgrundlage von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ("Pauschalbemessungsgrundlage") zu erheben. Die Pauschalbemessungsgrundlage hat nur Bedeutung für die Erhebung der Zinsabschlagsteuer, nicht aber für die Bemessung der Einkommensteuer.

Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein.

Zinsabschlagsteuer und darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Gläubigers und den darauf erhobenen Solidaritätszuschlag angerechnet oder, sofern sich ein Überschuss zugunsten des Gläubigers ergibt, erstattet.

dd. Steuerliche Folgen der Belieferung

Sofern die Produktbedingungen alternativ zum Barausgleich bei Eintritt gewisser Voraussetzungen oder nach Wahl der Emittentin die Lieferung des Bezugsobjektes vorsehen, gilt das Bezugsobjektes zu dem Zeitpunkt als angeschafft, zu dem feststeht, dass eine Lieferung erfolgt. Gewinne aus einer späteren Veräußerung des gelieferten Bezugsobjektes unterliegen als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommensteuer), sofern die Veräußerung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Anschaffung des Bezugsobjektes erfolgt. Als Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzügl. etwaiger Werbungskosten und dem Wert des Bezugsobjektes zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers im Rahmen der Belieferung. Führt die Veräußerung zu einem Verlust, so darf dieser Verlust nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden.

c. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen sowohl mit den Zinserträgen als auch mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Einlösungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

d. **Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf Zinserträge und auf den positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

EMITTENTIN

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Germany

Deutsche Bank AG
Frankfurt am Main

Handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)

1 Great Winchester Street
London EC2N 2EQ
Großbritannien

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
D-60439 Frankfurt am Main
Deutschland